

Herbstsynode 2012



Fünfte Tagung
der 35. ordentlichen Landessynode
26./27. November 2012

DOKUMENTATION PROTOKOLL

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.		Seite
	Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates	5
	Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2013	47

Montag, 26. November 2012

	Gottesdienst mit Abendmahl in der Martin – Luther - Kirche, Detmold	63
1.	TOP 1: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen	65
2.	TOP 2: Grußworte der Gäste	67
3.	TOP 3: Bericht des Landeskirchenrates	69
4.	TOP 4: Schwerpunktthema „Familie“	69
4.1	TOP 4.1:Referat: „Die Familie aus biblischer Sicht“	70
4.2	TOP 4.2: Rückfragen	84
4.3	TOP 4.3: Referat: „Die Familie in der heutigen Sicht	85
4.4	TOP 4.4: Rückfragen	85
4.5	TOP 4.5: Aussprache und Beschlussfassung	86
5.	TOP 2: Grußworte der Gäste (Fortsetzung)	87

Lfd. Nr.		Seite
6.	TOP5: Vorstellung von „Brot für die Welt“	89
7.	TOP 6: Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (1. Lesung)	91
8.	TOP 7: Kirchensteuerhebesatz 2013 (1. Lesung)	92
9.	TOP 8: Einführung des Haushaltsgesetzes 2013 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts- Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (1. Lesung)	93
10.	TOP 9: Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts (1. Lesung)	94
11.	TOP: 10 Pfarrausbildungsgesetz (1. Lesung)	95
12.	TOP 11: Fragestunde	97
 Dienstag, 27. November 2012		
	Andacht im Sitzungssaal im Landeskirchenamt	98
13.	TOP 12: Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen	98
14.	TOP 2 Grußworte der Gäste (Fortsetzung)	99
15.	TOP 13: Aussprache zum Bericht des Landeskirchenrates	100

Lfd. Nr.		Seite
16.	TOP 14: Konzept für den Gemeindepfarrdienst	103
17.	TOP 15: Kirchengesetz zu Änderung der Verfassung (2. Lesung)	114
18.	TOP 16: Kirchensteuerhebesatz (2. Lesung)	116
19.	TOP 17: Einführung des Haushaltsgesetzes 2013 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts- Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (2. Lesung)	119
20.	TOP 18: Prüfung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Landeskirchenrates	123
21.	TOP 19: Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts (2. Lesung)	123
22.	TOP 20: Pfarrstellenreduzierungsplan und Pfarrstellenbesetzung ab 01.01.2013	129
23.	TOP 21: Pfarrausbildungsgesetz (2. Lesung)	136
24.	TOP 22: Berichte von EKD-Synode und vom EKD-Präsidium	156
24.1	TOP 22.1: Bericht aus der Arbeit von der EKD-Synode	156
24.2	TOP 22.2: Bericht aus der Arbeit vom EKD Präsidium	157

Lfd. Nr.		Seite
25.	TOP 23: Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31.12.2013	157
26.	TOP 24: Aufhebung <ul style="list-style-type: none">- der Seelsorgeordnung für die dienende Gemeinde in der Lippischen Landeskirche- der Leitlinien für die Lösung von Konflikten	158
27.	TOP 25: Verwaltung des Pfarrkapitalvermögens	159
28.	TOP 26: Anträge und Eingaben	161
29.	TOP 27: Tagung der Landessynode am 15. und 16. Juni 2012 in Stapelage	162
29.1	TOP 27.1: Verhandlungsbericht	162
29.2	TOP 27.2: Bericht zur Ausführung der Beschlüsse	162
29.3	TOP 27.3: Sachstand zu Anträgen und Eingaben	162
30.	TOP 28: Termine und Orte der nächsten Sitzungen	163
31.	TOP 29: Verschiedenes	163

**Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates
zur 5. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode
am 26. und 27. November 2012**

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, verehrte Gäste,

„Die Lippische Landeskirche muss deutlicher für den Erhalt **christlicher Werte** eintreten!“ Diese Forderung wurde an den Landeskirchenrat herangetragen, als er sich Ende August mit dem Präsidium der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold zum turnusmäßigen Gespräch traf. Um die Forderung zu bekräftigen überreichte der IHK-Präsident zum Abschied ein Buch mit dem Titel „Den Wertewandel mitgestalten. Gut handeln in Gesellschaft und Wirtschaft“.

I. Werte vermitteln?

Dass die Kirche Werte vermitteln, für den Erhalt von Werten eintreten und den Wertewandel mit gestalten möge, ist ein oft zu hörendes Ansinnen. Geäußert wird es vornehmlich von Menschen, die gesellschaftliche oder politische Verantwortung tragen und sich um Zustand und Zukunft unserer Gesellschaft sorgen. Gut, dass es solche Menschen gibt. Gut, dass es Menschen gibt, denen daran liegt, dass in Gesellschaft und Wirtschaft gut gehandelt wird. Gut auch, dass diese Menschen der Kirche in dieser Hinsicht viel zutrauen.

Damit ist die Frage gestellt: Sollen wir, die wir kirchenleitende Verantwortung tragen, uns auf die Erwartungen dieser Menschen einlassen? Halten auch wir es für richtig, dass die Kirche Werte erhält und vermittelt, und schaffen wir dafür die finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen? Auf den ersten Blick scheint es sinnvoll zu sein, die an uns gerichteten Erwartungen zu erfüllen. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung schreibt in ihrer Ausgabe vom 26. September 2012: „Kaum eine andere gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte vollzog sich so kontinuierlich, gründlich und – wie man annehmen muss – dauerhaft wie die Abwendung der Bevölkerung von der

Kirche.“ Sollten wir angesichts dieser niederschmetternden Diagnose nicht froh darüber sein, dass einflussreiche Menschen noch etwas von uns erwarten? Müssen wir nicht alles tun, um dem wachsenden Bedeutungsverlust der Kirchen in der Gesellschaft etwas Wirksames entgegenzusetzen? Müssen wir nicht außerdem jenen Menschen Orientierung bieten, die nicht mehr wissen, was gut und was böse, was richtig und was falsch, was nützlich und was schädlich ist? Warum also nicht in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft Werte vermitteln und erhalten?

Als evangelische Kirche werden wir uns ein Urteil erst bilden, nachdem wir auch einen Blick in die Bibel geworfen haben. Das haben uns die Reformatoren ebenso gelehrt wie die Verfasser der Barmer Theologischen Erklärung. Erst in der Auseinandersetzung mit den Texten der Heiligen Schrift entscheidet sich, ob wir als Kirche bestimmten gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen, sie ignorieren oder ihnen gar energisch widersprechen. Das gilt auch und gerade für jene Erwartungen, die zu erfüllen auf den ersten Blick richtig zu sein scheint.

Der Blick in die Bibel zeigt zunächst, dass dort von „Werten“ nicht ausdrücklich die Rede ist. Jedenfalls nicht zur Beschreibung des Guten, das einzelne Menschen oder das Volk Israel oder die Kirche Jesu Christi zu tun haben. Dieser Befund muss noch nicht viel bedeuten. Schließlich gibt es eine Fülle gegenwärtiger Herausforderungen, von denen die Verfasser der biblischen Schriften noch nichts wissen und zu denen sie sich folglich auch nicht äußern konnten. In solchen Fällen ist es an uns, auf der Grundlage des Gesamtzeugnisses der Heiligen Schrift zu einem Urteil zu kommen.

Dass die Erhaltung und Vermittlung von Werten gerade in den letzten Jahren so heftig gefordert wird, hängt vermutlich mit der rasanten Entwicklung unserer Gesellschaft zusammen. Jahrhunderte alte Traditionen sind abgebrochen, man tut nicht mehr, was „man“ tut, nichts scheint sich mehr von selbst zu verstehen, die Grenzen zwischen „richtig“ und „falsch“, „erlaubt“ und „verboten“, „angemessen“ und „unangemessen“ verschwimmen, scheinbar ist alles möglich und erlaubt. Diese Entwicklung wird von vielen Menschen nicht nur als Werte-

wandel sondern als Werteverfall wahrgenommen, der sie zutiefst verunsichert. Sie stemmen sich gegen das, was sie den „Zeitgeist“ nennen und fordern den Erhalt und die Durchsetzung von Werten. Insbesondere die Kirchen sollen wie Felsen in der Brandung sein, indem sie Werte lehren und predigen. Angesichts der im Bereich von Partnerschaft und Familie besonders tief greifenden gesellschaftlichen Veränderungen – mit ihnen wird die Landessynode sich während dieser Tagung auseinandersetzen – stehen Ehe und Familie weit oben auf der Liste der Werte, für deren fortdauernde Geltung die Kirchen eintreten sollen (vgl. Anlage 1).

Der Ruf nach den Werten lässt sich also verstehen als Ausdruck der Sehnsucht nach dem, was bleibt. So verständlich diese Sehnsucht ist, so wenig ist der Hinweis auf bleibende Werte mit dem Zeugnis der Bibel in Einklang zu bringen. Die biblische Antwort auf die Frage nach dem, was bleibt, lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig: *„Alles Fleisch ist Gras, und alle seine Güte ist wie eine Blume auf dem Felde. Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt; denn des HERRN Odem bläst darein. Ja, Gras ist das Volk! Das Gras verdorrt, die Blume verwelkt, aber das Wort unseres Gottes bleibt ewiglich.“* (Jesaja 40,6-8) Nicht Werte bleiben, sondern das Wort Gottes. Auf seinen Zuspruch und auf seinen Anspruch ist bleibend Verlass – auch und gerade angesichts verunsichernder Veränderungen im persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben. Das Neue Testament bezeugt, dass das Wort Gottes in Jesus Christus Fleisch wurde (vgl. Johannes 1,14). Im Brief an die Hebräer heißt es deshalb konsequenterweise: *„Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.“* (Hebräer 13,8). Halt und Zuversicht geben nicht vermeintlich bleibende Werte sondern allein der Glaube an den bleibenden Jesus Christus. Auch diese Erkenntnis ist eine Frucht der Reformation, die in der ersten These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 wie folgt zur Geltung gebracht wird: *„Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und*

Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“ Zu den „Wahrheiten“, die nicht von Gott offenbart sind, dürften auch die so genannten Werte gehören.

In welcher Weise der Glaube an Jesus Christus Menschen gerade in Zeiten eines rasanten und als bedrohlich empfundenen Wandels Halt und Zuversicht zu geben vermag, drückt der Choral „Jesu, meine Freude“ in unnachahmlicher Weise aus: „Unter deinen Schirmen / bin ich von den Stürmen / aller Feinde frei. / Lass den Satan wettern, / lass die Welt erzittern, / mir steht Jesus bei. / Ob es jetzt gleich kracht und blitzt, / ob gleich Sünd und Hölle schrecken, / Jesus will mich decken.“ (EG 396,2) Zwischen diesem Bekenntnis einer getrösteten Seele und der Forderung nach dem Erhalt und der Vermittlung von Werten liegen Welten.

Wenn in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskussion von „Werten“ die Rede ist, dann scheint es so, als sei dabei an eine Art Repertoire oder Fundus gedacht, aus dem schöpfen muss, wer gut handeln will. Oder anders gewendet: Wer gut handeln will, muss die überzeitlich existierenden Werte im konkreten Leben zur Geltung bringen. Dazu sollen die Träger gesellschaftlicher Verantwortung, namentlich die Kirchen, anleiten, dabei sollen sie behilflich sein. **Unbeantwortet bleibt indes die Frage, wer diese Werte mit welchem Ziel gesetzt hat.** Wer hat wann beschlossen, was für alle Menschen gelten soll? Vor allem aber: Welche Interessen waren leitend dafür, dass bestimmte Werte gesetzt wurden, andere jedoch unberücksichtigt blieben. Die Rede von den Werten verschleiert das Subjekt und das Interesse der Wertsetzung. Das ist, wie wir aus der Geschichte wissen, äußerst gefährlich und überdies einer Gesellschaft, die durch die Aufklärung gegangen ist, nicht angemessen. Aufgeklärte Zeitgenossen wollen wissen, wer mit welchem Recht welche Ansprüche an sie richtet. Offenbar empfinden Menschen, die sich der Vermittlung und Beachtung von Werten verpflichtet wissen, dieses Defizit, weshalb sie oft nicht nur von „Werten“ sondern von „Grundwerten“ sprechen. Aber auch dann stellt sich die Frage: Wer hat warum entschieden, dass bestimmte Werte den Rang von Grundwerten haben, andere jedoch nicht? Dass die Rede von den Werten das

Subjekt und das Interesse der Wertsetzung verschleiert, gilt übrigens auch dann, wenn ausdrücklich von „christlichen“ Werten gesprochen wird. Geschichte und Gegenwart der Kirche zeigen deutlich, dass beinahe nie unumstritten war und ist, was jeweils als christlich zu gelten hatte bzw. zu gelten hat.

Wenn in der Bibel Ansprüche an das Volk Israel, die christliche Gemeinde oder den einzelnen Glaubenden gerichtet werden, dann geschieht das in der Form des **Gebotes** und es ist klar, wer den Anspruch auf Gehorsam erhebt. Das lässt sich an der Präambel zu den zehn Geboten eindrücklich zeigen: *„Und Gott redete alle diese Worte: ‚Ich bin der HERR, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus der Knechtschaft, geführt habe.‘“* (2. Mose 20,1.2). Erst dann beginnen mit einem ersten *„Du sollst!“* die zehn Gebote. Bevor also Menschen in Anspruch genommen werden, stellt sich der Verpflichtende vor: Es ist der Gott, mit dem Israel bereits in einer lebendigen Beziehung steht. Es ist der Gott, der sich seinem Volk schon vor Zeiten liebevoll zugewandt hat. Diese Selbstvorstellung dient der Klarheit. Die Selbstvorstellung des Gebietenden dient auch der Klarheit über die Zielsetzung der Gebote: Derjenige, der sein geliebtes Volk Israel aus der Sklaverei befreite, will die in Ägypten errungene Freiheit bewahrt wissen. Niemand soll die Israeliten mehr unterdrücken und fesseln – auch sie sich selbst nicht. Die zehn Gebote dienen als eine Art Zaun, der den Raum der Freiheit heilsam begrenzt und damit die Freiheit schützt.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Orientierung an Werten höchst problematische Auswirkungen haben kann. Darauf hat bereits 1979 der Rechtswissenschaftler Carl Schmitt in einem Aufsatz mit dem provokanten Titel *„Die Tyrannei der Werte“* aufmerksam gemacht: *„Sobald der Wert erscheint, wird eine spezifische Denk-Schaltung unvermeidlich (...) Wer Wert sagt, will geltend machen und durchsetzen. Tugenden übt man aus; Normen wendet man an; Befehle werden vollzogen; aber die Werte werden gesetzt und durchgesetzt ... Wer sagt, dass sie gelten, ohne dass ein Mensch sie geltend macht, will betrügen.“* Und der Theologe Eberhard Jüngel fügt in einem eigenen Aufsatz zum Thema (Titel: *„Wertlose Wahrheit“*) hinzu: *„Wertdenken ist eminent aggressiv.“* Die zitierten Äußerungen Schmitts und Jüngels sind zu pauschal,

vor allem aber zu scharf. Sie übersehen, dass es in unserer Gesellschaft nicht eben wenige Menschen gibt, denen der Erhalt und die Vermittlung von Werten am Herzen liegen und die dabei weder betrügen wollen noch aggressiv sind – im Gegenteil. Die Gefahr allerdings, dass das Wertdenken in Aggression umschlägt, besteht zweifellos. Man denke an die NS-Ideologie und die Art und Weise wie Werte wie „Rasse“, „Blut und Boden“ usw. durchgesetzt wurden. Diese Gefahr hat ihren Grund darin, dass „Wert“ eigentlich eine ökonomische Kategorie ist. Dazu noch einmal Jünger: „*Wert* ist der Bestimmungsgrund des Preises. Er bemisst sich nach der Bedeutung, die einem Gut hinsichtlich der Bedürfnisbefriedigung beigemessen wird. Sachen haben also einen *Wert*, nämlich einen Tausch- oder Handelswert, *Arbeit* hat in ihrer entfremdeten Gestalt als Ware ihren *Tauschwert* für den Arbeiter und darüber hinaus ihren *Gebrauchswert* für den Produktionsmittelbesitzer, der damit einen *Mehr-Wert* erzeugt und seinen Profit erzielt.“ Problematisch wird es, wenn die Kategorie des Wertes aus dem ökonomischen in den ethischen Bereich übertragen, also zur Beschreibung des guten Handelns gebraucht wird, denn, so Carl Schmitt: „Niemand kann werten ohne abzuwerten, aufzuwerten und zu verwerten.“

Der Widerspruch zum Zeugnis der Bibel liegt auf der Hand: Die biblischen Gebote lassen sich im **Doppelgebot der Liebe** zusammenfassen: „*Und einer von ihnen, ein Schriftgelehrter, versuchte ihn (Jesus) und fragte: Meister, welches ist das höchste Gebot im Gesetz? Jesus aber antwortete ihm: ‚Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.‘ (5. Mose 6,5) Das andere aber ist dem gleich: ‚Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.‘ (3. Mose 19,18) In diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.*“ (Matthäus 22,35-40)

Bei dem nun folgenden Rückblick auf das vergangene Jahr wird es aus den genannten Gründen also nicht darum gehen, ob und wie durch die Lippische Landeskirche und ihre Gemeinden Werte geltend gemacht und vermittelt wurden. Der Gedanke, der den Bericht leitet und gliedert, ist vielmehr das biblische Doppelgebot der Liebe. Mit ihm ist bleibend ausgesagt, was jeder einzelne Christenmensch und damit auch die Kirche als Ganze tun soll.

II. „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ Die Liebe des Menschen zu Gott findet ihren besonderen Ausdruck darin, dass der Mensch sich Gott im Gebet zuwendet. Gott zu lieben, heißt, Gott für die empfangenen Güter zu danken, sich in der Not klagend und doch voller Vertrauen an ihn zu wenden und Gott für sich selbst und für andere Menschen um Hilfe zu bitten. Gottesliebe bedeutet weiter, beharrlich nach dem Willen Gottes zu fragen und sich Klarheit darüber zu verschaffen, wie Gottes Wille im eigenen, aber auch im gesellschaftlichen und politischen Leben zur Geltung gebracht werden kann. Es liegt auf der Hand, dass der **Gottesdienst der Gemeinde** zwar nicht der einzige, wohl aber ein besonders wichtiger Ort ist, an dem Menschen das Gebot, Gott von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt zu lieben, in ihr Leben übersetzen können. Das werden unsere Kirchen- und Klassenvorstände unbedingt im Blick behalten müssen, wo Kirchengemeinden sich auf ein geringeres Maß an Pfarrdienst einstellen und die Schwerpunkte ihrer Gemeindearbeit neu bestimmen. Dass benachbarte Gemeinden sich zunehmend den Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin werden teilen müssen, steht außer Frage; dabei sollte jedoch nicht herauskommen, dass rechtlich und organisatorisch selbständige Gemeinden darauf verzichten, an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu feiern.

In der Evangelischen Kirche in Deutschland ist es – nicht nur in Diaspora-gebieten – weithin üblich, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer an Sonn- und Festtagen zwei oder auch drei Gottesdienste nacheinander an verschiedenen Gottesdienststätten verantworten. In Urlaubs- oder Krankheitszeiten mögen benachbarte Gemeinden auch zum gemeinsamen Gottesdienst an **einen** Ort einladen, aber das sollte aus dem genannten Grund eher die Ausnahme als die Regel sein.

Die Landessynode wird über den Gottesdienst der Gemeinden bereits nachzudenken haben, wenn sie während dieser Tagung über das Konzept für den Gemeindepfarrdienst berät. In nicht allzu ferner Zukunft wird ihr außerdem der

Entwurf für eine Neufassung der Lebensordnung vorgelegt werden; die Lebensordnung enthält u.a. Rahmenrichtlinien für den Gottesdienst aller lippischen Kirchengemeinden.

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ Wer sich auf seinem Lebensweg dem höchsten Gebot verpflichtet weiß, braucht Menschen, die ihn begleiten, im Glauben stärken und, wo es nötig ist, auch korrigieren. Zu groß sind die Anfechtungen, die den Glauben an Gottes Güte und Treue je und je erschüttern und in Frage stellen. Nach biblischem Zeugnis sind alle Glieder der Gemeinde dazu berufen, den anderen solche Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter zu sein. In besonderer Weise ist diese Aufgabe jedoch den ordinierten **Pastorinnen und Pastoren** übertragen. Unsere Pastorinnen und Pastoren haben auch im vergehenden Jahr wieder Hervorragendes geleistet: Viele haben durch guten Religionsunterricht in der Schule dazu beigetragen, dass junge Menschen sich in ihrem Glauben und Leben orientieren konnten. Andere haben als Klinikseelsorgerinnen und –seelsorger geduldig an Kranken- und Sterbebetten ausgeharrt und Patientinnen und Patienten sowie das Klinikpersonal spüren lassen, was bzw. wer der einzige Trost im Leben und im Sterben ist. Wieder andere haben in weiteren Spezialpfarrämtern dafür gesorgt, dass das Evangelium von Jesus Christus unters Volk kam – unter die Lehrerinnen und Lehrer, die Soldatinnen und Soldaten, unter die Strafgefangenen, die Polizisten und Feuerwehrleute... Die größten Veränderungen hat die Synode den Pastorinnen und Pastoren im Gemeindepfarrdienst zugemutet. Das auf sieben Jahre angelegte, bis zum 31.12.2012 befristete Pfarrstellenreduzierungskonzept (was für ein schreckliches Wort!) ist nahezu umgesetzt: Betrug die Zahl der Pfarrstellen im Gemeindedienst am 1.6. 2006 noch 104,75, so sind am Ende dieses Jahres voraussichtlich nur noch 82 Stellen vorhanden, auf denen Pastorinnen und Pastoren in den 69 Ortsgemeinden der Lippischen Landeskirche Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht verantworten. Nicht wenige unserer Pastorinnen und Pfarrer sind – möglicherweise durch die immens gestiegene Arbeitsbelastung - krank geworden; einige haben wir vorzeitig in den Ruhestand versetzen müssen. Es ist deshalb höchste Zeit, dass die Landessynode

nicht mehr nur strukturelle Maßnahmen trifft und Schlüsselzahlen festlegt (so nötig das für einen begrenzten Zeitraum war), sondern sich inhaltlich mit dem Pfarrberuf auseinandersetzt. Dazu soll der Entwurf eines Konzeptes für den Gemeindepfarrdienst dienen, der Ihnen zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Doch ist nicht allein die Landessynode in der Pflicht. Nach Artikel 40 und 41 unserer Verfassung ist den Kirchenvorständen nicht nur die organisatorische sondern auch die geistliche Leitung der Kirchengemeinde anvertraut. Das bedeutet, dass auch sie - unbeschadet der Tatsache, dass sie nicht die Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer ausüben – sich mit dem Pfarrdienst in der von ihnen geleiteten Kirchengemeinde auseinandersetzen und mit ihren Pfarrfrauen und Pfarrern darüber ins Gespräch kommen müssen. Ob die obligatorische Dienstbeschreibung für alle Pfarrstelleninhaberinnen und -haber und die verpflichtende Erstellung von Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Arbeit den für unsere Landeskirche geeigneten Weg darstellen, werden die synodalen Beratungen ergeben. Auf keinen Fall aber dürfen die Kirchenvorstände aus ihrer Mitverantwortung für den Dienst der Pfarrfrauen und Pfarrer entlassen werden.

Die im Gang befindlichen strukturellen Veränderungen im Gemeindepfarrdienst haben eine Neufassung der Dienstwohnungsverordnung notwendig gemacht, die inzwischen allen Gemeinden zugegangen ist. Im Grundsatz wird daran festgehalten, dass Kirchengemeinden ihrem Pfarrer oder ihrer Pfarrerin eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen und dass der Pfarrer oder die Pfarrerin diese auch bewohnt. Zugleich wurden einige Ausnahmetatbestände hinzugefügt, die es dem Landeskirchenrat erlauben, im Einzelfall von der Regel abzuweichen. So können beispielsweise Pfarrfrauen und Pfarrer, die mit einem Dienstumfang von 50% oder weniger in einer Gemeinde beschäftigt sind, unter bestimmten Voraussetzungen von der Dienstwohnungspflicht befreit werden. Dadurch soll die pfarramtliche Versorgung vor allem kleiner Gemeinden erleichtert werden.

Erfreulich ist, dass sich erneut fünfzehn Frauen und Männer unterschiedlichen Alters und mit verschiedenem beruflichen Hintergrund zu **Prädikantinnen und Prädikanten** ausbilden lassen. Alle Kursteilnehmer sind hoch motiviert und werden die gottesdienstliche Verkündigung in unseren Gemeinden bereichern. In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten nicht der regelmäßigen Entlastung von Pfarre-

rinnen und Pfarrern dienen soll. Letztere ist notwendig (s.o.), muss aber durch strukturelle Maßnahmen wie die Kooperation benachbarter Gemeinden und die Schwerpunktsetzung innerhalb des Pfarrdienstes bewirkt werden.

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ Herz, Seele und Gemüt sind in besonderer Weise beteiligt und angesprochen, wenn Menschen musizieren. Aus diesem Grund ist die **Kirchenmusik** eine besonders geeignete Ausdrucksform der Liebe zu Gott. In der Reihe der von der EKD vorgeschlagenen und von der Lippischen Landeskirche übernommenen Themenjahre auf dem Weg zum Reformationjubiläum 2017 steht das zu Ende gehende Jahr 2012 unter dem Thema „Reformation und Musik“. Der Höhepunkt dieses Themenjahres war zweifellos die Beteiligung der Lippischen Landeskirche an der EKD-weiten Aktion "366plus1 - Kirche klingt". Dabei handelt es sich um eine Art Stafette, die vom 29. April bis zum 5. Mai die Lippische Landeskirche erreichte. Insgesamt besuchten mehr als 1700 Menschen die sieben Veranstaltungen (Gottesdienste und Konzerte)!

Neben herausgehobenen Konzerten wie dem Oratorium „Paulus“ von Felix Mendelssohn Bartholdy, das in St. Marien/Lemgo musiziert wurde oder dem Konzert „Bach meets Jazz“ mit dem Jazz-Pianisten Joachim Kühn und der Kantorei der Christuskirche/Detmold gab es die ganze Vielfalt der Kirchenmusik, von alt bis neu, von einfach bis komplex, Choral und cantus-firmus-freie Musik, Gospel und Praise-Songs, Vokal- und Instrumental (Blechbläser), Solo und Chor...

Besonders zu erwähnen ist der Kirchengesangstag des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenchöre in Lippe, der wieder unter Mitwirkung des Lippischen Posaundienstes stattfand. Nachdem vor drei Jahren aus Anlass des Calvinjahres die reformierten Psalmgesänge im Mittelpunkt standen, beschäftigen sich die Musizierenden in diesem Jahr intensiv mit den Liedern Martin Luthers. Mit diesem Großereignis fand die lippische Kirchenmusikwoche ihren Abschluss.

Die lippische Kirchenmusikwoche hat zum einen gezeigt, wie viele Menschen sich in Lippe ehrenamtlich im Bereich der Kirchenmusik engagieren. Zugleich berichten die Kirchenmusiker, dass ihr kollegiales Miteinander durch das gemeinsame Tun spürbar gestärkt wurde. Chormitglieder und Kollegen reisten

von Konzert zu Konzert, um sich an der Musik der anderen zu erfreuen. Hier wurde der Vorteil, den die Lippische Landeskirche mit ihren kurzen Wegen bietet, eindrucksvoll genutzt.

Im Zeichen der Kooperation stand auch eine ganztägige Veranstaltung zum Thema „Trost“. Vortrag, Workshops und Konzert wurden von den für Kirchenmusik und Ökumene Verantwortlichen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Hauptreferent war der frühere Vorsitzende des Rates der EKD Bischof Dr. Wolfgang Huber.

Im Themenjahr „Reformation und Musik“ hat das kirchenmusikalische Projekt „OrgelKids“ begonnen, das sich an Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis sechzehn Jahren wendet. Sie sollen vor Ort in ihren Gemeinden lernen, den Gemeindegesang auf der Orgel zu begleiten. Um möglichst niemanden auszuschließen, werden keine Vorkenntnisse vorausgesetzt und die Kosten zwischen Kirchengemeinde, Landeskirche und Eltern geteilt. Das Projekt verspricht einen vielfachen Nutzen: „In den Kirchengemeinden wird gesungen mit Begleitung auf der Orgel, gespielt von jungen Leuten. Die Schüler bekommen kostengünstig eine fundierte Ausbildung und den Orgeln tut es gut, wenn sie regelmäßig gespielt werden“, so der für das Projekt verantwortliche Kantor Volker Jänig. Inzwischen berichtet er, dass das Vorhaben ein voller Erfolg ist und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler begrenzt werden musste.

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ Auch wenn wir evangelischen Christen keine heiligen Räume kennen und gemäß dem biblischen Zeugnis Christus dort gegenwärtig glauben, wo sich zwei oder drei in seinem Namen versammeln, wissen wir, dass **gottesdienstliche Räume** Herz, Seele und Gemüt orientieren und auf Gott ausrichten können. Insofern ist zu begrüßen, dass sieben Frauen aus Lippe sich in einem gemeinsamen Projekt der hannoverschen und der lippischen Landeskirche an acht Wochenenden zu ehrenamtlichen Kirchenführerinnen haben ausbilden lassen. Ziel der Ausbildung ist nicht allein die Fähigkeit zur Vermittlung bau- und kunstgeschichtlichen Wissens; Kirchenführerinnen und –führer sollen vielmehr besondere Kirchen an ihren Heimat-

orten auch in ihrer geistlichen Bedeutung verständlich und erfahrbar machen und damit Verkündigerinnen und Verkündiger des Evangeliums sein. Die sieben Absolventinnen haben ein Abschlusszertifikat des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V. erhalten.

Kirchgebäude waren auch das Thema des diesjährigen ökumenischen Seelsorgetages. Pfarrerinnen und Pfarrer der Lippischen Landeskirche und des Dekanates Bielefeld-Lippe im Erzbistum Paderborn trafen sich in der zum Restaurant „Glückundseligkeit“ umgebauten evangelischen Kirche in Bielefeld und diskutierten über die Umnutzung nicht mehr benötigter Kirchen. Glücklicherweise stellt sich das Problem in unserer ländlichen Region bisher kaum. Lediglich die Kirche in Lemgo-Lüerdissen wird zurzeit nicht gottesdienstlich genutzt, sondern beherbergt die mobile Erlebnisausstellung „Credo-Weg“. Die Kapelle in Belle wurde so hergerichtet, dass dort neben dem Gottesdienst auch andere Gemeindeveranstaltungen stattfinden können.

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ Die konzentrierte Ausrichtung auf Gott stand im Mittelpunkt der **Generalsynode der Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA)**, mit der wir partnerschaftlich verbunden sind. An der Synode, die wegen der großen Ausdehnung des Kirchengebietes nur alle vier Jahre tagt und in diesem Jahr in Okahandja/Namibia stattfand, nahmen die landeskirchliche Beauftragte für Südafrika, Pfarrerin Stefanie Rieke-Kochsiek und der Berichterstatter teil und richteten die Grüße der Lippischen Landeskirche aus. Das Leitthema der Synode hieß: „Discerning the will of God for us and the world.“ - „Den Willen Gottes für uns und die Welt erkennen.“ Ausgangspunkt der Überlegungen waren diese Verse aus dem Brief des Paulus an die Philipper: *„Und ich bete dafür, dass eure Liebe reicher und reicher werde an Erkenntnis und zu umfassender Einsicht gelangt, und dass ihr so zu prüfen vermögt, worauf es ankommt; dann werdet ihr rein sein und ohne Tadel am Tag Christi, erfüllt von der Frucht der Gerechtigkeit, die Jesus Christus wirkt, zur Ehre und zum Lob Gottes.“* (Philipper 1,9-11, Zürcher Übersetzung) In den Unterlagen zur Vorbereitung der Synode wurde angekündigt, dass diese biblische Perspektive sich unmittelbar auf Verlauf und Methodik der Tagung auswirken sollte: „Entscheidungen kirchlicher Gremien sollten niemals nur Mehrheitsentscheidungen, sondern von der Überzeugung getragen sein, dass ‚wir

und der Heilige Geist' (Apostelgeschichte 15) beschlossen haben. Eine Sitzung in der Kirche ist ein Treffen in der Gegenwart Gottes, wo wir durch Gebet, Nachdenken über die Heilige Schrift und den Austausch über unsere Gotteserfahrung versuchen, den Weg Gottes für uns zu erkennen. Es ist ein Treffen, bei dem wir zuhören: Wir hören, was Gott uns durch seinen Geist, durch sein Wort, durch die Kirchengeschichte, durch die Bekenntnisse, durch die Glaubensgeschwister sowie durch die Welt und die Schöpfung sagt. Es ist uns bewusst, dass in der Vergangenheit viele kirchliche Sitzungen in Gottes Namen stattfanden, jedoch Entscheidungen getroffen wurden, die Gott nicht die Ehre gaben. Deshalb müssen wir genau darauf achten, dass wir während der Sitzungen mit Ernst Gottes Willen herausfinden.“ (Übersetzung M.D.). Ausführlich wird erläutert, was der Unterschied zwischen „Debate“, „Dialogue“ und „Discernment“ ist (Anlage 2a) und eine Art Verhaltenskodex für die Synodalen vorgelegt (Anlage 2b). Zu Beginn eines jeden Synodaltages gab es nach dem Gottesdienst eine Gruppenarbeit, in der die für diesen Tag vorgesehenen Tagesordnungspunkte unter folgenden Fragestellungen bearbeitet wurden: „Was hören wir Gott sagen?“ – „Was hören wir die Welt sagen?“ „Was hören wir die Kirche und die Tradition sagen?“ (Anlage 2c) Zur Tradition unserer Partnerkirche zählt in besonderer Weise das 1986 während der Zeit der Rassentrennung entstandene Bekenntnis von Belhar, das seinen Namen einem Vorort im Osten Kapstadts verdankt. Dieses Bekenntnis, das in unserer Reformierten Liturgie abgedruckt ist, entfaltet die biblisch-theologischen Leitgedanken Einheit der Kirche, Versöhnung in Jesus Christus und Gerechtigkeit Gottes – jeweils verstanden als Gabe und Verpflichtung. Die Generalsynode der URCSA hat bei ihrer Tagung in Okahandja das Gebot der Gottesliebe in eindrucksvoller Weise auf die eigene Gesprächskultur und Entscheidungsfindung bezogen und war so von besonderer geistlicher Tiefe geprägt.

Zweierlei muss von der Generalsynode noch unbedingt berichtet werden. Zum einen: Die Synode wählte mit Dr. Mary-Ann Plaatjies-van Huffel zum ersten Mal eine Frau zur Moderatorin. Die Dozentin für Kirchenrecht an der Universität Stellenbosch ist Nachfolgerin von Prof. Thias Kgatla, der nach zwei Amtsperioden nicht mehr für dieses Amt kandidieren durfte. Frau Dr. Plaatjies-van

Huffel wird die Lippische Landeskirche in absehbarer Zeit besuchen. Zum anderen: Seit Gründung der URCSA 1994 wird versucht, die Apartheidsideologie auch in der Kirche zu überwinden. Der Versuch die getrennten reformierten Kirchen wieder zu vereinigen kam in den letzten Jahren jedoch immer wieder ins Stocken; zuletzt hatte die URCSA hinsichtlich dieser Bemühungen ein Moratorium beschlossen. Inzwischen ist durch eine Veränderung in der Kirchenleitung der „weißen“ Kirche, der Dutch Reformed Church (DRC), jedoch wieder Bewegung in die Sache gekommen. Beten wir dafür, dass es unserer Partnerkirche gelingen möge, die Rassentrennung in der Kirche Jesu Christi zu überwinden.

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“ Dem höchsten Gebot entspricht es, dass es in der **Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** in Artikel 7, Absatz 1 heißt: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zu sozialem Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.“ Am 22. Dezember 2011 brachte die Fraktion DIE LINKE einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung in den Landtag ein. Die Worte „Ehrfurcht vor Gott“ sollten mit folgender Begründung gestrichen werden: „Ehrfurcht vor Gott“ kann in einem multikulturellen und multireligiösen Schulwesen nicht Ziel der Erziehung sein, da es sowohl die Glaubensvorstellungen nicht-monotheistischer Religionsangehöriger negiert wie auch die negative Religionsfreiheit von Atheisten und Konfessionslosen.“ Der Einbringung dieses Antrages folgte eine lebhafte Debatte, in der alle anderen seinerzeit im Landtag vertretenen Parteien die gegensätzliche Meinung vertraten. Die Abgeordnete Sigrid Beer (GRÜNE), die auch Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist, stellte in ihrem Redebeitrag zunächst fest, dass Artikel 7 der Landesverfassung keineswegs eine Einengung auf eine christliche Erziehung bedeutet. Sodann erinnerte sie daran, dass der Gottesbezug in Grundgesetz und Landesverfassung sich den Erfahrungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur verdankt, als willkürliche Machthaber, die sich keiner höheren Instanz verantwortlich wussten, „ein ganzes Staatswesen auf menschenverachtende Weise in den Ruin trieben.“ Schließlich stellte sie mit Bezug auf den

Philosophen Jürgen Habermas fest: „Eine Demokratie, die mehr sein will als ein bloßer Modus Vivendi (ist) durchaus auf Motive und Tugenden angewiesen, die aus vorpolitischen Quellen stammen, aus religiösen Lebensentwürfen und substanziellen Überzeugungen.“

Bekanntlich gab es inzwischen eine Landtagswahl, nach der die Partei DIE LINKE nicht mehr im Parlament vertreten ist. Diese Entwicklung sollte uns jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass der Gottesbezug in der Verfassung auch künftig öffentlich problematisiert werden wird. Es ist deshalb notwendig, dass wir, die wir die Kirche zu leiten haben, uns auf diese Diskussion sorgfältig vorbereiten. Solcher Vorbereitung mag die Broschüre dienen, die das Evangelische und das Katholische Büro NRW gemeinsam herausgegeben haben. Unter der Überschrift „Im Anfang war das Wort. Warum Gott in der Verfassung eine Rolle spielt“ sind hier alle Beiträge aus der Landtagsdebatte vom 22. Dezember 2011 dokumentiert.

III. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“

„**Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.**“ Im Lukasevangelium begegnet das Gebot der Nächstenliebe in einem besonderen Erzählzusammenhang: Ein Schriftgelehrter fragt Jesus nach den Voraussetzungen für das ewige Leben und beide sind sich einig, dass das Doppelgebot der Liebe der Dreh- und Angelpunkt dafür ist. Der Schriftgelehrte will jedoch größere Sicherheit und fragt Jesus: „*Wer ist denn mein Nächster?*“ Daraufhin erzählt Jesus ihm jene Geschichte, die in unserer Tradition als das „Gleichnis vom barmherzigen Samariter“ überliefert ist (Lukas 10,30-35). Das besondere Kennzeichen dieser Gleichniserzählung ist ihre Perspektive: Sie ist nämlich konsequent aus der **Sicht des Opfers** erzählt, das geschlagen, beraubt und gedemütigt wird, das seine Hoffnungen auf die Vertreter der Religion enttäuscht sieht, das eine positive Enttäuschung durch einen Fremden erlebt und das schließlich gerettet wird. Wer diese Erzählung hört oder liest, empfindet die starken Gefühle des Überfallenen und dann Geretteten intensiv mit. Die Frage,

die Jesus dem Schriftgelehrten nach dem Ende der Erzählung stellt, ist deshalb konsequent: „*Wer von diesen dreien (erg. Priester, Levit, Samariter), meinst du, ist der Nächste gewesen dem, der unter die Räuber gefallen war?*“ Die Kirche hat Jesus und seiner Gleichniserzählung zu folgen und ohne Wenn und Aber die Perspektive derer einzunehmen, die zu Opfern geworden sind. Das ist nämlich nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Perspektive, die Gott vorgibt.

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Das **Diakonische Werk** der Lippischen Landeskirche hat in den vergangenen Monaten starke Veränderungen erlebt: Bis auf wenige Arbeitsgebiete, die es noch selbst verantwortet, sind die unmittelbar diakonischen Aufgaben wie etwa der Betrieb der Kindertagesstätten, die Sozialpädagogische Familienhilfe oder die Beratung in Fragen von Partnerschaft, Schwangerschaft und Erziehung in andere Hände gegeben worden. Der Verwaltungsrat hat begonnen, die künftigen Konturen des Diakonischen Werkes genauer zu bestimmen. Dabei gibt das Gebot der Nächstenliebe, wie Jesus es in der Gleichniserzählung vom Barmherzigen Samariter ausgelegt hat, die Perspektive vor: Wer sind heute die Opfer ungerechter Wirtschaftsstrukturen, restriktiver Gesetzgebung oder gesellschaftlicher Ignoranz und was erhoffen, befürchten und brauchen diese Menschen? Dass solche Menschen auch in dem vermeintlich beschaulichen Lippe zahlreich sind, zeigt sich zum Beispiel daran, wie sehr die „Tafeln“ in Anspruch genommen werden sowie daran, dass Flüchtlinge immer wieder um rechtlichen und sozialen Beistand bitten. Und: Welche Menschen könnten künftige Opfer sein? Die demografische Entwicklung, von der im letzten Bericht des Landeskirchenrates ausführlich die Rede war, wird es mit sich bringen, dass das Geld für die Unterbringung und Pflege alter und kranker Menschen knapp werden wird. Was ist vorbeugend zu tun, damit alte Menschen nicht zu Opfern werden? Das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche wird im Verbund mit den Diakonischen Werken der rheinischen und der westfälischen Kirche die Anliegen gegenwärtiger und potenzieller Opfer im politischen Raum präsent halten und weiterhin beharrlich den Finger in die sozialen Wunden unserer Gesellschaft legen. Zugleich brauchen die Kirchengemeinden auch künftig die Beratung

durch ihr Diakonisches Werk. Die Synodaltagungen zum Thema „Armut in Lippe“ haben gezeigt, dass arme oder von Armut bedrohte Menschen in den meisten Gemeinden noch deutlicher wahrgenommen und angesprochen werden müssen. Auch ist zu überlegen, was Kirchengemeinden dazu beizutragen haben, dass alt gewordene Menschen in Dorf oder Stadtteil weiterhin in Würde leben – und sterben - können.

Der Landeskirchenrat und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes haben sich über diese Fragen bei ihrem turnusmäßigen Gespräch ausgetauscht. Es bestand Einigkeit darin, dass der Verwaltungsrat die künftigen Konturen des Diakonischen Werkes genauer bestimmen und dass dann – wie von der Landessynode beschlossen – die Kammer für Öffentliche Verantwortung hinzugezogen wird. Leider wird Frau Landespfarrerin Renate Niehaus diesen Prozess nicht begleiten können, da sie die Position des Vorstandes aus gesundheitlichen Gründen zum Ende des Jahres verlässt. Für ihr Engagement in der Zeit des Umbruchs verdient sie Dank und Anerkennung.

Unser **Beratungszentrum** ist organisatorisch nicht mehr Teil des Diakonischen Werkes, jedoch nach wie vor der Nächstenliebe verpflichtet. Besonders zu erwähnen ist seine Beteiligung an einem Modellprojekt, das seit 2011 und noch bis 2014 in Ostwestfalen-Lippe durchgeführt wird. In dem Modellprojekt „Interprofessionelle Kooperation bei Pränataldiagnostik“ arbeiten die diakonischen Fachverbände Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL) e.V., Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe (BeB) e.V. und Deutscher Evangelischer Krankenhausverband (DEKV) e.V. unter Beteiligung des Evangelischen Krankenhauses Bethel, der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel und eben unseres Beratungszentrums eng zusammen. Ziel des Projektes ist es, die Zusammenarbeit von Hebammen, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten für Frauenheilkunde, psychosozialen Beratungsstellen, Einrichtungen der Frühförderung für behinderte Kinder und ihre Eltern, Selbsthilfegruppen und Humangenetikerinnen bzw. Humangenetikern zu verbessern. Während der Projektlaufzeit sollen eine gemeinsame Beratungskonzeption und ethische Leitlinien entworfen und gemeinsame regionale Fortbildungen geplant und durchgeführt werden. Finanziert wird das bundesweit beachtete Projekt von den Fachverbänden und der Aktion Mensch. Sie werden sich daran erinnern, dass die erschreckend hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in

Deutschland ein Thema des letztjährigen Berichtes des Landeskirchenrates war. Möge das laufende Modellprojekt dazu beitragen, dass werdende Mütter und Väter noch umfassender begleitet werden und Mut fassen, ihr Kind zur Welt zu bringen und großzuziehen.

Der Leiter des Beratungszentrums, Pfarrer Christoph Pompe, verantwortet auch die Notfallseelsorge in Lippe und hat auf Bitten der Reformierten Kirche in Polen seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei einem Notfallseelsorgeseminar in Poznan/Posen zur Verfügung gestellt. Teilnehmende aus den polnischen protestantischen Kirchen, dem Erziehungswesen und Kliniken trainierten „Psychische Erste Hilfe“ und sprachen sich für eine Fortführung dieser Trainings aus. Finanziert wurde das Seminar vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz.

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Nächstenliebe ist nicht dasselbe wie **Toleranz** und doch sind beide eng aufeinander bezogen. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten werden wir im kommenden Themenjahr „Reformation und Toleranz“ reichlich Gelegenheit haben.

Im Jahr 2013 jährt sich auch die Entstehung des Heidelberger Katechismus zum 450. Mal, so dass die Lippische Landeskirche hier einen besonderen thematischen Schwerpunkt setzt. Eine Ausstellung zur Geschichte und Bedeutung dieses Bekenntnisses, das Generationen lippischer Konfirmandinnen und Konfirmanden im Kirchlichen Unterricht vermittelt wurde, wird bereits gezeigt. Außerdem wird es zahlreiche Vorträge und Gottesdienste zum Thema geben. Die Koordination liegt in bewährter Weise bei Dr. Werner Weinhold, der diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt.

Das Thema „Toleranz“ stellte sich für die Lippische Landeskirche im Berichtszeitraum in unterschiedlicher Weise. Sicher erinnern Sie sich noch daran, dass rechtsextreme Gruppierungen ausgerechnet für den Heiligen Abend zu einer Demonstration in der Bielefelder Innenstadt aufgerufen hatten – eine ungeheure Provokation, die ein demokratischer Rechtsstaat jedoch ertragen muss. Blitzschnell wurde aber auch die Gegendemonstration organisiert, sodass sich am Mittag des 24. Dezember viele hundert Menschen vor dem Bielefelder Hauptbahnhof einfanden, um zu zeigen, dass Menschen anderer Kultur und Religion in unserem Land willkommen sind und hier kein Platz für rechts-

extremes Gedankengut ist. Auch viele lippische Gemeindeglieder, darunter der Berichterstatter, nahmen an der Kundgebung teil, die nicht zuletzt durch die Beteiligung westfälischer Posaunenchoräle einen besonderen Geist atmete. Neben solchen und anderen Aktionen und Aufrufen zur Toleranz gab es aber auch die regelmäßigen Gesten guter Nachbarschaft wie zum Beispiel die Grußbotschaft, die die fünf katholischen Bistümer und drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zum Ende des muslimischen Fastenmonats Ramadan an die muslimischen Verbände und Vereine versenden (Anlage 3). Vergleichbare Grüße erreichen uns übrigens jedes Jahr zu Weihnachten und zu Ostern.

Im vergangenen Jahr wurde kurz von einem Projekt der Lippischen Landeskirche und der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit berichtet. Eine Gruppe von Lippern, darunter der Theologische Kirchenrat und der Landessuperintendent, reisten nach Litauen, um gemeinsam mit Vertretern unserer reformierten Partnerkirche in der Stadt Birzai den alten, seinerzeit ziemlich verwahrlosten jüdischen Friedhof instand zu setzen. Dabei ergaben sich viele spannende Begegnungen. So arbeiteten im Rahmen eines Projektes zur Toleranz gleichzeitig Schülerinnen und Schüler eines örtlichen Gymnasiums auf dem Friedhof. Diese Schülerinnen und Schüler wurden daraufhin nach Lippe eingeladen und waren im Sommer im „Haus Sonnenwinkel“ zu Gast. Ein Religions- und Musiklehrer des Marianne-Weber-Gymnasiums in Lemgo stellte den Kontakt dorthin her, so dass ein vielseitiges und nachhaltiges Projekt gelang.

Von Mai bis November dauerte eine Reihe von Veranstaltungen unter der Überschrift „Unzerstörbare Menschenwürde“. Mit Gottesdiensten, Konzerten, Ausstellungen und Vorträgen wurde daran erinnert, dass auch in Lippe Menschen als Hexen und Hexenmeister verfolgt und getötet, aber nie rehabilitiert wurden. Die Veranstaltungsreihe, die von Superintendent Hermann Donay, Pfarrer i.R. Martin Hankemeier, Pfarrerin Bettina Hanke-Postma und Bildungsreferentin Monika Korbach verantwortet wurde, sollte zum einen an die Opfer von damals erinnern, zum andern darauf aufmerksam machen, dass

auch heute Menschen ausgegrenzt und in ihrer Würde verletzt werden. Beides findet seinen Ausdruck in der Blomberger Erklärung „Unzerstörbare Menschenwürde“, die zwar kein Bekenntnis im strengen Sinn ist, jedoch in reformierter Tradition darlegt, welche Konsequenzen der Glaube an den dreieinigen Gott für die Lebenspraxis hat (Anlage 4).

Unter der Überschrift „Toleranz“ sei hier auch die Frage verhandelt, ob die Errichtung eines Nationalparks in unserer Region nützlich oder schädlich ist. In den vergangenen Monaten wurde die Lippische Landeskirche verschiedentlich aufgefordert öffentlich Stellung zu beziehen, wobei die Auffordernden aus beiden Lagern kamen und jeweils hofften, in der Landeskirche einen starken Verbündeten für die eigene Position zu finden. Nach intensivem Austausch entschieden die Kammer für den ländlichen Raum, die Kammer für öffentliche Verantwortung und der Landeskirchenrat, sich nicht öffentlich zum Thema „Nationalpark“ zu äußern, um nicht zusätzlich Öl in das Feuer eines vielfach unsachlich bis beleidigend ausgetragenen Konfliktes zu gießen. Die Landeskirche hielt und hält es für ihre Pflicht zum Frieden in unserer Region beizutragen. Um sich über die kontroversen Argumente zu informieren, luden der Landeskirchenrat und die beiden zuständigen Kammern zwei Fachleute, die das Projekt unterschiedlich beurteilen, zu einer nicht öffentlichen Sitzung ein. Als Ergebnis dieser Sitzung kann zum einen festgehalten werden, dass beiden Positionen viel Überzeugungskraft eignet und deshalb die Entscheidung schwer fällt. Zugleich erlebten die an der Sitzung Teilnehmenden, dass man den Diskurs über das strittige Thema „Nationalpark“ auch tolerant und respektvoll führen kann. Seit geraumer Zeit zeichnet sich ab, dass es wohl keinen Nationalpark in Lippe geben wird, doch ist die Entscheidung noch nicht endgültig. Die Landeskirche will dazu beitragen, dass diejenigen, die in dem Streit um die Errichtung eines Nationalparks in Lippe siegen, dies nicht als Sieg über andere Menschen feiern und dass jene, die unterliegen, sich nicht verbittert von allem bürgerschaftlichen Engagement zurückziehen.

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ „Wer ist denn mein Nächster?“ fragte der Schriftgelehrte und wurde von Jesus in die Perspektive

des Opfers bzw. des Schwachen eingewiesen. Ende September war die Lippische Landeskirche Gastgeberin für die Vertreterversammlung des Gustav-Adolf-Werkes der EKD. Das Gustav-Adolf-Werk, das in vielen Gemeinden kaum mehr bekannt ist, wurde 1832 durch den Leipziger Superintendenten Großmann zur Unterstützung der evangelischen Kirchen in der Diaspora gegründet. Leitend war und ist die Mahnung aus dem Brief des Paulus an die Galater: *„Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“* (Galater 6,10) Viele evangelische Kirchen in der Welt sind in ihrem Land in der Minderheit, so zum Beispiel unsere Partnerkirchen in Osteuropa. In manchen Ländern klingt die evangelische Stimme schwach, weil die christliche Kirche stärker von anderen Konfessionen vertreten wird. Diese haben dann auch mehr finanzielle Möglichkeiten und sind die bevorzugten Ansprechpartner für Staat und Gesellschaft. An anderen Orten sind die Christen insgesamt gegenüber anderen Religionen in einer schwächeren Position und deshalb nur mit Mühe in der Lage das Evangelium von der freien Gnade Gottes allem Volk auszurichten (vgl. Barmen VI). Der Namensgeber des Werkes, Gustav II. Adolf soll 1632 gesagt haben: *„Ich will Anwalt der Schwachen sein, für Minderheiten eintreten und Glaubensfreiheit schützen.“* Auch wenn die kriegerischen Mittel, die der Schwedenkönig wählte, uns aus guten Gründen nicht erlaubt sind, bleibt dies unser aller Auftrag. Übrigens hat das Gustav-Adolf-Werk früher als andere erkannt, dass wir von den Kirchen in der Diaspora auch viel empfangen und deshalb von „Partnerschaft“ gesprochen, als engagierte Gemeindeglieder noch ihre „Patengemeinden“ besuchten. Dem lippischen Gustav-Adolf-Werk unter dem Vorsitz von Pfarrerin Karin Möller ist zu wünschen, dass es in den Gemeinden offene Türen (und Brieftaschen) findet.

„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Die Gleichniserzählung vom Barmherzigen Samariter lehrt uns, dass Liebe Grenzüberschreitung bedeutet: Der Überfallene erlebt, wie ein Fremder ihm unerwartet hilft. Dabei ist die Hilfe ebenso professionell (*„...goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie ihm, hob ihn auf sein Tier und brachte ihn in eine Herberge und pflegte ihn.“*) wie nachhaltig (*„...zog er zwei Silbergroschen heraus, gab sie dem Wirt und sprach: Pflege ihn und wenn du mehr aus gibst, will ich dir's be-*

zahlen, wenn ich wiederkomme.“). Der Überfallene muss deshalb ebenso wie die Leser und Hörerinnen der Erzählung seine Vorurteile über „die“ Fremden revidieren. Sie kennen nun mindestens einen Fremden, der anders ist, als sie es erwarteten. Fremdheit zu überwinden war und ist das Ziel der **Euro-päischen Union**. Gewiss, manche Auswüchse europäischer Bürokratie geben Anlass zum Seufzen, und die europäische Schuldenkrise ist ein Grund zu tiefer Besorgnis. Gleichwohl: Denen, die beharrlich die europäische Einigung vorantrieben und aus Montanunion, EWG und EG die EU formten, ist es zu verdanken, dass Europa eine Friedenszeit von bisher nicht gekannter Dauer erlebt hat und noch erlebt. Es ist schlechterdings nicht mehr vorstellbar, dass innerhalb Europas ein Volk ein anderes überfällt. Deshalb hat das Nobelpreis-komitee im Oktober eine sachgerechte Entscheidung getroffen, als es der Europäischen Union den diesjährigen Friedensnobelpreis verlieh.

Die Kirchen in Europa tragen bereits viel dazu bei, dass das nationale Denken zugunsten europäischen Engagements zurücktritt. Darauf hat Ende August der Vizepräsident des Kirchenamtes der EKD, Dr. Thies Gundlach, in einem Vortrag vor Kirchenleitungsmitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie Politikerinnen und Politikern bei einer Tagung in Haus Villigst aufmerksam gemacht (den Vortrag finden Sie auf der Internetseite der EKD: www.ekd.de/vortraege/gundlach/20120901_gundlach_moeglichkeiten_der_kirche.html). Gundlach verbindet das kirchliche Bemühen um Völkerverständigung mit den drei Orten Taizé – dort treffen sich junge Menschen aus ganz Europa zu Gebet und Bibelarbeit –, Straßburg – dort wurde die Charta Oecumenica, die auf dem 1. Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2001 unterzeichnet wurde, erarbeitet und Leuenberg – dort gewährten 1973 reformierte, lutherische und unierte Kirchen aus ganz Europa einander die bis dahin schmerzlich vermisste Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft, heute: Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) traf sich im September in Florenz zu ihrer Vollversammlung; die Lippische Landeskirche war durch die Landespfarrerin für Ökumene, Mission und Entwicklung Kornelia Schauf vertreten (Anlage 5).

Bei aller Dankbarkeit für das, was in Europa gewachsen ist und bei allem Bemühen um das weitere Zusammenwachsen Europas werden die Kirchen jedoch die Europäische Union nicht kritiklos bejubeln. Das Gebot der Nächstenliebe gilt nicht nur innerhalb der Europäischen Union sondern hat auch jene im Blick, die in eben dieser Europäischen Union Zuflucht suchen, weil sie in ihren Heimatländern verfolgt werden oder sich und ihre Familien nicht ernähren können. Die Kirchen werden ein Stachel im Fleisch der EU bleiben und diejenigen ins Blickfeld rücken, die an den Außengrenzen der Europäischen Union abgewiesen werden. Davon war im letzten Bericht des Landeskirchenrates ausführlich die Rede.

IV. In der Liebe leben!

Wer auf der Suche nach dem, was Aufgabe der Kirche ist, die Bibel befragt, wird nicht zu dem Schluss kommen, dass die Kirche Jesus Christi Werte, christliche Werte oder gar christliche Grundwerte zu vermitteln habe. Wenn es darum geht, was einzelne Christen und dann eben auch die Kirche zu tun haben, ist das Doppelgebot der Liebe leitend: *„In diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.“*

Menschen, die Wert auf Werte legen, mag diese Auskunft nicht behagen. Zu undeutlich ist ihnen, was der christliche Glaube für das Leben bedeutet. Von Beliebigkeit ist gar die Rede und davon, dass die Kirche, die evangelische zumal, sich dem Zeitgeist anpasse. Der Rückblick auf ein Jahr kirchlichen Lebens in der Lippischen Landeskirche und ihren Gemeinden zeigt, dass diese Befürchtung unbegründet ist. Wir haben uns auf vielfältige Weise dem Gebot der Gottesliebe und der Nächstenliebe gestellt und unsere Arbeit in Verantwortung vor Gott und für den Nächsten getan. Das haben wir auch öffentlich dargestellt, so zum Beispiel beim Nordrhein-Westfalen-Tag in Detmold am Pfingstwochenende. Hier waren Landeskirche, Diakonisches Werk und Gemeinden – vor allem jene in Detmold – mit dem Eröffnungsgottesdienst, Veranstaltungen in den Kirchen und zahlreichen Informationsständen präsent. Wer wollte,

konnte hier ein klares Bild davon gewinnen, was die Lippische Landeskirche tut, dass ihr Tun dem biblischen Auftrag entspricht und dass von ihr eine orientierende Wirkung ausgeht. Allen, die zu Pfingsten konzentrierte Öffentlichkeitsarbeit geleistet haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Nicht auf die Vermittlung von Werten zu setzen, sondern dem Doppelgebot der Liebe zu gehorchen, ist allerdings anstrengend. Was in einer konkreten Situation dem Liebesgebot entspricht, steht eben nicht von vornherein fest, sondern ist nach sorgfältiger Prüfung jeweils neu zu bestimmen: *„Prüft aber alles und das Gute behaltet.“*, heißt es im ersten Brief des Paulus an die Thessalonicher (5,10). Es ist kein Zufall, dass diese Mahnung im Plural steht: Die Prüfung soll nicht im stillen Kämmerlein durch einzelne Menschen erfolgen, sondern im Gespräch der Gemeindeglieder (und der Synodalen) miteinander. Daran, dass nicht nur der Inhalt sondern auch die Form eines solchen Gespräches dem Liebesgebot zu entsprechen hat, haben die Geschwister aus unserer südafrikanischen Partnerkirche uns einmal mehr erinnert (s.o.).

Auch wenn wir gemeinsam prüfen, was Gottes Wille ist, uns am Doppelgebot der Liebe orientieren und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, können wir die Möglichkeit des Irrtums jedoch nicht ausschließen. Sicherheit ist in Fragen des Glaubens nun einmal nicht erschwinglich. Deshalb ist in all unserem Tun die Bitte um Gottes Beistand unverzichtbar. In unserem Gesangbuch gibt es zwei Lieder zu den zehn Geboten. Das eine hat Martin Luther geschrieben: „Dies sind die heiligen zehn Gebot“ (EG 231) Jede Strophe besingt ein Gebot und endet mit dem Ruf „Kyrieleis!“, auf deutsch: „Herr, erbarme dich!“. Das andere Lied steht in reformierter Tradition: „Erheb dein Herz, tu auf dein Ohren“ (EG 657). Auch hier ist jedem der zehn Gebote eine Liedstrophe gewidmet. Die letzte Strophe fasst den Dekalog wie folgt zusammen: *„Gott soll ich über alles lieben / und meinen Nächsten so wie mich.’ / Für dies Gebot, uns vorgeschrieben, / Herr, deinen Geist erbitte ich.“*

Christliche und konservative Politik

Frage: "Wenn ein Politiker sagt, dass er für christliche Werte eintritt / dass er konservativ ist: Was erwarten Sie, welche Ansichten er hat, was für Standpunkte er vertritt?"

- Auszug aus den Angaben -



Basis: Bundesrepublik Deutschland, Bevölkerung ab 16 Jahren
 Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 10097 (September 2012)

© IfD-Allensbach

Anlage 2a

Übersetzung von Texten zur Arbeitsmethode und Spiritualität der Generalsynode der **Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) 2012** (aus *Agenda for synod, Okahandja 2012, Übersetzung: Stefanie Rieke-Kochsiek*)

Die Generalsynode der URCSA hatte sich in Bezug auf Arbeitsmethode und Spiritualität an einem Ansatz von Victoria G. Curtiss orientiert (presbyterianische Kirche USA). Sie unterscheidet zwischen Debatte, Dialog und Einsicht wie folgt:

Debatte	Dialog	Einsicht
Eine Seite weiß „die Wahrheit“ und sucht andere davon zu überzeugen, sich ihrer Denkweise anzuschließen.	Das Verstehen oder die Richtung erwächst aus dem Hören auf viele oder alle Stimmen der Gruppe.	Eine Gemeinschaft von Gläubigen sucht die Führung des Heiligen Geistes durch Gebet, Nachdenken über Schrift, Tradition, Werte und aktuelle Realitäten, Dialog und das Finden von Übereinstimmungen.
verteidigt einen Standpunkt	hält Urteil zurück	bietet eine „heilige Neutralität“ allem außer Gottes Willen
benutzt Fürsprache, Überzeugung	balanciert Fürsprache mit Untersuchung, erkundet die unerschwelligen Annahmen, Gründe, Regeln	sieht mit „langem liebenden Blick auf die Realität“ - Kontemplation
benutzt harte Fakten um zu Antworten auf Probleme zu kommen; logisches Denken wird offen gelegt	sucht danach, zu den tieferen Fragen vorzudringen und möglichst zu einem neuen Rahmen der Themen	benutzt Verstand/ Vernunft und Affekt/Intuition: Verstand- und Geisterfahrung

Debatte	Dialog	Einsicht
löst durch Aufgabe oder Überzeugung der gegensätzlichen Seite, oder mag eine Synthese der Gegensätze finden	erfindet beispiellose Möglichkeiten und neue Einsichten: produziert einen gemeinsamen Strom	deckt eine Entscheidung eher auf als sie zu machen: entdeckt, was am stärksten lebenspendend und liebevoll ist durch das Hören auf den Heiligen Geist und alle Stimmen
unterscheidet und polarisiert die Unterschiede	blickt auf das, was es zwischen extremen Unterschieden gibt	sucht danach, Polaritäten im Gleichgewicht zu halten
sieht Teile, sucht möglicherweise Verbindung zwischen ihnen	schaut zuerst auf den Zusammenhang	baut auf dem Glauben auf, dass alle Glieder des einen Leibes Christi sind
Personen identifizieren sich mit Positionen oder bleiben in festen Rollen	Austausch deckt Sorgen auf, Bedürfnisse, Ängste, Hoffnungen, Interessen	Optionen werden abgewogen unabhängig von der Identifizierung mit bestimmten Personen
Jede Seite benennt die Stärken der eigenen Position und die Schwächen der anderen.	Gruppenmitglieder arbeiten gemeinsam daran, Stärken und Schwächen der Optionen zu benennen.	Jede Person bedenkt die Schwächen und Stärken jeder Option und teilt sie mit der Gruppe.
Entweder/Oder Entscheidungen: Dualität	Vielfältige Möglichkeiten	mag vielfältige Möglichkeiten hervorbringen, entdeckt einen „dritten Weg“, oder erkennt ja oder nein
Sinn von Wissenden	Sinn von Lernenden	Sinn von Suchenden

Anlage 2b

Praktische Richtlinien während des Treffens der Synode

Bund zwischen den Delegierten

Bündnis für gemeinsame Einsicht (nach Viktoria G. Curtiss für die presbyterianische Kirche der USA)

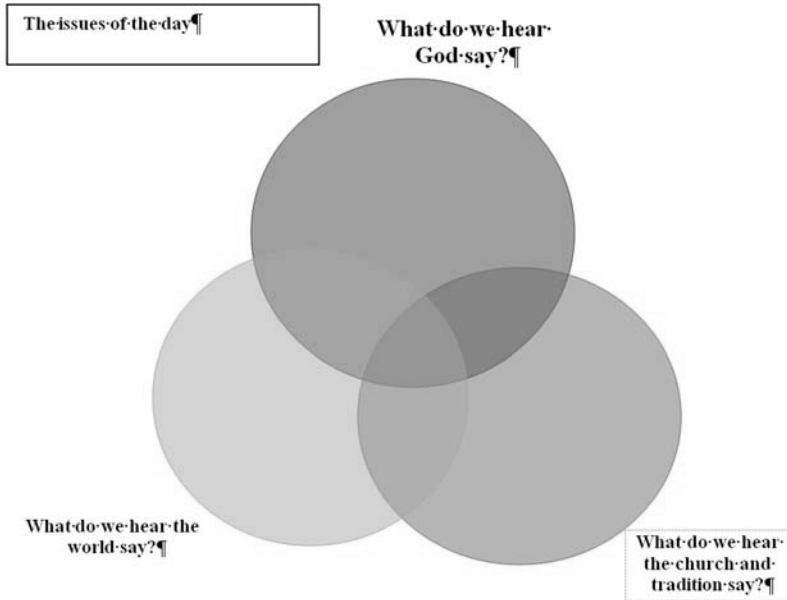
Zu Beginn der Synode wird jeder Delegierte mit den anderen einen Bund eingehen.

Wir als Delegierte der sechsten Generalsynode der URCSA sind gerufen, den Leib Christi abzubilden, darum werden wir:

- darauf bedacht sein, Beziehungen zueinander zu entwickeln, um christliche Gemeinschaft aufzubauen und zu erhalten und Vertrauen zu fördern, auch wenn Diskussionen manchmal gespannt sein mögen
- auf Gebet, Schrift und Hören bauen und auf tiefe Verbindung mit Christus und miteinander
- im Geist der Wahrheit und Liebe handeln, die Wahrheit achten, dass Gott durch jedes Glied des Leibes wirkt
- uns im Austausch engagieren und im fortlaufenden Lernen auf Gebieten wie Schrift, Theologie, Kirche, Berufung, und Gaben des Heiligen Geistes
- angemessene Informationen mit dem ganzen Leib teilen
- etwas lernen von den vielfältigen Perspektiven eines Themas
- Ich-Botschaften benutzen, um offen und transparent gegenüber den Intentionen, Sorgen, Werten und Interessen zu sein
- aus unserer persönlichen Erfahrung in Bezug auf das Thema sprechen
- aufmerksam zuhören und mit Respekt und Offenheit unseren Schwestern und Brüdern gegenüber, im Glauben, dass alle Jesus Christus treu sein wollen
- antworten, nachdem wir wiederholen, was wir gehört und um Klärung gebeten haben

- uns auf Ideen konzentrieren anstatt die Absichten, die Vernunft oder Integrität von Menschen zu hinterfragen
- Abstand davon nehmen, andere zu beschimpfen oder in Schubladen zu stecken
- davon absehen, „nach Abstimmung zu rufen“, um offen zu bleiben der Vision gegenüber, die Gott für uns alle bereit hält und um wenn möglich Lösungen zu finden, wo alle gewinnen; und
- ausdrücken, dass das, was der größte Teil des Leibes annimmt, die Führung des Heiligen Geistes ist

Anlage 2c



Ramadan Mubarak! 2012

Grußwort

der evangelischen Landeskirchen und der
katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen
an die Verantwortlichen in den muslimischen
Gemeinschaften und die muslimischen Gläubigen

im Juli 2012

Liebe muslimische Gläubige,

zum Monat Ramadan und zum Großen Fest an seinem Ende senden wir Ihnen unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche. Wieder ist ein ganzes Jahr mit Freud und Leid vergangen, in dem uns Gott durch seine Güte Wegweisung und Unterstützung hat zukommen lassen. Dankbar blicken wir zurück auf die vielen christlich-islamischen Begegnungen und Gespräche, die wir im vergangenen Jahr geführt haben. Möge auch im neuen Jahr eine Vielzahl von Initiativen und Dialogprojekten das Miteinander unserer beiden Religionen in Deutschland stärken und uns helfen, ein friedliches Miteinander zu wahren und jeglicher Gewalt im Namen der Religionen entgegenzutreten.

Wenn Sie, die muslimischen Gläubigen und Gemeinden, in diesem Jahr den Fastenmonat Ramadan begehen, werden fast zeitgleich die 30. Olympischen Sommerspiele eröffnet. Es spricht viel dafür, dass Christen und Muslime aus ihrem je eigenen Verständnis beim Fasten und anderweitig im Guten wetteifern, in Fairness und Friedfertigkeit. Der erhoffte Erfolg erfordert immer auch einen Verzicht auf liebgewordene Lebensgewohnheiten. Wer mag diesen Verzicht besser verstehen können als die Gläubigen, die im Monat Ramadan während des Tages auf Essen und Trinken verzichten, um sich verstärkt auf die Beziehung zu Gott zu konzentrieren, um im Koran nach Gottes Willen zu forschen und seiner in Ehrfurcht zu gedenken.

Auch uns Christen ist der Gedanke nicht fremd, für ein größeres Ziel andere Bedürfnisse zurückzustellen. Im Vertrauen auf Gott und seine Zusagen gehören das Fasten und der Verzicht daher auch zum Leben der Christen.

Im Namen der katholischen und evangelischen Christen in unseren Bistümern und Landeskirchen wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Gemeinden eine segensreiche Zeit, die den Glauben vertieft, die Gemeinschaft stärkt und die Begegnung ermöglicht. Möge der Monat Ramadan wieder eine Erfahrung sein, wie Gott die Welt verändert: Wie er die Finsternis erhellt und die Nacht zum Tag macht. Er macht Kleine groß und Reiche arm, vergibt die Schuld und schenkt Leben im Sterben. Möge sein Friede, der größer ist als unser Herz und der unser Begreifen übersteigt, alle Menschen seiner Gnade im Guten bestärken.

Ganz herzlich bitten wir Sie, mit uns Sorge zu tragen, dass unsere christlichen Glaubensschwestern und Glaubensbrüder in den Ländern, in denen die Muslime die Mehrheit bilden, einen gleichwertigen Ort in der Gesellschaft finden und ihrer Glaubensüberzeugung auch öffentlich Ausdruck geben können.

Zu Beginn des Ramadans danken wir Ihnen schon jetzt für die Gastfreundschaft während dieses Monats und erbitten für Sie und Ihre Gemeinden sowie für unser Land den Segen Gottes.

Erzbischof Hans-Josef Becker
Erzbistum Paderborn

Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann
Lippische Landeskirche

Bischof Dr. Felix Genn
Bistum Münster

Präses Annette Kurschus
Evangelische Kirche von Westfalen

Erzbischof Dr. Joachim Kardinal Meisner
Erzbistum Köln

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff
Bistum Aachen

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck
Bistum Essen

Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider
Evangelische Kirche im Rheinland



Evangelische Kirche
von Westfalen



**ERZBISTUM
KÖLN**



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND



**BISTUM
ESSEN**



**Bistum
Münster**



Erzbistum
Paderborn

Lippische  Landeskirche



Kirche im
Bistum Aachen

Gestaltung: Öffentlichkeitsarbeit EKWV

Erklärung: „Unzerstörbare Menschenwürde“

Wir glauben, dass Gott jeden Menschen als sein geliebtes Kind ansieht, und dass er dies im Leben, Leiden und Sterben Jesu Christi deutlich gemacht hat.

Wir glauben, dass Gott keinem Menschen die Gotteskindschaft aberkennt; ihm allein steht das Urteil über einen Menschen zu.

Wir glauben, dass Gott die gerechte Behandlung eines jeden Menschen und die Anerkennung seiner unzerstörbaren Würde von uns fordert.

Die Frauen, Männer und Kinder, die als vermeintliche Hexen und Hexenmeister gedemütigt, entehrt, gefoltert und hingerichtet wurden, sind Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und des Missbrauchs des christlichen Glaubens geworden.

Voller Scham und Erschrecken denken wir an ihre Leidensgeschichte.

Ihnen wollen wir ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Menschenwürde der Opfer ist unzerstörbar.

Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen weder diskriminiert, noch verteufelt, noch unschuldig verurteilt werden.

Wir unterstützen die weltweiten Bemühungen, die Folter und die Todesstrafe in jedem Land abzuschaffen.

Für die Verwirklichung der Menschenrechte treten wir ein.

Blomberg, 13. Mai 2012

Hermann Donay, Pastor; Dr. Martin Dutzmann, Landessuperintendent; Klaus Fussy, Dechant; Uwe Hanis, Pastor; Bettina Hanke-Postma, Pastorin; Martin Hankemeier, Pastor; Monika Korbach, Bildungsreferentin; Hans Günter Voß, Pfarrer.

Anlage 5

Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, GEKE

Kornelia Schauf

Zeitgemäß und evangeliumsgemäß, so versteht sich die evangelische Kirchengemeinschaft in Europa, GEKE, der etwa 100 Mitgliedskirchen angehören. Die Lippische Landeskirche unterzeichnete 1973 als erste Kirche die „Leuenberger Konkordie“, die ihren Namen dem damaligen Tagungsort Leuenberg in der Nähe Basels verdankt.

Mitgliedskirchen verpflichten sich zur Abendmahls – und Kanzelgemeinschaft. Das war vor 40 Jahren ein erfreulicher Schritt in Richtung Zusammenarbeit und Einheit. Auch in der Lippischen Landeskirche hat die Leuenberger Konkordie die gegenseitige Anerkennung und Zusammenarbeit zwischen Lutheranern und Reformierten sehr gefördert.

Was die GEKE will, beschreibt sie folgendermaßen:

„Die GEKE ist Kirchengemeinschaft. Mit der Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie verpflichten sich die Mitgliedskirchen zum „gemeinsamen Zeugnis und Dienst“ und arbeiten gemeinsam daran, sich trotz der bestehenden Unterschiede einander anzunähern, wo immer dies möglich ist.

Die GEKE ist Gottesdienstgemeinschaft. Die Kirchen feiern gemeinsam Gottesdienst und Abendmahl, sie anerkennen Taufe und Ordination. Sie tauschen sich über ihre liturgischen Traditionen aus. Und sie singen aus dem gemeinsamen europäischen Gesangbuch der GEKE „Colours of Grace“.

Die GEKE ist die gemeinsame Stimme der Protestanten. Viele Mitgliedskirchen sind Minderheitskirchen, die unter teils schwierigen Bedingungen ihren Auftrag wahrnehmen. In einem sich verändernden Europa stärkt und vereint die GEKE die Stimme der Protestanten gegenüber den politischen Institutionen in Europa.“

Vom 20. -26. September tagte die 7. Vollversammlung der GEKE in Florenz unter dem Thema „Frei für die Zukunft“. Die Lippische Landespfarrerin für Ökumene und Mission, Kornelia Schauf nahm an der Konferenz teil.

Um Gemeinschaft zu fördern, ist es notwendig, Begegnungen zu ermöglichen. So kamen in Florenz 220 Delegierte, Berater und Gäste zusammen, um an theologischen Dokumenten zu arbeiten, Gottesdienste und Andachten zu feiern, auf gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren und sich über die jeweiligen Reform- und Erneuerungsprozesse der verschiedenen Kirchen zu informieren und auszutauschen. Ziel der GEKE bleibt es die Gemeinschaft der Kirchen zu fördern und dazu beizutragen, dass Kirchen in Europa zusammen ihren Auftrag, die Liebe Gottes aller Welt zu bezeugen, wahrnehmen.

Im Laufe der Tagung wurde ein „Wort der Vollversammlung zur gegenwärtigen Lage in Europa“ verabschiedet. Ebenso verabschiedete die Vollversammlung eine Stellungnahme, die sich mit der sich dramatisch zuspitzenden Situation der Christen und Christinnen im Nahen Osten befasst. Rosangela Jarjour, Generalsekretärin der Gemeinschaft evangelischer Kirchen im Nahen Osten, FMEEC war Gast der Tagung und hatte die Delegierten ausführlich informiert. Zur Arbeit in Florenz gehörte auch die turnusmäßigen Wahlen des neuen Rates, des dreiköpfigen Präsidiums und des Generalsekretärs.

Neuer leitender Präsident ist Bischof Friedrich Weber, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig. Mit ihm sind im Präsidium Klara Tarr Cselovszky, Lutherische Kirche Ungarn und Gottfried Locher, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund.

Viele interessante Artikel und Dokumente finden sich im Internet unter www.leuenberg.net.

**Ausgewählte Termine, die der Landessuperintendent
(außerhalb der üblichen Termine im Landeskirchenamt)
für die Lippische Landeskirche wahrgenommen hat
Zeitraum: 23. November 2011 bis 25. November 2012**

23.11.2011	Bischöfe-Präsides-Konferenz und Gemeinsame Sitzung der Landeskirchenämter NRW in Düsseldorf
26.11.2011	Beginn neuer Prädikantenkurs
27.11.2011	Gottesdienst in Cappel
28.11.2011	Kuratorium Seminar f. pastorale Ausbildung in Wuppertal
06.12.2011	Dezernatskonferenz Gemeinsames Pastoralcolleg Haus Villigst in Schwerte
07./08.12.2011	Präsidium UEK und Kirchenkonferenz der EKD in Hannover
09./10.12.2011	Moderamen Reformierter Bund in Hannover
11.12.2011	Adventsfeier CVJM in Lage
18.12.2011	Gottesdienst mit Berufung/Beauftragung eines Prädikanten in Silixen
24.12.2011	Gottesdienst in Lüdenhausen
26.12.2011	Gottesdienst in Leopoldstal
31.12.2011	Gottesdienst in Cappel
10.01.2012	Theol. Gesprächskreis Ev. Beratungszentrum
14.01.2012	Neujahrsempfang der Landfrauen in Großenmarpe ¹
15.01.2012	Gottesdienst in Stapelage
19./20.1.2012	Teilnahme am Diakonie-Workshop in Bad Meinberg
21.01.2012	Jahresauftakt FDP im Sommertheater mit H.-D. Genscher
22.01.2012	Konzert anl. der Gospeltage in St. Johann Lemgo
24.01.2012	Vorbereitung der Fortbildung auf Juist mit den Referenten in Bonn
27.-29.01.2012	Begegnungstagung der EKD in Hofgeismar
01.02.2012	Bischöfe-Präsides-Konferenz und Gemeinsame Sitzung der Landeskirchenämter NRW in Münster
05.02.2012	Gottesdienst mit Berufung/Beauftragung eines Prädikanten in Leopoldshöhe
06.02.2012	Gespräch zwischen den Kirchen und den westfälischen Regierungspräsidenten in Paderborn
10.02.2012	Mentorentag Prädikantenausbildung
18.02.2012	Jahresempfang SPD im Sommertheater
19.02.2012	Gottesdienst in Bad Salzuflen luth.
21.02.2012	Parlamentarischer Abend IHK Lippe zu Detmold
01.-03.03.2012	Pastoralcolleg ltd. Geistliche in Bad Urach
04.03.2012	Wechsel im Präsesamt der EKvW in Bielefeld
08.03.2012	Arbeitskreis Politik-Kirche-Wirtschaft in Düsseldorf
09.03.2012	Kuratorium Johannes a Lasco-Bibliothek in Emden
11.03.2012	Teilnahme an der Einweihung der Kirche Hohenlohe (Ev. Freikirche)

16./17.03.2012	Moderamen Reformierter Bund in Hannover
19.03.2012	Kuratorium Seminar f. pastorale Ausbildung und Dezernatskonferenz Gemeinsames Pastoralkolleg Haus Villigst in Wuppertal
21./22.03.2012	Präsidium UEK und Kirchenkonferenz der EKD in Hannover
22.-24.03.2012	Council of WCRC Europe in Wien
26.03.2012	Ev.-kath. Seelsorgetag in Bielefeld
01.04.2012	Gottesdienst in Vahlhausen
16.04.2012	Empfang für Beteiligte an Bundeswehreinmärschen in der Staatskanzlei Düsseldorf ¹ Dezernentenrunde Islam in Düsseldorf
07.05.2012	Klassentag Klasse Brake
09.05.2012	Vorgespräche Visitation ev.-ref. Kirchengemeinde Lage
11.05.2012	Festakt 150 Jahre Eben-Ezer
12.05.2012	Gottesdienst mit Berufung von vier Prädikanten in Hiddesen
13.05.2012	Gottesdienst 550 Jahre Klosterkirche Blomberg
14.05.2012	Verleihung des Gemeindepreises der Gemeindestiftung in Heiden
21.05.2012	Amtliche Pfarrkonferenz in Stapelage
22.05.2012	Treffen mit den Länderbeauftragten in Düsseldorf
26.05.2012	Empfang der Ministerpräsidentin anl. NRW-Fest in Detmold
27./28.05.2012	NRW-Fest in Detmold
30.05.-03.06.2012	Fortbildung auf Juist
12.06.2012	Theologische Kommission der Norddeutschen Mission zusammen mit HV-Delegierten der EPC und EEPT in Bremen
15./16.06.2012	Lippische Landessynode
20.-22.06.2012	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) auf Juist
22./23.06.2012	Moderamen Reformierter Bund in Leer
27./28.06.2012	Präsidium UEK, Kirchenkonferenz der EKD und Johannisempfang in Berlin
01.07.2012	Gottesdienst in Sylbach
08.07.2012	Eröffnung Orgelsommer in Varenholz
15.07.2012	Gottesdienst in Spork-Wendinghausen Teilnahme am Empfang Radio Lippe f. Thorsten Wagner in Holzhausen-Externsteine
21.08.2012	Gespräch Kirche und Wirtschaft in der IHK Lippe zu Detmold
22.08.2012	Gemeinsame Sitzung der Landeskirchenämter NRW in Detmold
24.08.2012	Treffen Verwaltungsrat DW und Landeskirchenrat
25.08.2012	Prädikantenausbildung in Bad Salzuflen
29./30.08.2012	Leitende Geistliche und Kirchenkonferenz der EKD in Hannover

31.08./01.09.2012	Begegnungstagung der EKvW mit Politikerinnen und Politikern in Schwerte
02.09.2012	Gottesdienst in Schieder
04.09.2012	Empfang anl. des 65. Geburtstages von Präses Schneider in Düsseldorf
08.09.2012	Prädikantenausbildung in Bergkirchen
09.09.2012	Gottesdienst zum Abschluss der Visitation in der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage
20./21.09.2012	Teilnahme am Konvent der Theologiestudierenden und Vikare auf Juist
22.09.2012	Klassentag der Klasse Lage
23.09.2012	Eröffnungsgottesdienst Vertreterversammlung Gustav-Adolf-Werk Deutschland und anschl. Empfang in Detmold
27.09.2012	Präsidium UEK in Hannover
28.09.-3.10.2012	Besuch der Synode der URCSA in Windhoek/Namibia
04.10.2012	Kuratorium Johannes a Lasco-Bibliothek in Emden
05.10.2012	Treffen des Landeskirchenrates mit dem Geistlichen Rat Paderborn in Detmold
18.10.2012	Herbstempfang Hochschule OWL in Lemgo
22.10.2012	Kuratorium Seminar f. pastorale Ausbildung und Dezernatskonferenz Gemeinsames Pastoralkolleg Haus Villigst in Schwerte
26.10.2012	Grußwort beim Kuratorium Gossner Mission in Detmold Kuratorium Hochschule für Musik und Eröffnung des Studienjahres
31.10.2012	Gottesdienst zur Eröffnung des Themenjahres 2013 (450 Jahre Heidelberger Katechismus) in Schötmar Gottesdienst zur Eröffnung des Themenjahres 2013 (450 Jahre Heidelberger Katechismus) und anschl. Ausstellungseröffnung in Detmold
02.-08.11.2012	Vollversammlung der UEK und Synode der EKD in Timmendorf
11.11.2012	Abschlussgottesdienst der Veranstaltungsreihe „Unzerstörbare Menschenwürde (Hexenprozesse)“ in Blomberg
12.11.2012	Grußwort vor der Synode der EKvW
13.11.2012	Sozialpolitisches Forum der Stiftung Eben-Ezer
17.11.2012	Teilnahme an der Veranstaltung „Siehe um Trost war mir sehr bange“ in Detmold
19./20.11.2012	Klausurtagung der Superintendentinnen und Superintendeten in Obernkirchen
23.11.2012	Teilnahme an der Veranstaltung 300 Jahre Kloster Brenkhausen
24.11.2012	Prädikantenausbildung

24.06.-08.07.2012 an versch. Terminen	Visitation der ev.-ref. Kirchengemeinde Lage - Teilnahme an Gottesdiensten, Gemeindegemeinschaften und - veranstaltungen
an versch. Terminen	Gottesdiensttätigkeit in der ev.-ref. Kirchengemeinde Detmold-West
an versch. Terminen	Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen in verschiedenen Kirchengemeinden

¹ auch im Nebenamt als Militärbischof

Rede
zur Einbringung des Haushaltsplanes 2013
erstattet durch
Kirchenrat Dr. Arno Schilberg
zur 5. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode

Einleitung

1. Kirchensteueraufkommen
 - 1.1 Kirchensteuer-Ist-Aufkommen 2011
 - 1.2 Aktuelles Aufkommen 2012
 - 1.3 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2013
- 2 Kirchensteuereinnahmen und Gemeindegliederentwicklung
- 3 Gesamtzusammenstellung - Defizitentnahme
- 4 Haushaltsplan 2013 – Einzelfeststellungen -
 - Ref. Bund
 - KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst)
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - Diak. Werk der LLK
 - Fusion Theol. Bibliothek der LLK mit dem Landesverband Lippe
 - Versorgungssicherungsfinanzierung
- 5 Gemeindepfarrstellen-Haushalt
- 6 Rücklagen
- 7 Abschluss

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

1. Kirchensteueraufkommen

Aus den Medien ist zu entnehmen, dass der Staat sich über Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe freut. Dann muss es doch der Kirche auch gut gehen. Grundsätzlich ist das auch so! Allerdings finanzieren wir uns nur durch eine Steuerart, die Kirchensteuer, die als Mitgliedschaftssteuer an die Lohn- und Einkommenssteuer gebunden ist, während der Staat viele Steuerarten kennt und Einnahmequellen entdeckt.

Auf der EKD-Synode referierte der Vizepräsident des Rates des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes Dr. h. c. Schmid über „Das Reformationsjubiläum – ein Ereignis von Weltrang – Schlaglichter auf 2017“. Mit einem Blick auf die Kanzlerin der Bundesrepublik, die auch anwesend war, fragte er zu Anfang, was der Deutsche

wohl als Gastgeschenk eines Schweizer erwarte? Er holte als Antwort eine CD hervor. Die Synode brach in schallendes Gelächter aus. Scherz beiseite: Auch die Kirchen erhalten die entsprechende Kirchensteuer, wenn es zur Einkommensteuerveranlagung kommt und eine Kirchenmitgliedschaft vorliegt. Das Gleiche gilt für die Selbstanzeigen. Konkrete Zahlen bekommen wir nicht. Was das noch nicht ratifizierte Steuerabkommen mit der Schweiz betrifft, gelten die vorgesehenen Einmalzahlungen nach Auffassung des BMF nicht als Einkommensteuer. Es werden demnach keine Kirchensteuern hierauf erhoben. Nur für die zukünftigen Regelungen ist die Berücksichtigung der Kirchensteuer vorgesehen.

1.1 Ist-Kirchensteueraufkommen 2011

Für das Jahr 2011 sind wir von einem Nettoaufkommen i. H. v. 27,5 Mio. EUR ausgegangen, Brutto 28,3 Mio. EUR. Das tatsächliche Kirchensteuerbruttoaufkommen lag um 18,11 % darüber, dieses entsprach 5.127.786,49 EUR. Das ist zunächst die positive Bilanz.

Ausgehend von den Bruttobeträgen entfielen auf die/den	
Landeskirche	1.640.891,68 EUR
Gemeindepfarrstellen-Haushalt	1.538.335,95 EUR
Kirchengemeinden	1.948.558,87 EUR.

Wie ich jedoch bereits zur Einbringung des Haushaltes 2011 erwähnt habe, sind in den Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer ca. 830 T EUR enthalten, die auf Nachforderungen aus Vorjahren beruhen.

Kirchensteuer- <u>Brutto</u> -Aufkommen	Plan-Aufkommen	Ist-Aufkommen	Ist 2011 zum Plan 2011	In v.H.
Kirchenlohnsteuer	12.800.000,00	14.506.324,67	+ 1.706.324,67	+ 13,33%
Kircheneinkommensteuer	6.768.000,00	10.542.017,29	+ 3.774.017,29	+ 55,76%
Clearingabschl.-Zahlungen	8.500.000,00	7.833.869,61	- 666.130,39	- 7,83%
Pauschalierte Lohnsteuer	30.000,00	63.806,45	+ 33.806,45	+ 112,69%
KiSt auf Abgeltungssteuer	203.000,00	492.768,47	+ 289.768,47	+ 142,74%
Gesamtaufkommen	28.311.000,00	33.438.786,49	+ 5.127.786,49	+ 18,11%

Mehreinn. zum Planansatz	+ 5.127.786,49	+ 18,11%
---------------------------------	-----------------------	-----------------

Im Vergleich zum Ist-Aufkommen 2010 errechneten sich Mehreinnahmen von 2.064.989,13 EUR, dieses entsprach einem v.H.-Satz von 6,58 %.

Mehreinnahmen 2011 zu 2010	+ 2.064.989,13 -Brutto-	+ 6,58%
-----------------------------------	--------------------------------	----------------

1.2 Aktuelles Aufkommen 2012

Das aktuelle Aufkommen (mit Stand Oktober 2012) liegt um 2,95 % unter dem Aufkommen von 2011, in EUR ausgedrückt sind das rund 742.800,- EUR. Hier spiegelt sich die Nachzahlung im vergangenen Jahr wider. Wir rechnen also zum Jahresende

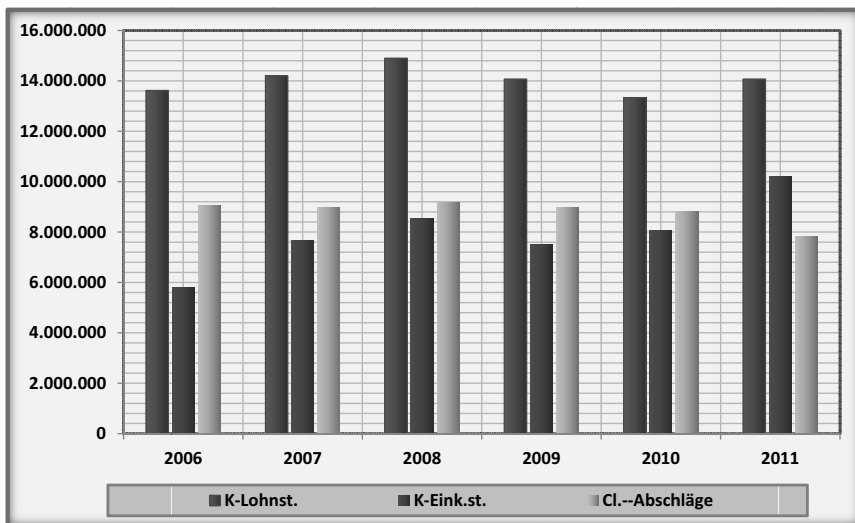
mit einem Minus von rund 3 %. Damit würden wir immer noch um ca. 9 % über dem Planansatz 2012 i. H. v. 29 Mio. EUR liegen.

1.3 Geschätztes Aufkommen 2013

Die positive, konjunkturell bedingte Entwicklung des Kirchensteueraufkommens wird durch die demografische Entwicklung des Gemeindegliederbestandes und dessen Zusammensetzung negativ beeinflusst. Auf der Grundlage der Konjunktur- und Arbeitsmarktdaten und der Steuergesetzgebung rechnet die Steuerkommission der EKD mit einer Seitwärtsbewegung des Gesamtkirchensteueraufkommens der Kirchen.

Für die Lippische Landeskirche haben der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss beschlossen, den Planansatz im Vergleich zum Jahr 2012 moderat zu erhöhen. Wir planen 29,5 Mio. EUR, also 500 T EUR mehr ein als für das Jahr 2012. Mit dieser Schätzung liegen wir unter dem möglichen Ist-Aufkommen 2012 und sind etwas vorsichtiger als die Steuerkommission. Das hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die nachstehend abgebildete Tabelle zeigt auf, wie sich die drei größten Einkommensteuerarten, Kirchenlohn- und -einkommensteuer, Clearingabschläge in den Jahren 2006 bis 2011 entwickelt haben.



2. Kirchensteuereinnahmen und Gemeindegliederentwicklung

Beim Kirchensteueraufkommen verzeichnen wir Zuwächse, doch die Gemeindegliederzahl sinkt deutlich. Auch im Jahr 2011 haben wir wieder Mitglieder unserer Kirche durch Tod, Wegzug oder Austritt verloren, insgesamt 2.895.

Im vergangenen Jahr habe ich berichtet, dass wir von 2005 bis 2010 im Durchschnitt jährlich 2.729 Gemeindeglieder verloren haben. Mit der Zahl 2.895 liegen wir durch-

aus im Trend. Das Ergebnis 2012 wird nicht anders aussehen. In der ersten Jahreshälfte 2012 müssen wir einen Rückgang von 1.352 Gemeindegliedern verzeichnen. Unsere Prognose, dass die Gemeindegliederzahl bis zum Jahr 2022 auf rund 150.000 gesunken sein wird, scheint sich zu bestätigen. Das wird Auswirkungen auf die Kirchensteuereinnahmen haben, die wir schon jetzt in Blick nehmen müssen. Die EKD rechnet mit einem Mitgliederverlust von einem Drittel bis 2030 und einer Halbierung der Einnahmen.

3. Gesamtzusammenstellung – Defizite/Überschüsse 2011/2012/2013

Im Jahr 2011 errechnet sich ein Überschuss von rund 1,6 Mio. Euro, der der Rücklage für Clearingendabrechnungen zugeführt wurde. Gründe für die Mehreinnahmen waren: Kirchensteuermehreinnahmen, Mehreinnahmen bei den kirchlichen Lehrkräften infolge von Spitzabrechnungen vorangegangener Jahre sowie Minderausgaben bei den Personal- und Sachkosten. Für 2012 rechnen wir damit, dass die geplante Defizitentnahme (rund 450.000 Euro) nicht erforderlich wird.

Im Haushaltsplan 2013 sind viele Ansätze enthalten, die auf Annahmen beruhen, die noch nicht gänzlich geklärt sind. Wenn die Fusion der Theologischen Bibliothek der Landeskirche mit dem Landesverband Lippe zustande kommt, entfallen entsprechende Einnahmen wie und Ausgaben. Ferner gibt es noch Beratungen im Hinblick auf das Diakonische Werk der Lippischen Landeskirche. Konkret geht es um die Umsetzung des Diakonie-Konzepts, das von der Mitgliederversammlung des diakonischen Werkes und der Landessynode beschlossen wurde. All diese erwarteten Entscheidungen werden sich auf das Jahresergebnis 2013 und somit auf die Defizitentnahme auswirken.

Dies vorangeschickt gehen wir bei einem von einem Kirchensteueraufkommen von 29,5 Mio. EUR von einer Rücklagenentnahme von 417.639 EUR aus.

4. Haushaltsplan 2013 – Einzelfeststellungen -

Nach diesen grundsätzlichen Perspektiven möchte ich auf einige wenige Ansätze detaillierter eingehen.

Ref. Bund

Bis 2011 war ich Mitglied des Moderaments des Ref. Bundes und dessen Schatzmeister. In dieser Zeit ist der Ref. Bund von Wuppertal nach Hannover in ein kleineres Büro umgezogen und die Mitgliedschaftsbeiträge wurden neu gestaffelt. Die Aktivitäten sind aber eher noch gesteigert worden (wie z. B. im Calvin-Jahr), so dass ein strukturelles Defizit entstanden ist. Nach Absprachen mit einigen unierten Kirchen sind diese jetzt bereit, den Reformierten Bund finanziell zu unterstützen. Das setzt aber voraus, dass die Ref. Kirche und die Lippische Landeskirche als Hauptträgerkirchen sich auf gleicher Stufe beteiligen.

Finanzierung des Ref. Bundes: Evangelisch-reformierte Kirche: 65.000,- EUR, Lippische Landeskirche 30.000,- EUR und Mitgliedsbeiträge von Kirchengemeinden und Einzelmitgliedern ca. 85.000,- EUR. Haushaltsvolumen: 300.000,- EUR.

Die von uns in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kürzungen waren nicht mit der Evangelisch-reformierten Kirche abgestimmt. Um die laufende Arbeit des Reformierten Bundes aufrecht zu erhalten und die Finanzierung durch die unierten Landeskirchen zu erreichen, schlagen Landeskirchenrat und Finanzausschuss vor, den derzeitigen Beitrag von 30.000,- EUR auf 50.000,- EUR im Jahr 2013 und auf 65.000,- EUR ab dem Haushalt 2014 zu erhöhen. Damit zahlen beide Landeskirchen den gleichen Betrag. Die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen werden sich künftig, mindestens drei Jahre, an der Finanzierung beteiligen. In den vor Ihnen liegenden HH-Plan wurden aus diesem Grund 50.000,- EUR eingestellt.

Projekt „Reformationsdekade 1 – Heidelberger Katechismus“

Die EKD bereitet das Reformationsjubiläum 2017 vor. Sie hat dazu die Luther-Dekade ins Leben gerufen, die sich durch sog. Themenjahre auszeichnet. Botschafterin dieser Dekade ist Frau Professorin Dr. Dr. h.c. Käßmann. Das kommende Jahr steht unter der Überschrift: „Reformation und Toleranz“. Die Landeskirchen im reformierten Bereich werden auch das Jubiläum des Heidelberger Katechismus feiern. Dazu gab es zum Beispiel am Reformationstag einen überregionalen Gottesdienst und die Ausstellungseröffnung zum Heidelberger Katechismus in Detmold. Für die Gesamtplanung und Durchführung des Projekts werden insgesamt 120.000,- EUR benötigt. An der Finanzierung beteiligen sich die Reformierte Kirche und die Union Evangelischer Kirchen (UEK).

Projekt insgesamt: 120.000 EUR, davon Ev.-ref. Kirche/UEK 25.000 EUR plus Personalkosten einer Pfarrerin, Lippische Landeskirche erwartet: 60.000, EUR Vorschlag: 40.000 EUR

Für das HH-Jahr 2012 haben Landeskirchenrat und Finanzausschuss 20.000,- EUR außerplanmäßig bewilligt. Für das Jahr 2013 wird noch einmal ein Betrag von 40.000,- EUR erwartet. In den HH-Plan wurden 20.000,- EUR eingestellt.

KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst)

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenkonferenz der EKD im September 2008 wird seit dem Jahr 2009 der Kirchliche Entwicklungsdienst im Umlageverfahren erhoben.

Die Umlagefinanzierung für das Jahr 2013 errechnete sich wie folgt:

1,5 % vom Durchschnitt des Netto-Kirchensteueraufkommens der Jahre 2008 bis 2010 abzüglich der Hälfte, der in 2009 geleisteten Zahlungen an inländische Missionswerke. Für die Lipp. Landeskirche errechnet sich ein Gesamtumlagebetrag von 334.145,- EUR.

Entsprechend unserem Finanzausgleichsgesetz, entfallen auf die Landeskirche 32 % und auf die Kirchengemeinden 38%, abzüglich der jeweiligen abzugsfähigen Beträge. Auf den Gemeindepfarrstellen-HH entfallen 30 %.

Durch dieses Umlageverfahren muss die Landeskirche ungefähr die gleichen Beträge aufbringen wie vor der Umstellung. Die Vergleichsberechnungen haben alle abzugsfähigen Zahlungen berücksichtigt. Die Landeskirche hat die Beiträge an Missionsgesellschaften gekürzt. Das verringert die in Abzug zu bringenden Beträge entsprechend und erhöht die tatsächlich aufzubringenden Zahlungsverpflichtungen. Was wir auf der einen Seite eingespart haben, wirkt sich auf der anderen Seite wieder erhöhend aus. Wichtig ist Folgendes: Für die lippischen Kirchengemeinden, sind in den nächsten Jahren keine wesentlichen Erhöhungen zu erwarten.

Die Kirchenkonferenz hat an alle Gliedkirchen appelliert, nach Möglichkeit einen höheren Betrag zu leisten, als sich der aus dem Umlageverfahren jeweils ergibt. Dieser Bitte haben wir bisher nicht entsprochen.

An dieser Stelle sei auf Folgendes hingewiesen: Am 14. Juni d. J. haben der Evangelische Entwicklungsdienst (eed) und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW) mit der Aktion Brot für die Welt ihre Fusion zum „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ beschlossen. Unter diesem gemein-

samen Dach firmieren nun die Teilwerke „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ und „Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst“. Im Oktober d. J. ist das neue Bürogebäude in Berlin bezogen worden. Die Standorte Bonn (eed) und Stuttgart (DW) wurden aufgegeben.

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Förderrichtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder werden für das Jahr 2013 fortgeschrieben. Grund hierfür ist, dass das Kinderbildungsgesetz zunächst Mitte 2012 geändert werden sollte. Wegen der im Mai durchgeführten Landtagswahlen wurde die Reform verschoben. Eine grundlegende Revision des KiBiz ist erst 2014 zu erwarten.

Den Ansatz für das Jahr 2013 haben wir realistisch angepasst. Wir haben 650 T EUR im HH-Plan eingestellt, da die Ansätze für die Jahre 2011 und 2012 nicht ausreichen werden. Wir werden die Förderrichtlinien erneut diskutieren müssen; dieses auch zur Vermeidung von Überfinanzierungen, wenn bei einer 100 %-Finanzierung zusätzlich Verwaltungskosten entstehen werden. Wichtig ist, dass wir eine Änderung so rechtzeitig vornehmen werden, da die Träger ausreichend Zeit haben, sich auf Veränderungen einzustellen.

Diak. Werk der LLK

Im November 2010 wurde von der Landessynode der Beschluss gefasst, dass die Globaldotationen (Diak. Werk der LLK, Beratungsstelle, Diak. Jahr und ev. Familienbildung) für die Jahre 2011 bis 2017 jährlich um jeweils 80.000,- EUR abgesenkt werden sollen. Dieser Beschluss wurde in den Haushaltsplänen 2011 bis 2013 so umgesetzt.

Die Zuweisungen an das Diak. Werk der LLK wurden um insgesamt 240 T EUR gekürzt.

Zu vertreten sind diese Kürzungen damit, dass

- Die Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder in die Trägerschaft von Eben-Ezer übergegangen ist.
- Seit dem Jahr 2011 die Abrechnung für Tageseinrichtung und die datenschutzrechtliche Betreuung einiger diakonischen Einrichtungen (Altenheime, CVJM, Beratungszentrum und Kirchengemeinden) durch die Landeskirche erfolgt.
- Zwei Mitarbeiter des Diak. Werkes in die Landeskirche gewechselt sind.
- Das Ev. Zentrum – Beratung und Seelsorge – einschließlich des Pastoral- psychologischen Dienstes sowie die Ev. Familienbildung wieder der Landeskirche zugeordnet wurden.

Die Ausgaben für Besoldung und Versorgung sowie die Ausgaben für die fiktiven Mieten und Betriebskosten werden spitz abgerechnet und sind nicht in der Globalförderung enthalten.

Der auf die Globalförderung entfallende Betrag beläuft sich auf 337.576,- EUR. Diese Globalförderung reicht schon jetzt nicht aus, um das Diakonische Werk ausreichend zu finanzieren. Der Wirtschaftsplan des Diak. Werkes der LLK weist ein Defizit aus. Weitere Absenkungen um 80.000 EUR jährlich sind nicht möglich, da wir schon jetzt in den Minusbereich kommen.

Das Konzept für das Diakonische Werk wurde von der Mitgliederversammlung und dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes sowie der Synode beschlossen. Es

beinhaltet Grundsätze und daraus abgeleitete Rahmenziele, die in Aufgaben und Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes münden. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes prüft zur Zeit, wie das Konzept mit den zur Zeit zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (7,7 Vollzeitstellen) und einer halben Pfarrstelle umgesetzt werden kann. Dazu müssen insbesondere die Aufgaben und Arbeitsfelder nochmals in den Blick genommen werden.

Angesichts der noch offenen Situation schlagen wir vor, zunächst den im HH-Plan ausgewiesenen Betrag für die Globalförderung zu beschließen. Wir werden ggf. im laufenden Haushalt Änderungen vornehmen, um auf neue Situationen zu reagieren. Wir bitten hierfür um das Vertrauen, dass Finanzausschuss und Landeskirchenrat verantwortungsvoll auf die Veränderungen im Diakonischen Werk reagieren.

Fusion Theologische Bibliothek der Lipp. Landeskirche mit dem Landesverband Lippe

Der Fusionsvertrag ist abgeschlossen und berücksichtigt alle von den Gremien gewünschten Änderungen. Er fließt ein in den Vertrag über die Übertragung der Grundstücke. Die Beschlussfassung ist für die Verbandsversammlung und den Landeskirchenrat im Dezember 2012 vorgesehen.

Im Haushalt wurden gleichwohl Mittel wie im Jahr 2012 eingestellt, weil wir nicht genau wissen, wann der Umzug erfolgen kann. Dies hängt u. a. vom Baufortschritt ab. Die Einnahmen und Ausgaben der Theologischen Bibliothek sowie das Gebäude in der Wiesenstr. 5. einschl. des Studentenwohnheims „Die Burse“ entsprechen also in etwa dem des Vorjahres. Die Ansätze wurden zunächst fortgeschrieben.

Versorgungssicherungsfinanzierung

Zur Versorgungssicherung wurden im Jahr 2011 insgesamt Leistungen i. H. v. 2.443.462,00 EUR erbracht.

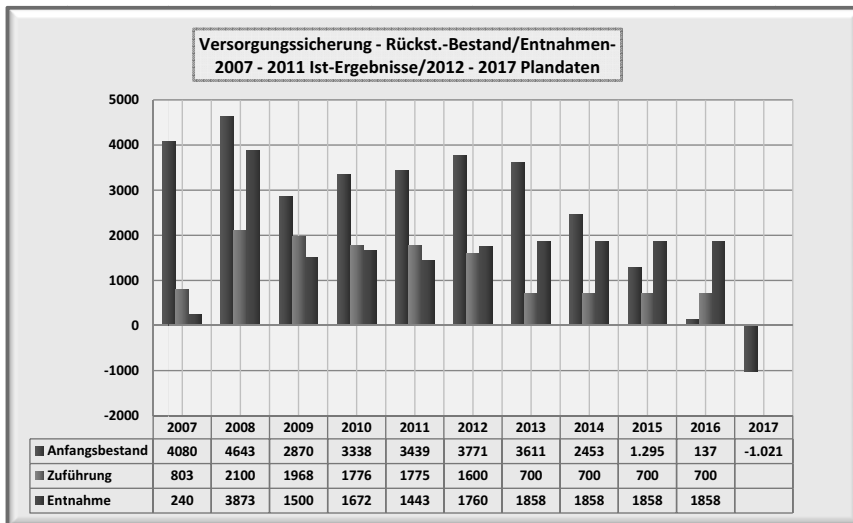
Gem. Haushaltsplan wurde der landeskirchliche Haushalt mit einem Betrag von 1 Mio. EUR belastet. Die darüber hinausgehenden Zahlungen wurden der Zweckrückstellung entnommen, dieses waren 1.443.462,- EUR.

Der Saldo aus dem Gemeindepfarrstellen-Haushalt in Höhe von 1.709.070,82 EUR wurde in die Versorgungssicherungs-Rückstellung eingestellt. Dieser Rückstellung wurden auch die anteilig auf sie entfallenden Zinsen 2011 in Höhe von 58.519,87 EUR zugeschrieben.

Der zu entnehmende Betrag lag somit um 324.128,69 EUR unter den zugeführten Summen.

Für die Jahre 2012 und 2013 sind uns nur die Daten bekannt, mit denen wir an der Finanzierung durch die VKPB herangezogen werden. Wie sich die Rücklage hierfür entwickelt, kann nur auf Schätzungen beruhend kalkuliert werden.

Dank der positiven Kirchensteuereinnahmen hat sich der Zeitraum, ab dem wir uns Gedanken um eine Alternativfinanzierung machen müssen, ins Positive verschoben.



5. Gemeindefarrstellen-Haushalt

Aus dem Gemeindefarrstellen-Haushalt sind im vergangenen Jahr 1.709.070,82 EUR der Rückstellung zur Versorgungssicherungsfinanzierung zugeführt worden.

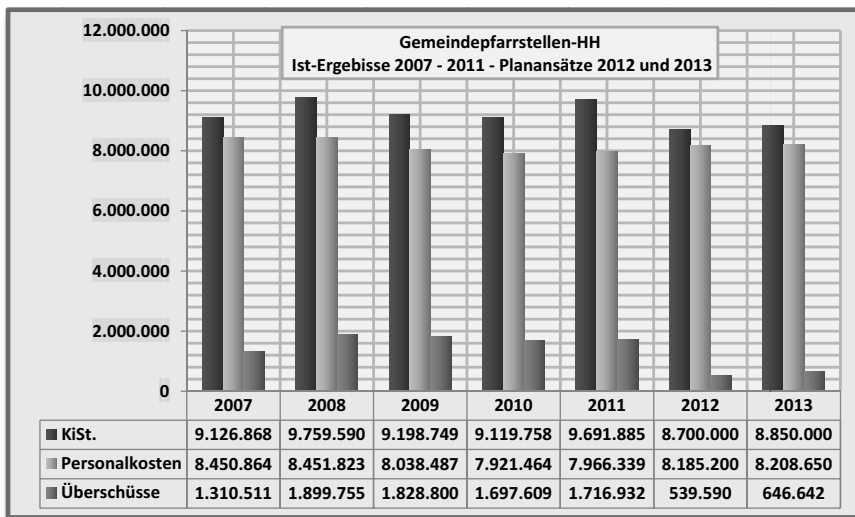
Wie unter Ziff. 1.1 dargestellt, lagen die Mehreinnahmen bei der Kirchensteuer um 18,11 % über dem geplanten Aufkommen. Diese Mehreinnahmen entsprachen im Ergebnis im Gemeindefarrstellen-HH einer Summe von 1.441.885,47 EUR.

Minderausgaben i. H. v. ca. 300.000,- EUR begründen sich im Wesentlichen durch die Vakanzen von Pfarrstellen.

Für das Jahr 2013 wurden keine linearen Personalkostensteigerungen in die Planansätze eingerechnet. Die Versorgungsbeiträge an die VKPB sind konstant geblieben. Sie betragen z. Zt. 53,5 %, bezogen auf die Bezüge.

Die Dienstumfangs der Gemeindefarrer (ohne Wartestände) haben sich von 87 auf 83,75 reduziert. Die sich hieraus ergebenden Minderausgaben haben durch personenbezogene Erhöhungen der Bezüge und der Erhöhung bei den Warteständen im Ergebnis zu einem fast gleich hohen Ansatz wie für das Jahr 2012 geführt.

Bedingt durch die nur moderat geschätzte Erhöhung des Kirchensteueraufkommens errechnet sich ein Überschuss in fast gleicher Höhe wie für das Jahr 2012 - in der Planung.



6. Rücklagen

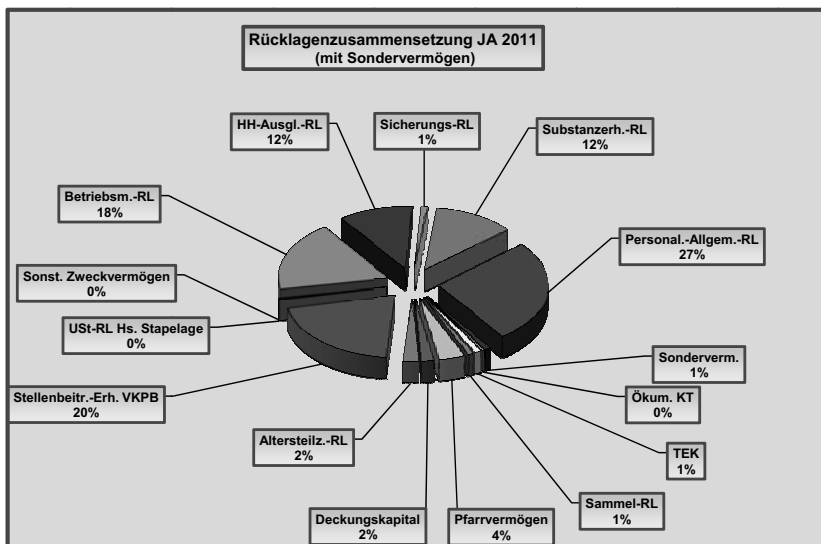
Wie in jedem Jahr möchte ich Sie über unsere Rücklagenentwicklung in Kenntnis setzen.

Der Rücklagenbestand Ende 2010/Anfang 2011 i. H. v. 17.488.971,19 EUR hat sich um rund 923 T EUR zum Jahresabschluss 2011 auf 18.411.738,10 EUR erhöht.

Diese Mehreinnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus: Veräußerungserlösen (rund 350.000 EUR), dem Differenzbetrag aus Zuführung und Entnahme betr. die Versorgungssicherungs-Rückstellung (rund 320.000 EUR) sowie der Rückstellung für Tageseinrichtungen für Kinder (noch nicht abgeschlossenes Jahr/206.0872,- EUR) sowie der Zinsen.

Im lfd. Jahr wurden die Rücklagen noch einmal um den Überschuss aus dem Rechnungsjahr 2011 zu Gunsten der Rücklage für Clearingendabrechnungen (rund 1,6 Mio. EUR) aufgestockt.

Nachdem wir die Rücklagen einige Jahre hinweg kontinuierlich abgebaut haben, sind wir jetzt in der Lage, diese wieder etwas aufzustocken. Wir sind aber noch lange nicht bei dem Stand von vor zehn Jahren.



7. Abschluss

In den vergangenen Jahren waren Schwerpunkte der Haushaltsrede die demografische Entwicklung und die Probleme der Versorgung. In diesem Jahr habe ich die Demografie nur gestreift. Ich war geneigt, Ihnen den Demografiebericht der Bundesregierung vorzustellen, aber den finden Sie auch im Internet und die Zeit ist dieses Jahr knapp. Im Hinblick auf die Versorgung haben wir etwas Luft gewonnen, aber das Problem nicht gelöst. Es gibt einige Sachverhalte, die noch geklärt werden müssen. So spiegelt der Haushalt die Dynamik wider, in der wir uns befinden. Es gibt einige Veränderungsprozesse. Wir haben Handlungsfelder aufgegeben, die uns lieb und teuer waren, die wir uns aber nicht mehr leisten können.

Um auch in Zukunft handlungsfähig zu bleiben, hoffe und wünsche ich mir, dass mit Wegfall von Verpflichtungen und Aufgaben, die nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Kirche gehören, der Weg wieder frei wird für unsere originären Handlungsfelder. Dr. h. c. Schmid bezeichnete als das leitende Thema im Jahr 2013 stattfindenden schweizerisch-deutschen Kongresses zu den Reformationjubiläen „aggiornamento“. Das war das Leitmotiv des Zweiten Vatikanischen Konzils. Möglicherweise sind auch unsere Veränderungen eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse, möglicherweise werden Fenster geöffnet, durch die frische Luft in den Raum der Kirche strömt.

Beschluss
des Landeskirchenrates
vom 18. September 2012
zur Ausführung des Haushaltes
2013

A. Allgemeine Hinweise

Der Landeskirchenrat appelliert an alle mit der Ausführung des Haushaltes 2013 befassten Stellen, die durch die Verwaltungsordnung (VO) und das Haushaltsgesetz (HG) gegebenen Regeln strikt einzuhalten; insbesondere wird erwartet, dass

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 65 I / § 84 VO),
- die eingeräumte Deckungsfähigkeit (§ 73 VO, § 3 HG) überwacht und aktenkundig gemacht wird,
- die Anträge auf Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben (§ 74 / § 88 III VO, § 4 HG) und deren evtl. Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2013 (§ 75 / § 88 III VO, § 5 HG) detailliert begründet und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss 2013 vorgelegt werden,
- die Sperrvermerke (§ 77 VO, § 6 HG) und die "Absichtsvermerke" (KU = Künftig umzuwandeln; KW = Künftig wegfallend) mit dem Ziel bearbeitet werden, dass die entsprechenden Ausgaben möglichst schon im Haushaltsjahr 2013 entfallen,
- der Grundsatz der "betraglichen Bindung" (§ 84 I/IV VO) beachtet wird,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 VO, § 7 HG) nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs, der detailliert zu begründen ist, beantragt werden; sofern zur Deckung die Verstärkungsmittel herangezogen werden sollen, ist darzustellen, dass andere Deckungsmöglichkeiten (§ 7 IV/V HG) nicht gegeben sind,
- der Grundsatz der "sachlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird,
- der Grundsatz der "zeitlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird; das Haushaltsjahr 2013 endet am 31.12.2013.

Der Landeskirchenrat bestimmt, dass alle erforderlichen Anträge / Beschlussvorlagen, die zusätzlichen Finanzbedarf beinhalten, insbesondere hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zunächst vom Landeskirchenamt - Sachgebiet 2.4 "Haushalt / Rechnung" - gegengezeichnet werden müssen, da hier die Deckungsmittel verwaltet werden bzw. die Deckungsvorschläge geprüft werden müssen.

Die Sicherung des Haushaltsausgleichs (§ 87 VO) ist vorrangiges Ziel.

B. Spezielle Hinweise

Gem. § 64 I VO ermächtigt der Haushaltsplan Ausgaben zu leisten; Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus werden noch folgende Einzelhinweise gegeben:

I. Personalausgaben

1. Die Personalausgaben werden in Beachtung des von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungsplanes reduziert.
2. Unabhängig davon werden freiwerdende Stellen für Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter nicht ohne weiteres wiederbesetzt. Die Erledigung notwendiger Aufgaben ist durch Umorganisation bzw. Umsetzung innerhalb des gesamten landeskirchlichen Stellenplanes zu erreichen.
3. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Abfindungen / Ablösungen zu zahlen, wenn dadurch Stellen vorzeitig frei und wesentliche Personalkosten eingespart werden.

II. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen

1. Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen

- a) Ausgaben für Instandhaltung (sog. kleine Bauunterhaltung)
 - bis zu EUR 500 im Einzelfall bei Grundstücken
 - bis zu EUR 1.000 im Einzelfall bei Wohn- und Dienstgebäuden werden vom SGB 1.4 / SGB 1.5 „Immobilien/Betriebe/Technische Bauverwaltung“, Ausgaben
 - ab EUR 500 bis EUR 1.000 im Einzelfall bei Grundstücken
 - ab EUR 1.000 bis EUR 5.000 im Einzelfall bei Wohn- und Dienstgebäuden werden von der Abteilungsleitung 1 entschieden.
- b) Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung durch den Juristischen Kirchenrat in jedem Einzelfall, erforderlichenfalls nach Ausschreibung auf Basis des Preisspiegels.
- c) Ausgaben zur Instandsetzung oder Modernisierung (sog. große Bauunterhaltung) bis zur Höhe von 150.000 Euro bedürfen der Entscheidung durch den Finanzausschuss und Landeskirchenrat, darüber hinaus der Entscheidung durch die Landessynode im Rahmen eines Kostendeckungsplanes.

Die Bestimmungen des § 83 VO bleiben hiervon unberührt.

2. Beschaffung / Unterhaltung der Fahrzeuge, technischen Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

- a) Ausgaben
 - bis zu EUR 500 im Einzelfall für Reparaturen, Kleinmaterial usw.
 - bis zu EUR 1.000 im Einzelfall für Ersatzbeschaffungen

- werden von den zuständigen Sachgebietsleitern/innen, Ausgaben
- ab EUR 500 bis EUR 1.000 im Einzelfall für Reparaturen, Kleinmaterial usw.
- ab EUR 1.000 bis EUR 3.000 im Einzelfall für Ersatzbeschaffungen werden von der zuständigen Abteilungs- oder Referatsleitung entschieden.

b) Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Juristischen Kirchenrates.

Bei Entscheidungen zu 1. und 2. durch den Juristischen Kirchenrat wird dieser erforderlichenfalls durch den Theologischen Kirchenrat vertreten; sehen sich diese nicht in der Lage, eine Zustimmung auszusprechen, entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes.

III. Dienstreisen

Die Durchführung von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit Dienstreisen außerhalb des Bereiches der Lippischen Landeskirche durchgeführt werden müssen, sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung möglicher Preisermäßigungen zu benutzen. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann der Privatwagen benutzt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt dann nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

IV. Veranstaltungen

Neue kostenrelevante Aktivitäten bei Bildungsangeboten, Freizeiten, Studienfahrten, Seminaren, Kursen, Aktionstagen und -wochen u.a. sind nur dann zu planen und durchzuführen, wenn der von der Synode vorgegebene finanzielle Rahmen dadurch nicht gesprengt wird. Bestehende Aktivitäten sind kritisch zu überprüfen mit dem Ziel, die bereitgestellten Ausgabemittel zu senken.

V. Zuweisungen / Umlagen, Zuschüsse

Alle Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse sind nochmals eingehend zu überprüfen mit dem Ziel des weiteren Abbaues. Insbesondere sind die freiwilligen Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, d.h. ohne gesetzliche oder vertragliche Basis - auch wenn auf langjähriger Übung beruhend - weiter abzubauen. Den Zahlungsempfängern sind, falls noch nicht erfolgt, mit den "Bewilligungsunterlagen 2013" entsprechende Hinweise zu geben.

C. Schlussbemerkung

Der Landeskirchenrat behält sich vor, eine generelle Haushaltssperre für 2013 auszusprechen, falls die eingeplanten Deckungsmittel - insbesondere bei der Kirchensteuer - so nicht einkommen sollten.

Kirchensteuereinkommen 2011 (netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2010

Monat	Finanzämter Deimold und Lemgo		Abg. Steuer	Gesamt	Clearing Abschlagzahlg.	*) Clearing-Endabrechnungen	Pauschalerte-Lohnsteuer	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki-Lohnst.	Ki/EinkSt.							
Jan.-Dez. 2011	14.071.134,93	10.225.756,77	477.985,42	24.774.877,12	7.833.869,61	s.u.	63.806,45	-	32.672.553,18

Vergleich des Aufkommens 2011 zu 2010

Jan.-Dez. 2010	13.334.268,05	8.070.369,29	415.455,24	21.820.092,58	8.816.428,68	s.u.	62.221,69	-	30.698.942,95
Mehr/Weniger (-)	+ 736.866,88	+ 2.155.187,48	+ 62.530,18	2.954.584,54	- 982.559,07	s.u.	1.584,76	-	1.973.610,23
v.H.	+ 5,53	+ 26,70	+ 15,05	13,54	- 11,14	s.u.	2,55	-	6,43

Kirchensteuereinkommen 2011 im Vergleich zum Aufkommen 2009 + 2008

Vergleich des Aufkommens 2011 zu 2009

Monat	Finanzämter Deimold und Lemgo		Abg. Steuer	Gesamt	Clearing Abschlagzahlg.	*) Clearing-Endabrechnungen	Pauschalerte-Lohnsteuer	Clearing-Zinsen	Summe
	Ki-Lohnst.	Ki/EinkSt.							
Jan.-Dez. 2009	14.074.889,91	7.492.891,01	249.979,34	21.817.760,26	8.987.066,10	s.u.	61.274,67	144,36	30.866.245,39
Mehr/Weniger (-)	- 3.754,98	+ 2.732.863,76	+ 228.006,08	2.957.116,86	- 1.153.196,49	s.u.	2.531,78	-	1.806.307,79
v.H.	- 0,03	+ 36,47	+ -	13,55	- 12,83	s.u.	4,13	-	5,85

Vergleich des Aufkommens 2011 zu 2008

Jan.-Dez. 2008	14.901.866,05	8.549.396,32	-	23.451.262,37	9.194.131,05	s.u.	63.596,03	-	32.708.989,45
Mehr/Weniger (-)	- 830.731,12	+ 1.676.360,45	+ 477.985,42	1.323.614,75	- 1.360.261,44	s.u.	210,42	-	36.436,27
v.H.	- 5,57	+ 19,61	+ -	5,64	- 14,79	s.u.	0,33	-	0,11

*) Clearingabrechnungen: siehe Extraberechnung/Erfassung in dieser Statistik ist nicht aussagefähig

Clearingabrechnungen der Jahre 2002 - 2007	
Clearingabrechnung	Abgerechnet in
2002	2007
2003	2008 keine Abrechnung
2004	2009
2005	2010
2006	2011
2007	
	Gesamt
	Gesamtrückzahlg.
	5.713.175,62
	Gesamtrückzahlg.
	6.639.715,86

Verhandlungsbericht¹

Der 5. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode am 26. und 27. November 2012 liegt die Tagesordnung des Landeskirchenrates vom 18. September 2012 in der Fassung vom 30. Oktober 2012 zu Grunde (Anlage 1).

Montag, 26. November 2012

Gottesdienst zur Eröffnung der Synode der Lippischen Landeskirche in der Martin-Luther-Kirche, Detmold

Die 5. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode wird mit einem Gottesdienst mit Abendmahl in der Martin-Luther-Kirche zu Detmold eröffnet. Den Gottesdienst (Anlage 2) gestalten Synodale der lutherischen Klasse. Musikalisch begleitet wird der Gottesdienst von dem Organisten Christoph Kuppler.

Der Gottesdienst beginnt mit einem Orgelvorspiel und endet mit einem Orgelnachspiel. Während des Gottesdienstes werden die Lieder EG 633, 1-4 im Wechsel mit dem Text aus Psalm 126, EG 153, EG 147, EG 183, und EG 64, 1-3+6 gesungen. Die Synodalgemeinde spricht gemeinsam das Vaterunser. Die Alttestamentliche Lesung erfolgt aus Jesaja 65, Verse 17-25 und die Lektorin liest aus dem Evangelium Matthäus 25, 1-13. Der stellvertretende Superintendent

¹ Die Anlagen, auf die im Protokoll verwiesen wird, sind im Synodalebüro erhältlich: Tel. 05231/976-749. E-Mail: karin.schulte@lippische-landeskirche.de Die von der Synode beschlossenen Rechtsvorschriften sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche veröffentlicht. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann unter der Homepage www.lippische-landeskirche.de angefordert bzw. unter www.kirchenrecht-lippe.de eingesehen werden.

Krause predigt über den Wochenspruch Lukas 12, 35: „Lasst eure Lenden umgürtet sein und eure Lichter brennen (Anlage 3).

Im Anschluss an die Abkündigungen und die Fürbitten folgt die Feier des Abendmahls. Der Gottesdienst endet mit einem Dankgebet und der Bitte um den Segen.

Die Kollekte am Ausgang für die Familienpaten des Evangelischen Beratungszentrums erbringt 182,90 Euro.

1. Verhandlungstag: Montag, 26. November 2012

TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, Verpflichtungen

Präses Stadermann eröffnet die Verhandlungen zum 1. Sitzungstag der 5. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode im Landeskirchenamt in Detmold. Er dankt den Mitgliedern der lutherischen Klasse für den Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche und dem Organisten für die musikalische Begleitung. Der Präses wünscht dem erkrankten Superintendenten der lutherischen Klasse gute Besserung. Er begrüßt als Gäste Herrn Uhlich von der Bezirksregierung, Herrn Pfarrer Christian Ritterbach als stellvertretenden Dechanten für das katholische Dekanat Bielefeld-Lippe und Herrn Kirchenrat Rolf Krebs vom Ev. Büro NRW sowie als Referenten für das Schwerpunktthema Herrn Professor Dr. Ebach. Außerdem begrüßt er als Vertreter des Landeskirchenamtes Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Kirchenrat Dr. Schilberg und Kirchenrat Tobias Treseler. Präses Stadermann richtet Grüße an die Synode aus von Jann Schmidt, Kirchenpräsident der Ev.-ref. Kirche Leer, vom Präses der Ev. Kirche im Rheinland, Nikolaus Schneider und von Präses Andreas Schindler von der Ev. Landeskirche Anhalts. Er grüßt die Landespfarrerinnen und -pfarrer Andreas Mattke, Renate Niehaus, Kornelia Schauf und Peter Schröder, die Mitarbeitenden der Presse und des WDR-Fernsehens, des Landeskirchenamtes und die Vertreter der Theologiestudenten Hendrik Meier und Daniela Brinkmann.

Seit der vergangenen Synode konnten die stellvertretenden Synodalen Annelie Brandt von Lindau und Dr. Alf Seehausen sowie der Synodale Siegfried Habicht einen runden Geburtstag feiern. Der Präses hat zu ihrem runden Geburtstag gratuliert.

Präses Stadermann weist auf die Ausstellungsschilder vor dem Sitzungssaal und im Foyer des Neubaus zum Thema „Familie“ hin. Er bittet, während der Sitzung die beiden Saalmikrofone zu benutzen und gibt bekannt, dass abends im Anschluss an die Tagung der Synode eine Sitzung des Finanzausschusses im Calvin-Saal stattfindet.

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit nachstehender Synodaler (Anlage 4):

Klasse Bad Salzflen

Christiane Nolting, Wiltrud Holzmüller, Matthias Neuper, Gert Deppermann, Brigitte Kramer, Gisela Ruthe-Steinsiek.

Klasse Blomberg

Hermann Donay, Holger Postma, Friederike Heer, Dr. Udo Süthoff, Horst-Dieter Heidrich, Andrea Peter.

Klasse Bösingfeld

Michael Keil, Michael Stadermann, Peter Ehlers, Christiane Nolting, Jörg Braunstein, Rolf Sandmann.

Klasse Brake

Dirk-Christian Hauptmeier, Horst-Dieter Mellies, Marianne Ulbrich, der Platz von Renate Krietenstein bleibt leer, da auch die Vertreterin verhindert ist, Karl-Heinz Schäfer, Udo Siekmann.

Klasse Detmold

Claudia Ostarek, Brigitte Fenner, Dr. Hans-Jürgen Dohmeier, Friedrich Wilhelm Kruehl, Susanne Schüring-Pook, Bärbel Janssen.

Klasse Lage

Ernst-August Pohl, Klaus Sommer, Wolfgang Krüning, Johannes Grote, Jutta Pankoke, Siegfried Habicht.

Lutherische Klasse

Der Platz von Andreas Lange bleibt leer, da sein Vertreter als ordentlicher Synodaler an der Synode teilnimmt, Steffie Langenau, Richard Krause, Dirk Henrich-Held, Herbert Winkler, Hans-Joachim Schröder, Werner Stelzle, Gerd Alers, Heinrich Klinzing, Brigitte Wenzel.

Berufene Mitglieder

Der Platz von Burkhard Geweke bleibt leer, da auch sein Vertreter verhindert ist, Gerhard-Wilhelm Brand, Rainer Giesdorf, Prof. Tilmann Fischer, Dr. Helmut Kauther; Prof. Dr. Michael Weinrich.

Die Landessynode ist mit 49 von insgesamt 52 Mitgliedern beschlussfähig.

Zur Verpflichtung der stellvertretenden Synodalen Gisela Ruthe-Steinsiek erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen. Die Synodale spricht das Gelöbnis (Art. 90 der Verfassung).

TOP 2 Grußworte der Gäste

Das erste Grußwort wird von Christian Uhlich von der Bezirksregierung gesprochen (Anlage 5). Er bedankt sich für die Einladung und überbringt Grüße der Regierungspräsidentin, der Bezirksregierung und insbesondere der Schulabteilung. Er betont die konstruktive Zusammenarbeit, vor allem die Jahresgespräche, die Schulleiterbegegnungen und die Zusammenarbeit der kirchlichen Schulreferate mit den Dezernaten der Bezirksregierung. Staatliche Institutionen wie auch die Kirchen seien durch die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse herausgefordert. Sie müssten sich ihrer Verantwortung zur Mitgestaltung dieser Prozesse bewusst werden und stellen. Er geht auf das Schwerpunktthema Familie ein und führt aus, die Realität von Familie zeige sich

deutlich im Wandel. Dadurch würden sich auch für den Bildungs- und Schulbereich neue Herausforderungen und Handlungsfelder ergeben. Als Beispiel führt er die Aufgaben und Konzepte der Ganztagschulen an. Besondere Aufmerksamkeit müsse auch auf die Übergänge zwischen den verschiedenen Institutionen gelegt werden, da diese von den Betroffenen oft als „Bruch“ empfunden würden. Er sieht es als Aufgabe der Schulen an, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und geht auf die Bedeutung religiösen Lernens ein. Abschließend wünscht er den Synodalen gute Gedanken und der Synode einen guten Verlauf.

Präses Stadermann dankt Herrn Uhlich für sein Grußwort und die Herausstellung der Verbindung zwischen Regierungspräsident und Kirche. Anschließend bittet er Pfarrer Christian Ritterbach um sein Grußwort (Anlage 6).

Pfarrer Ritterbach überbringt die Grüße des Dekanats Bielefeld-Lippe. Er sei zum ersten Mal Gast der Synode und wünsche ihr für ihre Beratungen und Beschlussfassungen die Kraft des Heiligen Geistes. Er beglückwünscht die Synode zu ihrem Schwerpunktthema und betont, die Familie sei im Wandel. Er zitiert Worte von Papst Johannes XXIII, wonach wir nicht auf der Erde sind, ein Museum zu hüten, sondern um einen Garten zu pflegen, der von blühendem Leben strotzt und für eine schönere Zukunft bestimmt ist. Als Beispiel führt er Erinnerungen aus seiner Kindheit an. Er ist der Ansicht, es sei gemeinsame Aufgabe aller Christen, diesen Garten Gottes mit Leidenschaft und Freude zu bearbeiten und dem Wachsen des Reiches Gottes zu vertrauen. Schließlich wünscht er Gottes Segen für die Synode und dankt herzlich für die Einladung.

Der Präses bedankt sich bei Pfarrer Ritterbach für sein Grußwort und lässt Grüße ausrichten an Dechant Fussy.

TOP 3 Bericht des Landeskirchenrates

Der Bericht (Anlage 7), der dieser Verhandlungsschrift vorangestellt ist, wird als Tischvorlage verteilt. In seinem Bericht geht Landessuperintendent Dr. Dutzmann einleitend auf eine Forderung an die Lippische Landeskirche ein, deutlicher für den Erhalt christlicher Werte einzutreten. Der Bericht gliedert sich in die Abschnitte:

- I. Werte vermitteln?
- II. „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“
- III. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“
- IV. In der Liebe leben!

Abschließend weist Landessuperintendent auf die zwei Lieder in unserem Gesangbuch zu den zehn Geboten (EG 231 und EG 657) hin.

Präses Stadermann dankt dem Landessuperintendenten für seinen Vortrag und bittet die Anwesenden, aus dem soeben erwähnten Lied EG 657 die erste und die letzte Strophe zu singen. Er weist darauf hin, dass vereinbarungsgemäß die Aussprache zu diesem Bericht am zweiten Verhandlungstag stattfinden wird und bittet daher lediglich um Wortmeldungen, falls es noch Verständnisfragen gibt. Das ist nicht der Fall und der Präses leitet zum nächsten TOP über.

TOP 4 Schwerpunktthema „Familie“

Landespfarrerin Niehaus führt in das Thema ein (Anlage 8) und blickt zurück auf die Familie ihrer Kindheit. Sie betont, jeder habe Familie und jede Familie sei anders. Man müsse daher aufmerksam wahrnehmen, wie unterschiedlich Familien sind und diese Unterschiedlichkeit respektieren. Sie erläutert den Familienbegriff, der dem an alle Synodalen zuge-

sandten Impulspapier (Anlage 9) zu Grunde liegt. Im zweiten Teil ihrer Einführung geht sie darauf ein, weshalb die Landessynode sich mit dem Thema Familie beschäftigen soll. Sie führt aus, Familien seien lebendiger Bestandteil kirchlichen Lebens und es müsse überlegt werden, was getan werden könne, damit Familien ihren Platz in unserer Kirche finden. Die durch das Impulspapier angestoßene Diskussion solle die Aufmerksamkeit für Familien stärken, die Fantasie beflügeln und die Arbeit in den Kirchengemeinden beleben. Im nächsten Jahr solle dann festgestellt werden, welche Schritte gegangen sind und ob die Richtung stimmt. Zum Schluss weist Landespfarrerin Niehaus auf die Zusammenarbeit mit der EKvW zu diesem Thema hin.

Der Präses dankt Landespfarrerin Niehaus und bittet Professor Dr. Ebach um sein Referat.

TOP 4.1 Referat: „Die Familie aus biblischer Sicht“

Prof. Dr. Ebach hält sein Referat (Anlage 10), welches nachstehend in vollem Wortlaut abgedruckt ist:

„Weder im Alten noch im Neuen Testament gibt es ein normativ verbindliches Bild von Ehe und Familie“, so heißt es zutreffend in den „Familienpolitische(n) Leitlinien“ der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (S. 3). Die Bibel begründet zudem Ehe und Familie nicht als eine auf Liebe gründende Gemeinschaft, sie propagiert keine aus Vater, Mutter und ihrer beider Kinder bestehende Kleinfamilie und auch nicht jene Rollenverteilung, in der er draußen für den Erwerb sorgt und sie den Haushalt führt und die Kinder versorgt. Die Aufgabe historischer und kritischer Exegese besteht gegenüber solchen Familienbildern vor allem im Entzug ihrer biblischen Legitimierung.

Wann eigentlich nimmt wer die Bibel als Begründung einer Norm oder einer Institution in Anspruch und wann nicht? Die

an wenigen Stellen im Alten und Neuen Testament belegte Verurteilung männlicher homosexueller Praxis ist für Evangelikale der Maßstab für ihr Urteil über homosexuelle Lebensgemeinschaften. Dass an keiner dieser Bibelstellen eine auf Liebe gründende gleichgeschlechtliche Partnerschaft auch nur im Blick ist, irritiert sie nicht. Aber warum halten sie nicht ebenso biblizistisch eine Abtreibung für ethisch unbedenklich, wenn doch in der Bibel das ungeborene Leben nicht als Leben gilt (Ex 21, 22-25), oder erachten es auch heute als normativ, dass biblische Väter oft viele Frauen hatten oder dass das Alte und Neue Testament das Institut der Sklaverei nicht kritisiert? Ich belasse es jetzt bei der Problemanzeige.

Aber hat die Bibel darum zu gegenwärtigen Familienfragen nichts zu sagen? Ich denke, sie hat es doch, denn ganz anders kommen biblische Zeugnisse in den Blick, wenn wir sie nicht auf das Ideal der bürgerlichen Ehe und Familie beziehen, sondern auf einen erweiterten und offenen Familienbegriff, wie ihn Präses Alfred Buß 2010 vor der Westfälischen Synode formulierte: „Familie ist da, wo Menschen dauerhaft und generationenübergreifend persönlich füreinander einstehen und Verantwortung übernehmen.“ Ebenso wichtig scheint mir die Korrektur an einer mehr als nur sprachlichen Verkürzung, auf die Annette Kurschus im westfälischen Präsesbericht vor wenigen Tagen aufmerksam machte. „Hast du Familie?“, fragen wir – und meinen damit: ‚Bis du verheiratet und hast Du Kinder?‘“ Der Satz, Familie sei da, wo Kinder sind, so Annette Kurschus weiter, „führt, solange er alleine steht, in die Irre. Er rückt nur die Nachkommen in den Blick. Er macht damit die familienlos, die keine Nachkommen haben.“

In dieser weiten Perspektive möchte ich biblische Erzählungen und gegenwärtige Familienformen ins Gespräch bringen. Da gibt es heute Patchwork-Familien, in denen Kinder mehr als eine Mutter und mehr als einen Vater haben, nämlich leibliche und soziale Väter und Mütter. Da gibt es Kinder,

die von Leihmüttern ausgetragen werden, und solche, die durch eine Samenspende entstanden. Da gibt es Singles, WGs und Mehrgenerationenhäuser und berufstätige Frauen und Mütter, deren Einkommen das ihrer Männer weit übertrifft. Da gibt es Männer und Väter, die in der Öffentlichkeit eine große Rolle spielen, doch in der Familie schwache Figuren sind. All das findet in der Bibel Vor-Bilder. Da gibt es Verblüffendes und Gewohntes – zuweilen auch allzu Gewohntes; wir erfahren Kritik und Ermutigung, finden Öffnendes und Einengendes, Utopisches und Reales, kurz: Wir stoßen auf Erinnerungen gelebten Lebens.

„Liebst du mich?“ – „Wen denn sonst?!“ Dieser Dialog steht selbstverständlich nicht in der biblischen Paradiesgeschichte. Nicht selbstverständlich ist, dass da mit keinem Wort von „Liebe“ die Rede ist. Das erste Mal begegnet das Wort „lieben“ in der Bibel viel später und an bestürzender Stelle. Abraham erhält von der Gottheit den Auftrag, seinen Sohn zu opfern, „deinen Sohn, deinen einzigen, den, den du liebst, den Isaak“ (Gen 22,2). Dieser abgründigen Vater-Sohn-Geschichte lässt sich der Schrecken nicht nehmen. Immerhin: Isaak wird nicht als Brandopfer dargebracht! Aber er ist doch ein Opfer. Er überlebt, aber er wird kaum ein eigener Mensch. Fast alles in Isaaks Leben besteht danach aus Wiederholungen von Abrahams Geschichten und die fast einzige eigene Erfahrung zeigt den alten und blinden Isaak als Opfer der Intrige seines jüngeren Sohnes Jakob und dessen Mutter Rebekka um den Erstgeburtssegen. Immerhin kommt bei Isaak das Wort „lieben“ zum zweiten Mal in der Bibel vor: „Dann führte Isaak sie in das Zelt seiner Mutter Sara; und er nahm Rebekka, und sie wurde seine Frau, und er gewann sie lieb. Und Isaak tröstete sich nach dem Tod seiner Mutter“ (Gen 24,67). Die Frau als Mutterersatz? Das ja womöglich auch ein Beitrag zu Familienstrukturen.

An der dritten Stelle, die von Liebe spricht (Gen 25,28), lesen wir: „Und Isaak liebte Esau, denn Wildbret war nach seinem Mund; Rebekka aber liebte Jakob.“ Bestürzend rea-

listisch spricht die Bibel in der engsten Familie von geliebten und nichtgeliebten Menschen. Die Mutter liebt den einen Sohn, der Vater den anderen. Kann das die ungeteilte und gleiche Liebe zu allen Kindern in gegenwärtigen Familienbildern und -realitäten als Fassade einreißen? Aber hat nicht jedes Kind das Recht geliebt zu werden? Ich belasse es abermals bei der Problemanzeige und komme zu einer weiteren: Dass Männer Frauen lieben, kommt in der Bibel oft vor, ebenso dass Männer Männer lieben, dass Menschen Gott lieben und Gott Menschen liebt. Aber die hebräische Bibel erzählt nur von einer einzigen Frau, dass sie einen Mann liebt. Es ist (1Sam 18,20) die Saultochter Michal. Sie liebt David – und der hat es ihr schlecht vergolten.

Und wie steht es in der Bibel mit der Ehe? In Gen 1 wird der Mensch (adam) erschaffen und den Menschen (adam) gibt es „männlich und weiblich“. Auch Gen 2 erzählt von der Erschaffung des Menschen. Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, darum bildet Gott aus der Seite des Menschen die Frau. Dass er sie aus seiner Rippe bildet, steht nicht im Text; zela ist an allen anderen Stellen die Seite; warum soll es hier etwas anderes heißen? Von der Rippe spricht erst die lateinische Bibel. Es macht allemal einen Unterschied, ob die Frau als die eine Seite des Menschen erschaffen ist oder aus einem überzähligen Knochen des Mannes. „adam“ heißt auch hier nicht Mann, sondern Mensch. Dann aber verändert sich der Sprachgebrauch; der nach der Teilung des Menschen in Frau und Mann nurmehr männliche Mensch behält den Namen adam. (Es ist ja auch heute nicht gleichgültig, wer bei der Eheschließung den Namen behält.)

Nach der Erschaffung der Frau als zum adam passendes Gegenüber, als Hilfe (nicht aber mit der Lutherbibel als „Gehilfin“) heißt es (Gen 2,24): „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und sie werden zu einem Fleisch werden.“ Von Ehe ist hier nicht die Rede. Nun kann man in diesem „Anhängen“ (dabak) eine solche Verbindung sehen, die an die Stelle der

Bindung an die Eltern tritt. Aber sollte man dann nicht auch wahrnehmen, dass dieses dabak (anhängen, kleben an) in der Bibel auch die enge Bindung eines ganz anderen Paares bezeichnet? Die sich an ihre Schwiegermutter hängt (dabak) und sie nicht verlässt, ist Rut. Ihr berühmter Satz: „Wo du hin gehst, da will ich auch hin gehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch“ aus Rut 1,16 bekräftigt die verlässliche Partnerschaft (das affidamento) zwischen der älteren und der jüngeren Frau. Die Moabiterin Rut folgt ihrer Schwiegermutter Noomi in deren Heimat Betlehem, sie folgt auch ihren Ratschlägen und gewinnt so Boas zum Mann. Die Moabiterin Rut wird die Urgroßmutter Davids und das Neue Testaments erwähnt sie mit drei anderen Frauen im Stammbaum Jesu. Darauf komme ich noch zurück. Ich sehe in Noomi und Rut kein lesbisches Paar, doch ihre Verbindung bezeichnet eben jenes dabak, das in Gen 2 die Zusammengehörigkeit von Mann und Frau benennt.

„Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden“, sagt Jesus nach Mk 10,9. Sein Urteil, die Mosetora erlaube die Ehescheidung wegen der Herzenshärte des Menschen, und seine Option gegen jenen „Scheidebrief“ zielt nicht so sehr auf die Erhaltung der Ehe um ihrer selbst willen, sondern hat das soziale Elend der entlassenen Frauen im Blick. Und wie steht es mit der Ehe bei Paulus? Es sei besser nicht zu heiraten, sagt er, aber er räumt die Ehe als Möglichkeit der Kanalisierung sexueller Bedürfnisse ein. Um es ganz platt zu sagen: Immer noch besser zu heiraten als ins Bordell zu gehen. Eine positive Grundlegung der Ehe ist das nicht gerade. Ist es nicht seltsam, dass Theologie und Kirche so oft Paulus für die Begründung der Ehe heranziehen? Zum Leitbild der Ehe und deren Vorrang vor anderen Familienformen taugt die Bibel auch hier nicht.

Und wie erscheinen weitere gegenwärtige Familienrealitäten im Spiegel biblischer Zeugnisse? Menschen können mehr als eine Mutter und mehr als einen Vater haben – heute und

in der Lebenswelt der Bibel. Da fungieren in Abrahams und Jakobs Familien Frauen als Leihmütter. Nach quälend langer Kinderlosigkeit fordert Sara ihren Mann Abraham auf, mit ihrer Sklavin Hagar zu schlafen. „Vielleicht“, sagt sie, „werde ich aus ihr erbaut“ oder anders verdeutscht: „Vielleicht komme ich durch sie zu einem Sohn.“ Hagers künftiger Sohn soll mithin als Saras Sohn gelten. Die Geschichte nimmt einen dramatischen Verlauf. Denn je gewichtiger die schwangere Sklavin wird, desto weniger wiegt in ihren Augen ihre Herrin. Sara bedrückt die schwangere Sklavin so, dass sie flieht. In Gen 16 gibt es dann wunderbare Motive – Hagar ist die erste Person in der Bibel, der ein Engel erscheint, sie gibt Gott einen Namen, sie, die ägyptische Sklavin, geht einen Exodus aus einem hebräischen Sklavenhaus –, aber die Hagargeschichten sind auch Familienkonfliktgeschichten. Bedrückend ist die Rolle des künftigen und dann des gewordenen Vaters. Abraham will sich heraushalten aus den Konflikten; er ist eine schwache Figur. Das teilt er mit den meisten Vätern der Genesis. Anders als es die Bezeichnungen „Erzväter“ und gar „Patriarchen“ nahe legen, sind sie oft schwache Väter, schweigende Väter, abwesende Väter. Gerade hier stoßen biblische Geschichten auf gegenwärtige Erfahrungen. Das Patriarchat ist gewiss nicht überwunden. Aber ist es heute in christlich sozialisierten deutschen Familien noch das Hauptproblem? Geht es noch immer vor allem darum, die Macht der Väter zu brechen? Sind nicht inzwischen die abwesenden, schweigenden, sich aus Konflikten heraushaltenden Väter das fast größere Problem, die Väter, die kaum präsent sind und um die sich doch alles dreht? Biblische Vätergeschichten zeigen für dieses gegenwärtige Versagen auf verblüffende Weise – nicht Vorbilder, aber doch Vor-Bilder. Nur selten sind sie in der engeren Familie starke Figuren und lassen zugleich die Frauen und Kinder eigene Menschen werden. Eine der wenigen Ausnahmen ist Hiob. Er lernt, freilich erst ganz am Ende, sich an seinen Töchtern zu erfreuen, ohne dass er das Wohlergehen seiner Kinder durch eigenes rastloses Bemühen herstellen zu müssen meint. Und da ist Elia, der lernen musste, dass sein Le-

ben nicht verfehlt ist, weil er (1Kön 19,4) nicht besser ist als seine Väter. Am Schluss des Buches Maleachi, im letzten Vers des christlichen Alten Testaments, wird von diesem Elia erwartet, das Herz der Väter zu den Söhnen und das Herz der Söhne zu ihren Vätern zurückkehren zu lassen. Elia hat den Konflikt zwischen Vätern und Söhnen schmerzlich in sich selbst erlebt. Ermöglicht die eigene Erfahrung des Unheilen, in der Familie heilend zu wirken? Bedarf es der Überwindung der sehr männlichen Reaktion Elias in 1Kön 19 – wenn er schon nicht alles kann, will er wenigstens an allem Schuld sein –, um Versöhnung zu ermöglichen? Das sind große Fragen an die biblischen Erzählungen und Hoffnungen – und an gegenwärtige Erfahrungen des Scheiterns und aus dem Scheitern erwachsender Kraft.

Bleiben wir bei den Leihmüttern. Auch Jakobs Frau Rahel ist lange unfruchtbar, auch sie kommt zu Kindern, indem sie ihre Sklavin mit Jakob schlafen und dann das von dieser geborene Kind als ihr eigenes beglaubigen lässt. Auch Lea sowie deren Sklavin bekommen Kinder von Jakob und nachdem endlich auch Rahel Kinder hat, gibt es in der Jakobfamilie Kinder von vier Frauen. Zwei Mütter haben die Söhne der Mägde Bilha und Silpa und auf andere Weise zwei Mütter hat Mose – die leibliche hebräische und die ägyptische Prinzessin als Adoptivmutter.

Nicht nur Leihmütter gibt es in der Bibel, sondern auch Leihväter bzw. Samenspender. Dazu gibt es das Rechtsinstitut der Schwagerpflicht. Wenn ein verheirateter Mann kinderlos stirbt, soll sein Bruder mit der Witwe ein Kind zeugen, welches dann als Kind des Verstorbenen gilt, auf dass sein Name nicht ausgelöscht wird. In Gen 38 wird diese Schwagerpflicht zum Thema einer bemerkenswerten Geschichte. Juda hatte seinen Erstgeborenen mit Tamar verheiratet. Der starb und nun sollte sein Bruder Onan mit der Witwe für den Verstorbenen Samen hervorbringen, d.h. einen Nachkommen zeugen. Da Onan aber wusste, dass es der Same für seinen Bruder war, ließ er ihn (den Samen) auf

die Erde fallen. So verweigert er die Schwagerpflicht und darum lässt Gott auch Onan sterben. Sein Vergehen besteht nicht etwa in einer verbotenen Sexualpraxis, sondern darin, dass er gegenüber Tamar wie gegenüber seinem verstorbenen Bruder zutiefst unsolidarisch handelt. Juda sieht nun bei seiner Schwiegertochter Tamar die Schuld am Tod von zwei Söhnen und verweigert ihr den dritten. Stattdessen schickt er sie zu ihrem Vater zurück. Und dann handelt Tamar – risikoreich, mutig und gerade im Verstoß gegen Moral und Recht solidarisch und gerecht. Sie verkleidet sich als Hure und schläft mit ihrem Schwiegervater Juda. Der erkennt ihre Identität nicht, aber er setzt die seine aufs Spiel, indem er der vermeintlichen Hure als Pfand für den Dirnenlohn seinen Siegelring und weitere persönliche Insignien überlässt. Als er das Pfand auslösen lassen will, ist die vermeintliche Hure verschwunden. Ein paar Monate später wird Juda gemeldet, seine Schwiegertochter habe Hurerei betrieben und sei davon schwanger geworden. Er, der die Verantwortung für sie abgeschoben hatte, sieht sich nun als Hüter der Familienmoral und will sie verbrennen lassen. Da holt sie jene bewussten Insignien hervor und sagt, schwanger sei sie von dem Mann, dem das gehöre. Juda erkennt sich selbst als diesen Mann und sagt dann die bemerkenswerten Worte: *zadeka mimmenni* – „Sie hat gerechter gehandelt als ich“ oder „sie ist gerecht im Verhältnis zu mir.“ Diese ungeheure Familiengeschichte lehrt, dass Solidarität wichtiger sein kann als Moral. Immerhin bedeutet das für Tamars Zwillinge, dass Juda sowohl ihr Vater als auch ihr Großvater ist.

Auch diese skandalöse Familiengeschichte ist – wie die der Rut – Jesus ins Stammbuch geschrieben. Übrigens gibt es noch einen Mann, der sowohl der Großvater wie der Vater derselben Kinder ist, nämlich Lot. Auch die Geschichte von Lot und seinen Töchtern erzählt die Bibel (Gen 19) ohne moralisierendes Urteil, obwohl biblische Rechtstexte den Inzest verbieten. Aber nach diesen Rechtsnormen war die Verbindung von Abraham und seiner Halbschwester Sara ebenso illegitim wie die Jakobs mit den Schwestern Lea und

Rahel und auch Mose war dann ein illegitimes Kind seiner eng miteinander verwandten Eltern. Jeder Versuch, aus diesen seltsamen, verstörenden biblischen Familiengeschichten etwas für die Gegenwart Normatives zu ziehen, ist Gehen auf dünnem Eis. Selbstredend können biblische Inzestgeschichten nicht den Missbrauch von Töchtern durch ihre Väter verharmlosen. Aber heißt das dann auch, jene prekären Verbindungen und weitere hoch problematische und mit Gewalt verbundene hätte es besser nicht gegeben? Hätte es das aus ihnen hervor gebrachte Leben auch nicht geben sollen?

Meine eigene Familiengeschichte lässt mich da fragen: Hätte es meinen Vater nicht geben sollen – und mich und meine Schwester dann auch nicht? Aber darf ich einen solchen Normenverstoß und ein manifestes Unrecht in Ansehung des aus ihm hervorgegangenen Lebens als gerechtfertigt ansehen? Wäre das nicht ein fatales Urteil über die Gewalt, die Menschen angetan wurde und wird? Nur eins wird mir dabei deutlich, nämlich dass es in diesem Dilemma keinen Mittelweg gibt. So weiß ich nichts Besseres, als der „Schrift“ zu folgen, welche die Normen des von Menschen zu Tugendem und zu Unterlassendem eindeutig benennt und die dennoch und deshalb immer wieder erzählt, dass sich das wirkliche Leben diesen Normen oft nicht fügt. Ob die Normen oder ob gerade die Verstöße gegen die Normen lebensförderlich(er) sind, lässt sich nicht flächendeckend entscheiden.

Und die bereits erwähnte Familiengeschichte Jesu? Sein Stammbaum in Mt 1, der wie viele biblische Genealogien eine rein männliche Grundstruktur hat, nennt an vier Stellen Frauen. Es sind die schon erwähnten Rut und Tamar, dazu Rahab, die Hure aus Jericho, die Israels Kundschaftern Zuflucht gewährte, und schließlich die Frau des Uria, die David sich rechtswidrig nahm und mit der er Kinder zeugte. Die in Mt 1 genannten Frauen verbinden prekäre bis skandalöse Beziehungsgeschichten. Das Neue Testament schreibt gleich zu Beginn den Lesenden ins Stammbuch, sich diese

alttestamentlichen Geschichten zu vergegenwärtigen. Sie werden nicht verschwiegen, sie werden betont und sie zielen auf die eigentümliche und durchaus prekäre Geschichte der Zeugung und Geburt Jesu.

Maria ist schwanger und zwar nicht von ihrem Mann Josef. Der will ihr die Demütigung eines Rechtsverfahrens ersparen und sie ohne Aufsehen wegschicken. Dann aber erscheint ihm ein Engel und sagt: „Josef, Sohn Davids, fürchte dich nicht, Maria, deine Frau, zu dir zu nehmen! Denn das in ihr Gezeugte ist von der heiligen Geistkraft“ (Mt 1,20). Daraufhin steht Josef zu seiner Frau und nimmt vorbildlich die soziale Vaterrolle an. So hat Jesus mehr als einen Vater. Die Sache ist aber komplizierter. Denn die Formulierung, das in ihr Gezeugte (bzw. Geborene – die biblischen Sprachen unterscheiden nicht zwischen dem männlichen und dem weiblichen Part bei Zeugung, Empfängnis und Geburt) ist „aus dem heiligen Geist“, setzt diesen deutlich an die Seite jener vier Frauen, die zuvor im Stammbuch stehen und „aus denen“ die jeweiligen Kinder erzeugt / geboren wurden. Das hinter dem griechischen Wort pneuma stehende hebräische ruach, Geistkraft, ist zudem ein Femininum. Somit ist jene Geistkraft wie eine Mutter Jesu ins Bild gesetzt und Jesus hat also zwei Mütter, die Geistkraft Gottes und Maria. Er hat auch zwei Väter, den Adoptivvater Josef und den biologischen Erzeuger. Spekulationen über letzteren stellen die Evangelisten nicht an, sie schauen nicht unter die Bettdecke. Von einer Jungfrauengeburt übrigens sprechen nur Matthäus und Lukas – Markus und Johannes und auch Paulus kennen sie nicht. Wo immer da die Wahrheit sein mag, sie liegt jedenfalls nicht in der Mitte.

Die Familiengeschichte Jesu setzt die chronique scandaleuse der in sie eingespielten Erzählungen der „Schrift“ fort. Abermals bin ich sehr vorsichtig, daraus etwas für heutige Familien Normatives zu ziehen. Aber diese Vorsicht ist ja selbst schon etwas Normatives; geboten ist ein kritischer Blick auf jeden Versuch, eine bestimmte Familien-

struktur oder auch nur so etwas wie Normalität in Familienstrukturen biblisch zu begründen. Eine bleibende Lehre wäre gleichwohl, dass das Eintreten füreinander, dass Solidarität und Treue, die zuweilen schmerzlichen Verrat fordern, diese biblischen Familienerzählungen grundieren – in ihrem Gelingen und auch in ihrem Scheitern.

Jesus selbst zeigt sich geradezu familienfeindlich, mit schroffen Worten gegenüber Eltern und Geschwistern (Mk 3,31-35). Seine wahre Familie sind die Frauen und Männer, die ihm nachfolgen. Die sozialen Strukturen der Jesusbewegung öffnen den Blick für ungewöhnliche, aber nicht „unnatürliche“ familiäre Strukturen, nicht nur für klösterliche Gemeinschaften, sondern auch für Großfamilien, Kommunen und Gemeinschaftsformen, in den sich Menschen zusammenfinden, die durch einen Lebensstil und ein Lebensziel verbunden sind. Auch hier kann biblische Erinnerung zur Ermutigung für zunächst ungewohnte Lebensformen werden, die Verlässlichkeit und Beheimatung bieten.

Der Solidarität bedürfen vor allem die Menschen, die nicht im Netz der Kernfamilien geschützt und versorgt sind, die sogenannten personae miserae, in der Lebenswelt der Bibel die Witwen und Waisen, die Fremden und auch die Alten. Das Dekaloggebot der Elternehre bezog man lange auf den Gehorsam der heranwachsenden Kinder gegenüber den Eltern. Bei Martin Luther wird es dann zur Forderung des Gehorsams gegenüber den weiteren Autoritäten vom Lehrherrn bis zum Landesherrn. Doch in diesem Gebot geht es nicht um den Gehorsam der heranwachsenden Kinder gegenüber ihren Eltern. Angeredet sind im Dekalog die Erwachsenen, vor allem die Männer. Ihnen wird geboten, die alten Eltern zu versorgen – das meint hier „ehren“ (kabbed - „Gewicht geben“). Es geht um den Generationenvertrag und damit um die aktuelle und, wie Kundige prognostizieren, in Zukunft mit größtem Konfliktpotenzial gefüllte Frage einer gerechten Lasten- und Pflichtenverteilung der Generationen.

Des Schutzes bedürfen auch Witwen und Waisen sowie die Fremden in Israels Gesellschaft. Viele Rechtstexte und Erzählungen setzen eine patrilokale und patrilineare Familie voraus, die als bet av („Vaterhaus“) entsprechend griechischem oikos oder lateinischem familia mehrere Generationen sowie Sklavinnen und Sklaven umfasst. An ihrer Spitze steht der pater familias, der die Geschicke der Großfamilie lenkt. Die Wirklichkeit sah öfter anders aus. Als Vorstand eines solchen Hauses erscheint in Apg 16 Lydia, die erste Christin in Europa, aber auch andere Frauen werden als Hausherrinnen genannt. Eine Haus- und Familiengemeinschaft bilden die Schwestern Maria und Marta („Marta“ heißt „Herrin“) in Lk 10 (38-42); ein weiteres Beispiel ist die „tüchtige Frau“ am Ende des Sprüchebuchs in Prov 31 (10-31). Sie hat eine Manufaktur, hat Gesinde; sorgt als international vernetzte Kauffrau für den Wohlstand der Familie – von Küche und Kindern ist nicht die Rede.

Dagegen sind vor allem in den Genesiserzählungen Männer in ihrer eigenen Familie oft schwache Figuren. Bereits die erste Frage in der Bibel richtet sich an einen abwesenden Mann. ajjäkka - „Wo bist du?“ oder „Wo warst du?“ So fragt Gott im Garten in Eden (Gen 3,9) den adam, den männlichen Menschen, der zum ersten Vater in der biblischen Menschengeschichte werden wird. Wo bist du, warum versteckst du dich? Oder auch: Wo warst du, als sie, die dir zur Hilfe erschaffen wurde, deiner Hilfe bedurft hätte? Ich hab doch nichts getan, wird er antworten, ich hab doch nur gegessen, was sie mir gab, sie, die übrigens du, Gott, mir gegeben hast. Da sagt er nichts Falsches – allein das ist es eben. Der adam wird zum ersten Vater und von ihm als Vater gibt es kein Wort. Das Schweigen verbindet ihn mit manchen weiteren Vätern, z.B. mit Jakob, der in der engeren Familie eine schwache und kommunikationsunfähige Figur ist.

Das Problem der abwesenden Väter bekommt dabei im Alten wie im Neuen Testament mit der Vaterrolle Gottes zu

tun. Wo die realen Väter ausfallen, wird Gott als Vater in Anspruch genommen, besonders deutlich in Jes 63,16. Gerade die Rede von Gott als Vater verweist auf die Defizite des Patriarchats. Daneben und auch dagegen hat Gott in der „Schrift“ auch mütterliche Züge. Zuweilen sage ich dazu: Wir wissen alle, dass Gott kein Mensch ist; jetzt müssen wir noch lernen, dass Gott auch kein Mann ist.

Bei manchen prominenten Figuren begegnet in der Bibel die Lebensform der Singles. Da sind die frühen Propheten Elia und Elischa, die freilich untereinander eine familiäre Bindung haben, in der der Jüngere den Älteren als „Vater“ versteht. Da sind aber auch Paulus und der Jesus der kanonischen Evangelien. „Single“ schließlich ist in der Bibel – für antike Religionen ungewöhnlich – auch Israels Gott selbst. Doch gibt es auch bei Gott so etwas wie eine familiäre Bindung, nämlich eine zum Volk Israel, die sowohl als Mann-Frau-Beziehung ins Bild gesetzt werden kann (z.B. Hos 2; Ez 16; 23 u.ö.) als auch als Vater-Sohn-Verhältnis (Dtn 32,6; Jer 31,20) wie schließlich ebenso als Mutter-Kind-Beziehung (Jes 46,3f.; 66,13).

Auch und gerade die biblische Rede von Gott geht in patriarchalen Strukturen und Bildern nicht auf. Und wie steht es mit der Herrschaft des Mannes über die Frau, die Jahrhunderte lang als biblisches Gebot galt? Gott hatte in Gen 3 den autonom gewordenen Menschen die verdammte Realität des Lebens außerhalb des Gottesgartens angesagt. An Stelle des schützenden, aber auch begrenzten Gartens steht ihnen nun die Welt offen, aber diese Welt ist voller Widrigkeiten. Für die Frau bedeutet das neben anderen Lebensminderungen – so Gen 3,16: „... und auf deinen Mann richtet sich dein Verlangen, doch der wird dich beherrschen.“ Eben diese patriarchale Struktur setzt die Bibel gerade nicht mit dem Schöpferwillen in eins; die hier beschriebene Realität ist keine ewige Norm, sondern eine Minderung des paradiesischen Anfangs. Aber können wir wieder an den Anfang kommen? Heinrich von Kleist weiß Rat:

„Doch das Paradies ist verriegelt und der Cherub hinter uns; wir müssen die Reise um die Welt machen, und sehen, ob es vielleicht von hinten irgendwo wieder offen ist“ (H. v. Kleist, „Marionettentheater“, in: Sämtl. Werke und Briefe, hg. v. H. Sembdner, München 1961, Bd. 2, 342).

*Machen wir nicht „die Reise um die Welt“, um wieder einen offenen Zugang zum Paradies zu finden, sondern eine Reise durch die Bibel, die in Gen 3 startet und im Hohenlied landet. An mehreren Stellen des Hohenlieds erklingt ein Echo aus Gen 2 und 3. Die Herrschaft von Männern über Frauen, die zur Realität der Welt jenseits von Eden gehörte und noch immer gehört, hat da gerade nicht das letzte Wort. In den Wechselreden der einander Liebenden und miteinander Schlafenden (übrigens nicht miteinander Verheirateten) im Hohenlied (hier 7,11) sagt sie: „Meinem Geliebten gehöre ich und nach mir ist sein Verlangen.“ Das ist ein strikter Gegensatz zu den Worten „Auf deinen Mann richtet sich dein Verlangen, doch der wird dich beherrschen“ aus Gen 3,16. Dagegen stehen im Hohenlied auch die Worte der Frau (2,16): *dodi li we`ani lo* – „mein Geliebter gehört mir und ich ihm“ – und die komplementären (6,3): *ani ledodi wedodi li* – „Ich gehöre meinem Geliebten und mein Geliebter mir“. In der Liebe, die das Hohelied ins Bild setzt, gilt die Unterwerfung der Frau unter die Herrschaft des Mannes nicht – und darum bleibt der Garten nicht verschlossen (Hld 4,12-5,1). Die Liebenden, so der israelische Kommentator Yair Zakovitch (HThKAT, Freiburg 2004, 209) „sind keinerlei Verboten unterworfen, keine höhere Instanz wacht kritisch über ihr Tun. Die Rückkehr ins Paradies ist optimistischer als die Vertreibung daraus – die Trennwände fallen, verriegelte Türen springen auf ...“ In gleichberechtigter, wechselseitiger und herrschaftsfreier Liebe steht das „Paradies“ wieder offen. Das Festgezurzte und scheinbar Gegebene muss nicht bleiben, wie es ist – auch in den Familien und ihren vielen Formen.*

Familien in all ihren alten und neuen Formen kennen die Erfahrung vom Gelingen der Beziehungen und vom Scheitern. Und wie meist im Leben gibt es vieles dazwischen – in unserem Leben und in der Bibel.“

TOP 4.2 Rückfragen

Synodaler Stelzle vermisst eine Exkursion in die Geschichte Salomos, worauf Prof. Ebach entgegnet, er habe in erster Linie auf absonderliche Geschichten aufmerksam machen wollen um zu verdeutlichen, dass die Bibel nicht aussagt, was eine „richtige“ Familie ist.

Auf die Frage der Synodalen Langenau, ob es so etwas wie ein „Menschenbild“ gebe, antwortet er, man müsse mit allem vorsichtig sein, was normativ ist.

Weitere Rückfragen werden nicht gestellt und Präses Stadermann dankt Prof. Ebach für seinen Vortrag.

Die Tagung wird für eine Mittagspause von 13:10 Uhr bis 14:10 Uhr unterbrochen und der Präses spricht das Tischgebet.

Im Anschluss an die Mittagspause werden die Beratungen fortgesetzt und Präses Stadermann begrüßt Pfarrerin Füllkrug-Weitzel von „Brot für die Welt“, Landespfarrer Pompe und Herrn Lütke-meier, Geschäftsführender Vorstand der von Laer Stiftung. Er bittet Herrn Lütke-meier um seinen Vortrag.

TOP 4.3 Referat: „Die Familie in der heutigen Sicht“

Herr Lütke-meier dankt für die Einladung und stellt sich selbst und die von Laer-Stiftung vor. Sein Vortrag wird von einer Power Point Präsentation (Anlage 11) ergänzt. Er erläutert, mit seinem Vortrag zwei Schwerpunkte setzen zu wollen: Zum einen Zahlen zur Lebensrealität von Familien heute und zum anderen Thesen bezüglich der Aufgaben als Jugendhilfeträger, Gesellschaft, Schule und Kirche.

Im ersten Teil seines Vortrags geht Herr Lütke-meier auf Zahlen im europäischen Vergleich (insbesondere die niedrige Geburtenrate), Lebensformen von Familien, die Scheidungsrate, den Anteil von Familien mit Kindern an der Gesamtbevölkerung, die Erwerbstätigkeit von Eltern, die Armutsgefährdung, die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung ein.

Aus diesen konkreten Daten leitet er die Aufgaben ab, die sich seiner Ansicht nach für Kirche, Schule und Jugendhilfe zur Unterstützung und Förderung von Familien ergeben. Er zeigt einen kurzen Film, der von WDR 3 ausgestrahlt worden ist, zu einem EU-Förderprojekt zur Kinderbetreuung. Er vertritt die Auffassung, Aufgabe von Erziehern und Lehrern sei auch, Partner von Eltern zu sein.

Der Präses dankt Herrn Lütke-meier für seinen Vortrag und bittet um Rückfragen.

TOP 4.4 Rückfragen

Synodaler Prof. Fischer hinterfragt die Arbeitszeit der Erzieherinnen und Erzieher im Hinblick auf die Familienfreundlichkeit, worauf Herr Lütke-meier erwidert, aus seiner Sicht spräche nichts dagegen, dass auch Erzieherinnen und Erzieher abends bzw. am Wochenende arbeiten. Anschließend

werden Fragen zur Finanzierung, und zur maximalen Betreuungszeit pro Woche erörtert. Herr Lütke-meier stellt fest, der Bedarf an Plätzen mit flexiblen Betreuungszeiten sei riesig und es gebe bereits Verträge mit einigen Firmen.

Die Synodale Wenzel vertritt die Ansicht, eine Geburtenrate von weniger als einem Kind bei hochqualifizierten Frauen erfordere ein neues Verständnis für Familien. Synodaler Siekmann schildert seinen Eindruck, dass die Kindeswohlgefährdung zunimmt und staatliche Stellen relativ spät eingreifen. Er stellt die Frage, was die Gesellschaft an dieser Stelle tun könne. Herr Lütke-meier bekennt, hier ratlos zu sein, zumal der Etat für die Jugendhilfe ständig aufgestockt worden ist. Er rät, bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob sie für Familien zuträglich ist.

Auf den Einwand des Synodalen Stelzle, den Kindern fehle Nestwärme und Geborgenheit, wenn die Eltern nicht zu Hause seien, weist Herr Lütke-meier auf den liebevollen Umgang mit Kindern, insbesondere in den U-3-Gruppen, hin. Landespfarrerin Niehaus bittet darum, nicht nur Familien mit Kindern in den Blick zu nehmen, sondern grundsätzlich das Zusammenleben von Generationen. Synodale Fenner spricht die Rolle der Väter in den Familien an. Auch die Frage, wie man Alleinerziehenden helfen kann, wird gestellt.

Präses Stadermann erklärt, das Thema solle an die Gemeinden gegeben werden, damit dort daran gearbeitet werden kann. Er dankt Herrn Lütke-meier für seine Bereitschaft, auf die Rückfragen einzugehen und leitet zum nächsten TOP über.

TOP 4.5 Aussprache und Beschlussfassung

Der Präses erinnert daran, das Impulspapier solle in den Kirchengemeinden erprobt und diskutiert werden. Er verliest den Beschluss (Anlage 12) und fragt nach Wortmeldungen.

Da anscheinend kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, lässt er abstimmen und die Synode fasst mit 42 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 5 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 1 (35/5)

- 1. Die Lippische Landeskirche verpflichtet sich, die eigene Arbeit auf Familienfreundlichkeit hin zu überprüfen, Familien stärker in den Blick zu nehmen und Vernetzungen mit verschiedenen Partnern Vorort zugunsten von Familien (Bündnis für Familien) anzustreben. Die Gemeinden und Einrichtungen der Diakonie sind eindringlich gebeten, sich dieser Verpflichtung anzuschließen.**
- 2. Die Synode der Lippischen Landeskirche bittet landeskirchliche Dienste, Gemeinden und diakonische Einrichtungen, für das Jahr 2013 Gestaltungsideen und Projekte zu entwickeln, Erfahrungen mit neuen und bewährten Handlungsformen zu beschreiben und diese in den Reflexionsprozess einzubringen. Dieser Prozess wird mit Beginn des Jahres 2013 auf der Internetseite www.familien-heute.de begleitet. Dort werden auch Erfahrungsberichte gesammelt.**

TOP 2 Grußworte der Gäste (Fortsetzung)

Auf Bitte des Präses ergreift Kirchenrat Krebs das Wort. Er weist darauf hin, dass er zum letzten Mal Gast der Synode der Lippischen Landeskirche ist, da er am 19. Februar in den Ruhestand verabschiedet wird. Sein Nachfolger komme aus dem Rheinland und sei ca. 40 Jahre alt und bringe sicherlich neue Impulse ein.

In den vergangenen Jahren habe er immer über aktuelle Aktivitäten aus dem Evangelischen Büro berichtet. In dem heutigen Grußwort wolle er sich dagegen zu grundsätzlichen Themen äußern.

Nach seiner Einschätzung werde der Diskurs härter werden. Wer denke, Religion sei privat, irre gewaltig. Die Kirchen hätten eine Botschaft, die die Welt dringend brauche. Es bedürfe unbedingt des interreligiösen Dialogs im ökumenischen Kontext und der Auseinandersetzung mit dem Atheismus.

Das Verhältnis von Kirche und Staat müsse erneut beleuchtet werden, um Klarheit zu schaffen. Ein Symposium mit der katholischen Kirche sei in Vorbereitung, welches zwei zentrale Fragen behandeln solle:

- Gehört Gott in die Politik und die Verfassungen von Staaten? (Hierzu weist er auf eine Broschüre hin (Anlage 13), die gemeinsam vom Evangelischen und Katholischen Büro NRW herausgegeben und an die Synodalen verteilt worden ist.)
- Wie stellt sich die Trennung von Staat und Kirche in der Praxis dar?

Zu den Zahlungen des Staates an die Kirchen führt er aus, wo staatliche Mittel an Kirchen fließen, geschehe das im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips. Es gebe keine Finanzierung der Kirchen durch den Staat. Die Gelder stünden Kirchen aufgrund vorhergehender Enteignungen zu. Auch die Einziehung der Kirchensteuer durch den Staat sei kein Privileg, da der Staat zwei bis vier v. H. der eingezogenen Kirchensteuersumme als Gegenleistung erhalte. Er betont, die Kirche müsse sprachfähig werden. Die Christen müssten lernen, sich mutiger und offener zu ihrem christlichen Glauben zu bekennen. Als Beispiel führt er die Begegnung mit einer Kassiererin einer Tankstelle an, die sich offen als Christin bekannt habe und den Sonntag als „Tag der Ruhe und Besinnung“ bezeichnet habe.

Ein solches Verhalten wünscht er auch als Ermutigung für die Synode.

Präses Stadermann bedankt sich bei Kirchenrat Krebs für sein Grußwort.

Die Synode wird für eine Kaffeepause von 15:50 Uhr bis 16:15 Uhr unterbrochen.

TOP 5 Vorstellung von „Brot für die Welt“

Pfarrerin Füllkrug-Weitzel begrüßt die Anwesenden und bedankt sich für die langjährige Unterstützung der Aktion „Brot für die Welt“. Sie habe gerade heute einen Scheck von 12 Kindergartenkindern überreicht bekommen. Mitarbeiterinnen hätten Material für Kindertagesstätten erarbeitet, welches dort eingesetzt werde. Sie sei seit dem Jahr 2000 im Vorstand des Diakonischen Werkes der EKD zuständig für ökumenische Diakonie und seit dem 01.09.2012 Präsidentin von „Brot für die Welt“. Nachfolgend erläutert sie die organisatorische Neuaufstellung von „Brot für die Welt“. Sie unterstreicht, die Kirchen seien stark in den Gremien vertreten und spricht auch die Weihnachtskollekte an.

Wichtiger Grundsatz von „Brot für die Welt“ sei die Hilfe zur Selbsthilfe. So sollten Menschen befähigt werden, ihr eigenes Leben in die Hand zu nehmen. Hauptziel sei die Stärkung der Partner und die Partner befänden sich auf Augenhöhe. „Brot für die Welt“ unterstütze auch kleinere kreative Projekte. „Brot für die Welt“ sei eine Aktion der Gemeinden und die Kollekten seien besonders wichtig. Da staatliche Fördermittel auch wegfallen könnten, seien die Spenden ein wichtiges Standbein.

Aber auch die Kirchen würden von „Brot für die Welt“ in ihrer Arbeit unterstützt. Die Kirchen seien der größte und wichtigste Partner in entwicklungspolitischer Bildungsarbeit. Es werde z. B. in der Entwicklungspolitik, der Energiepolitik und in der Armutsbekämpfung Einfluss genommen auf staatliches Handeln. Durch den Umzug nach Berlin gebe es neue Möglichkeiten und eine bessere Vernetzung mit den Parlamentariern.

Der Klimawandel habe viele Projekte zur Ernährungssicherung in Frage gestellt.

Das Verhältnis zu anderen Missionswerken sei geregelt. Es gebe eine enge Abstimmung und es würden unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen.

Pfarrerin Füllkrug-Weitzel beendet ihren Vortrag mit dem Wunsch, die Lippische Landeskirche möge weiterhin ein treuer Partner bleiben. Sie dankt für die bisherige Unterstützung und erbittet Rückmeldungen.

Präses Stadermann dankt für die Informationen über „Brot für die Welt“ in neuer Aufstellung und fragt nach Wortmeldungen.

Synodale Ostarek bedankt sich für die Zusammenarbeit z. B. für Projekte in Ghana aber auch vor Ort. Sie spricht die Materialien für ökumenisches Lernen an und erwartet, dass die politische Einflussnahme durch ein großes Werk gestärkt werde. Sie fragt, ob daran gedacht werde, die Armutsbekämpfung vor Ort und weltweit zusammenzubinden. Pfarrerin Füllkrug-Weitzel führt als Beispiele für die besseren Möglichkeiten einer größeren Organisation Regenwasserernteprojekte in Ghana an. Auch Uganda und Vietnam hätten Projekte übernommen. Eine Selbsthilfeorganisation Aids-Erkrankter hätte in Südafrika mit Hilfe von „Brot für die Welt“ mit Erfolg auf ihr Recht auf Leben geklagt; die Übertragungsrate von Aids von Müttern auf Kinder sei gesunken. Bezüg-

lich der Armutsbekämpfung müsse verhindert werden, dass Opfergruppen gegeneinander ausgespielt würden.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, dankt der Präses Pfarrerin Füllkrug-Weitzel für ihren Besuch der Synode.

TOP 6 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (1. Lesung)

Zu diesem TOP übernimmt der Synodale Henrich-Held, Mitglied des Synodalvorstandes, die Sitzungsleitung und Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 14) ein. Er führt aus, bei den drei Änderungen handele es sich um zwei fachliche und eine redaktionelle Änderung. Zum einen müsse die Änderung der Wahlordnung, wonach betreute Personen das aktive Wahlrecht haben, auch in der Verfassung nachvollzogen werden und zum anderen solle der Fall der Niederlegung des Amtes eines Kirchenältesten geregelt werden. Kirchenrat Dr. Schilberg erinnert abschließend daran, dass die Änderung der Verfassung in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen erfolgen muss und dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode erforderlich ist.

Synodaler Klinzing hat eine Frage zur Verfassung, welche sich auf die Altersgrenze von 75 Jahren für Kirchenälteste bezieht. Kirchenrat Dr. Schilberg erwidert und verweist auf eine Broschüre der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Altenarbeit in der EKD zu diesem Thema. Die Altersgrenze von 75 Jahren sei eine politische Frage und solle im Rechts- und Innenausschuss diskutiert werden.

Nachdem sich keine weiteren Rückfragen ergeben, lässt Synodaler Henrich-Held in erster Lesung über die Vorlage abstimmen. Die Landessynode fasst mit 47 Ja-Stimmen,

ohne Gegenstimme und mit 1 Enthaltung den folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 2 (35/5)

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche laut Anlage.

TOP 7 Kirchensteuerhebesatz 2013 (1. Lesung)

Zu diesem TOP übergibt Synodaler Henrich-Held die Sitzungsleitung an den Synodalen Deppermann (Mitglied des Synodalvorstandes). Synodaler Kruel führt in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses in die Beschlussvorlage (Anlage 15) ein. Auf Nachfrage erklärt Synodaler Kruel, der Kirchensteuerhebesatz sei weiterhin unverändert.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt Synodaler Deppermann über die Beschlussvorlage zum Kirchensteuerhebesatz 2013 abstimmen.

Beschluss Nr. 3 (35.5)

Der Beschluss über den Kirchensteuerhebesatz 2013 und die Bemessungsgrundlage für das Besondere Kirchgeld wird in erster Lesung einstimmig angenommen.

TOP 8 Einführung des Haushaltsgesetzes 2013 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (1. Lesung)

Synodaler Deppermann bittet Kirchenrat Dr. Schilberg um seine Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2013. Die Haushaltsrede (Anlage 16), die diesem Verhandlungsbericht vorangestellt ist, ist als Tischvorlage an alle Synodalen verteilt worden. Kirchenrat Dr. Schilberg geht in seiner Haushaltsrede zunächst auf die aktuelle Kirchensteuerentwicklung ein, vergleicht diese mit dem Ist-Aufkommen von 2011 und erläutert den Planansatz für 2013. Er spricht die negative Gemeindegliederentwicklung und deren Auswirkung auf das Kirchensteueraufkommen an. Nach einigen allgemeinen Anmerkungen zum Haushaltsplan 2013 folgen einzelne Ausführungen zu ausgesuchten Bereichen wie Reformierter Bund, Tageseinrichtungen für Kinder, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, Fusion der Theologischen Bibliothek der Lippischen Landeskirche mit dem Landesverband Lippe und die Finanzierung der Versorgungssicherung. Nach einigen Bemerkungen zum Gemeindepfarrstellen-Haushalt geht Kirchenrat Dr. Schilberg auf die Entwicklung der Rücklagen ein und schließt mit einem Ausblick auf die zukünftige Handlungsfähigkeit der Lippischen Landeskirche.

Synodaler Deppermann, dankt Dr. Schilberg für seinen Vortrag und fragt nach Wortmeldungen.

Synodaler Siekmann bittet um Informationen zum Verkauf von Haus Stapelage. Zur Erörterung dieser Frage wird die Öffentlichkeit von 17.25 Uhr bis 17:40 Uhr ausgeschlossen.

Synodaler Deppermann ruft die einzelnen Abschnitte des Haushaltsplans auf und bittet um Wortmeldungen. Synodaler Schröder fragt nach dem Grund für eine Erhöhung der Personalausgaben im Posaunendienst und Kirchenrat Dr. Schilberg antwortet, ein Mitarbeiter sei wegen einer Zusatzqualifikation umgruppiert worden. Weitere Fragen des Synodalen

Stelzle nach der Finanzierung der Versorgungskasse und Sonderzahlungen in der Besoldung werden ebenfalls beantwortet. Nachdem keine weiteren Rückfragen gestellt werden, stimmt die Landessynode wie folgt ab:

Beschluss Nr. 4 (35.5)

Der Beschluss über das Kirchengesetz 2013 zur Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2013 –Haushaltsgesetz (HG) 2013- wird in erster Lesung einstimmig angenommen.

TOP 9 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts (1. Lesung)

Synodaler Henrich-Held übernimmt wieder die Sitzungsleitung und bittet Kirchenrat Dr. Schilberg, in die Vorlage (Anlage 17) einzuführen. Eine Synopse mit den Voten der Klasesentage zu dieser Vorlage (Anlage 18) wird an alle Synodalen verteilt.

Kirchenrat Dr. Schilberg weist darauf hin, dass mit diesem Kirchengesetz zwei Rechtsmaterien geändert werden sollen. Durch die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD wird die Aufnahme in den Probedienst neu geregelt. Das nun vorgesehene Kolloquium soll der Qualitätsverbesserung dienen. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz muss insbesondere bezüglich Ausschreibung und Kolloquium angepasst werden. Zum Wahlverfahren bei Pfarrstellen weist Kirchenrat Dr. Schilberg darauf hin, dass die Möglichkeit der schriftlichen Wahl abgeschafft werden soll.

Bei der anschließenden Aussprache bittet Synodaler Grote darum, in den Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz EKD das Wort „vorzulegen“ durch „beizufügen“ zu ersetzen. Diesen Vorschlag macht sich der Landeskirchenrat zu Eigen.

Bezüglich der Zusammensetzung des Kolloquiums bittet die Synodale Ostarek darum, auf die gleiche Teilnahme von Frauen und Männern zu achten und stellt einen entsprechenden Änderungsantrag (Anlage 19). Der Sitzungsleiter stellt den **Antrag** zur Abstimmung und die Synode beschließt mit 30 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen:

„dass bei § 3a (3) hinzugefügt wird: „Auf eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer soll geachtet werden.“

Sodann lässt Synodaler Henrich-Held über die ergänzte Vorlage abstimmen und die Synode fasst mit 43 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 5 (35/5)

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts gemäß beigefügter Anlage.

TOP 10 Pfarrausbildungsgesetz (1. Lesung)

Auch in diese Vorlage (Anlage 20) führt Kirchenrat Dr. Schilberg ein. Er macht darauf aufmerksam, dass nun an allen Ausbildungsstationen Kolloquien eingeführt werden. Das sei die wesentliche Neuerung des Pfarrausbildungsgesetzes, die übrigen Änderungen seien überwiegend redaktionell. Der Ausschuss für Theologische Aus- und Fortbildung, Perso-

nalplanung und –entwicklung sowie der Rechts- und Innenausschuss haben sich mit der Gesetzesvorlage beschäftigt.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann ergänzt, große Landeskirchen hätten in der Regel Eignungsprüfungen. Die Lippische Landeskirche solle lieber ihre Kleinheit nutzen und sich auf Gespräche, welche formalisiert und protokolliert würden, beschränken.

Synodaler Krause stellt fest, dass demnach das Kolloquium entscheidend ist für die Aufnahme in den Probendienst.

Landespfarrer Mattke weist darauf hin, dass eine neue Regelung zum Schulvikariat noch nicht in die Vorlage aufgenommen worden ist. Der Landeskirchenrat macht sich einen Formulierungsvorschlag von Kirchenrat Treseler zur Änderung von § 13 Abs. 2 zu Eigen. Synodaler Postma schlägt vor, die Kandidaten sollten zu den Gesprächen andere Personen ihres Vertrauens mitbringen dürfen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Sitzungsleiter über die geänderte Vorlage abstimmen und die Synodalen fassen in erster Lesung mit 47 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen den folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 6 (35/5)

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Regelung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur Änderung der Prüfungsordnungen gem. beigefügter Anlage mit der vorgeschlagenen Änderung.

TOP 11 Fragestunde

Präses Stadermann übernimmt die Sitzungsleitung und teilt mit, zu diesem TOP seien keine Anfragen an den Synodalvorstand eingegangen. Nachdem auch aus der Mitte der Synode keine Fragen gestellt werden, informiert der Präses, dass der Finanzausschuss sich im Anschluss an die Sitzung im Calvin-Saal trifft.

Mit Worten von Nikolaus Zinzendorf, dem Lied EG 477 1,3,6, Worten aus Psalm 71, dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser und der Bitte um den Segen beendet Präses Stadermann um 18.20 Uhr den ersten Sitzungstag.

2. Verhandlungstag: Dienstag, 28. November 2012

Präses Stadermann begrüßt die Anwesenden und bittet den Synodalen Neuper um die Andacht.

Synodaler Neuper beginnt die Andacht mit dem gemeinsam gesungenen Lied EG 447, 1-3, Psalm 113 und legt den Lösungstext für den 28.11.2012 aus. Nach dem Lied 447, 6-8 beendet er die Andacht mit einem Gebet.

TOP 12 Eröffnung, Begrüßung, Namensaufruf, ggf. Verpflichtungen

Präses Stadermann dankt dem Synodalen Neuper für die Andacht und begrüßt die Anwesenden freundlich zum zweiten Sitzungstag. Sein besonderer Gruß gilt den Mitgliedern des Kollegiums: Landessuperintendent Dr. Dutzmann, Kirchenrat Dr. Schilberg und Kirchenrat Treseler. Er begrüßt die Mitarbeitenden der Presse und des Landeskirchenamtes, den Gast von der Evangelischen Kirche von Westfalen, Herrn Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller, die Landespfarrerinnen und -pfarrer Schauf, Pompe und Schröder sowie die Vertreter der Studenten der Theologie und des Jugendkonventes und die Gäste in der letzten Reihe.

Der Namensaufruf ergibt gegenüber dem ersten Verhandlungstag folgende Änderung:
In der Klasse Blomberg nimmt der Synodale Holger Postma erst ab 09:30 Uhr an der Verhandlung teil.

Präses Stadermann stellt fest, dass die Synode mit zunächst 48 anwesenden Synodalen beschlussfähig ist und bittet Oberkirchenrat Dr. Möller um sein Grußwort.

TOP 2 Grußworte der Gäste (Fortsetzung)

Dr. Möller bringt seine Freude zum Ausdruck, Gast in der Heimat zu sein und überbringt Grüße aus Westfalen, insbesondere von Präses Kurschus.

Zu Beginn seines Grußwortes stellt er die Fragen: „Wie viele Brote habt ihr? Kennt ihr eure Gaben? Nehmt ihr eure Möglichkeiten wahr?“ Er unterstreicht, Kirche zu leiten, sei anstrengender geworden. Sich auf den Mangel zu fixieren, könne jedoch den Blick verengen. Jesus lade uns ein, die Blickrichtung zu wechseln. Der Heidelberger Katechismus bringe es auf den Punkt. Er beinhalte den Auftrag, zu ermöglichen, dass alle an der Gestaltung von Kirche teilhaben könnten. Die Hauptvorlage „Familie heute“ enthalte ermutigende Beispiele, Gaben miteinander zu teilen. Die Westfälische Landeskirche sei durch ökumenische Gäste inspiriert worden: Auf den Philippinen und in Rumänien verlassen Eltern das Land, um Arbeit zu suchen. Kinder würden zunehmend von Alleinerziehenden oder Ersatzeltern aufgezogen, was erhebliche Probleme mit sich bringe. Einst enge Familienbande würden sich auflösen. Solange es keine Gerechtigkeit gäbe, würden Familien die Hauptlast tragen.

Er kehrt zurück an den Beginn seines Grußwortes und erklärt, zum täglichen Brot gehörten auch Anerkennung und Würde – eben alles, was der Mensch zum Leben brauche. Er wünscht der Lippischen Landessynode Beschlüsse „wie nahrhaftes Schwarzbrot“ für Gemeinden und Landeskirche.

Präses Stadermann bedankt sich bei Oberkirchenrat Dr. Möller für sein Grußwort und bitte ihn Grüße aus Lippe mit zu nehmen.

TOP 13 Aussprache zum Bericht des Landeskirchenrates

Präses Stadermann eröffnet die Aussprache und ruft die einzelnen Abschnitte des Rechenschaftsberichts auf.

zu I. Werte vermitteln?

Synodaler Donay erinnert an eine Synodaltagung vor 33 Jahren und die damalige Diskussion über die Vermittlung „christlicher Werte“. Seinerzeit sei festgestellt worden, es gebe keine christlichen Werte sondern ein immer geltendes Evangelium.

Synodaler Hauptmeier führt an, mit Werten seien oft christliche Tugenden gemeint; die Außenwahrnehmung mache ihn nachdenklich. Kirchenrat Dr. Schilberg ergänzt, die Kirche sei keine Werteagentur, das Grundgesetz sei dagegen wertgebunden und gehe von der Menschenwürde aus.

Synodaler Pohl dankt für die Klärung der Frage nach der Rolle der Kirche und Synodale Langenau fügt an, dass der Bericht in der Presse nicht richtig wiedergegeben worden sei, liege an der Schwierigkeit der Thematik.

Im weiteren Verlauf der Aussprache, an der sich die Synodalen Nolting, Prof. Weinrich, Wenzel, Hauptmeier, Pohl, Kramer, Donay, Krause, Ostarek, Deppermann, Postma, Dr. Dohmeier sowie Landessuperintendent Dr. Dutzmann beteiligen, werden noch folgende Meinungen ausgetauscht:

- Der Vortrag wird ausdrücklich unterstützt.
- Durch den Vortrag wird eine Diskussion angestoßen.
- Mit dem Vortrag soll ein Anstoß gegeben werden, darüber nachzudenken, was der Auftrag der Kirche ist.
- Das Doppelgebot der Liebe ist kein fester Wert, sondern eine lebendige Glaubensbeziehung.
- Aus dem Doppelgebot der Liebe können Werte abgeleitet werden.

- Biblisch gesehen sind Werte Beziehungsbegriffe. Die Beziehung zwischen Gott und den Menschen steht dabei an erster Stelle.
- Das Wertvollste ist die Liebe Gottes, an die wir glauben, und das sollten wir den Menschen vermitteln.
- Die Menschen sind suchend und fragend und brauchen Orientierung.
- Das Grundgesetz muss von Werten getragen sein, sie werden nicht hinterfragt.
- Wenn aus der Gesellschaft heraus ein Mangel beschrieben wird, sollte die Kirche darauf antworten.

zu II. **„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt.“**

Synodaler Grote spricht die Anforderungen an die Pfarrer bezüglich Aufrechterhaltung der Gottesdienste an und sieht hier eine Diskrepanz. Die Funktion der Prädikanten wird kurz erörtert mit der Anregung, die Synode müsse die Rolle der Prädikanten eventuell noch einmal überdenken.

Nach dem Einwand des Synodalen Mellies, strukturelle Probleme müssten auch strukturell gelöst werden, erörtern die Synodalen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten wie gemeinsame Gottesdienste von zwei Gemeinden an einem Ort oder ein Gottesdienst an zwei Orten zu unterschiedlichen Zeiten.

Landessuperintendent Dr. Dutzmann sieht das Erfordernis, das Thema Gottesdienst als Schwerpunktthema aufzugreifen.

zu III. **„Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“**

Synodaler Brand dankt für die Beschreibung dessen, was im Diakonischen Werk ansteht und erinnert an die Feiern zum 150-jährigen Jubiläum der Stiftung Eben-Ezer, welches mit einem Fest in der Stadt begangen wurde und durch die gemeinsame Feier zur Inklusion beigetragen hat.

Synodaler Donay erklärt, die Gemeinden würden die Beratung durch das Diakonische Werk brauchen. Mittlerweile seien ca. 50 % der zu betreuenden Personen demenz; hier sei Begleitung und Beratung durch das Diakonische Werk erforderlich.

zu IV. **In der Liebe leben!**

Zu diesem Punkt erfolgt keine Wortmeldung, aber Synodaler Krause dankt für das Gesamtwerk. Er bekräftigt, es sei gut, dass die Synode beschlossen habe, den Bericht des Landeskirchenrates immer erst am folgenden Tag zu diskutieren. Er befürwortet das Schwerpunktthema „Gottesdienst“ und nennt als möglichen Referenten hierfür Herrn Dr. Arnold vom Michaeliskloster in Hildesheim. Außerdem richtet er der Synode Grüße von dem erkrankten Synodalen Lange aus.

Präses Stadermann dankt für die lebhaftige Diskussion.

Die Tagung wird nach dem gemeinsam gesungenen Lied EG 501, 1 und 4, von 10:35 Uhr bis 11.00 Uhr für die Frühstückspause unterbrochen.

Bevor er den nächsten TOP aufruft, weist der Präses auf die Geschenke hin, die als Dank für die Mitarbeit während der Frühstückspause an alle verteilt worden sind.

TOP 14 Konzept für den Gemeindepfarrdienst

Zu diesem TOP wird eine Synopse mit den Voten der Klassentage (Anlage 21) verteilt. Auf Bitte der Sitzungsleitung führt die Synodale Holzmüller als Vorsitzende des Theologischen Ausschusses in die Vorlage (Anlage 22) ein. Da am Beginn der zweiten Seite der Beschlussvorlage zwei Zeilen fehlen, wird das erste Blatt der Vorlage ebenfalls mit der Bitte verteilt, dieses auszutauschen.

Synodale Holzmüller erläutert, der Ausschuss habe zur Erarbeitung des Konzepts eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der neben ihr die Synodalen Schüring-Pook und Donay sowie Pfarrer Klaassen angehört hätten. Die Arbeitsgruppe danke allen, die in den vergangenen Monaten den Entwurf beraten hätten. Durch verschiedene Aussprachen seien noch viele Punkte in die Vorlage eingeflossen. Sie dankt ebenfalls Frau Dr. Dill und den Klassentagen.

Synodale Holzmüller stellt ihren Ausführungen zwei grundlegende Gedanken voran und beginnt mit einem Gleichnis über ein Ballspiel. **Sie trägt vor:**

Einerseits hätten die Christen die Aufgabe, das Evangelium zu verbreiten. Dabei müssten Abstände und Positionen neu überdacht werden und alle sollten im Spiel bleiben.

Andererseits müssten auch Dinge wegfallen, wenn die Personen nicht mehr ausreichen. Die Botschaft solle jedoch nicht lauten: „Wir haben keine Zeit.“, denn die Christen schuldeten der Gesellschaft die gute Nachricht von der bedingungslosen Liebe Gottes und vom Sabbat. Durch das Konzept für den Gemeindepfarrdienst solle Freude am Gestalten geweckt werden.

Synodale Schüring-Pook berichtet insbesondere über die Gemeindekonzeption der Kirchengemeinde Heiden.

Synodaler Donay stellt die elementare Bezogenheit des Pfarrdienstes zur Gemeindesituation heraus. Im Rahmen der theologischen Überlegungen führt er die Schlagworte Erwartung und Spannungsfelder, Begrenzung und Überlastung an. Dazu stellt er Überlegungen zum gewandelten Kontext im Pfarramt wie: Säkularisierung, Teilstellen, Schlüsselzahlen, Arbeitsverdichtung, Aufgabendelegation und Handlungsfelder im Pfarramt an. Zur Konfirmandenarbeit betont er, die Zahlen würden kleiner, aber die Ansprüche würden steigen. Ebenso sei der Bedarf an seelsorgerlicher Begleitung steigend. Für viele Gemeinden würden sich spezifische Handlungsfelder ergeben, was zu speziellen Akzenten für die einzelne Gemeinde führe. Bei dem Versuch, die Arbeitsbelastung der Pfarrer zu quantifizieren, sei man auf ca. 50 bis 60 Stunden wöchentlich bei einer vollen Stelle gekommen. Dienstbeschreibung und Gemeindekonzeption seien daher wichtige Aufgaben.

Synodaler Donay betont, zum Jahreswechsel gebe es in der Lippischen Landeskirche nur noch 30 volle Pfarrstellen. Eine isolierte Einzelpfarrstelle habe daher keine Zukunft mehr. Unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit müssten gestärkt und gefördert werden, Gottesdienste müssten neu organisiert und die Konfirmandenarbeit müsse verzahnt werden. Die Bemessungszahlen müssten überdacht und es müssten Anreize für die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden geschaffen werden. Außerdem seien Springerstellen erforderlich.

Synodaler Donay fasst zusammen, insgesamt seien viele kleine Schritte erforderlich, ein gemeinsamer Prozess und kollegiale Zusammenarbeit seien wichtig. Gemeindeberatung und Kostenerstattung müssten geregelt sein und man müsse den Gemeinden Perspektiven eröffnen, sich weiter zu bewegen. Abschließend geht er auf den Aufbau der Vorlage und die Stellungnahmen der Klassentage ein.

Präses Stadermann dankt der Arbeitsgruppe und den beteiligten Ausschüssen ganz herzlich und schlägt vor, das Konzept anhand der einzelnen Punkte des Beschlussvorschlags durchzugehen.

Er verliest Punkt 1.

„Die Synode der Lippischen Landeskirche nimmt das Konzept zu den künftigen Strukturen des Gemeindepfarrdienstes in der Lippischen Landeskirche mit Dank zur Kenntnis.“

und stellt fest, dass hierzu kein Beschluss der Synode erforderlich ist.

Zu Punkt 2. a) hat der Landeskirchenrat eine neue Formulierung (Anlage 23) beschlossen, die an die Synodalen als Tischvorlage verteilt worden ist. Der Präses verliest den Text zu Punkt 2. und bittet um Wortmeldungen.

In der nachfolgenden Diskussion sprechen sich einige Synodale für den neuen Text zu Punkt 2. a) aus, andere bedauern die Änderung. Synodaler Donay schlägt eine weitere Änderung der neuen Formulierung (Anlage 24) vor. Im Wesentlichen werden von den Synodalen Fenner, Langenau, Sandmann, Sommer, Krause, Postma, Winkler, Nolting, Ostarek und Stelzle sowie von den Kirchenräten Dr. Schilberg und Treseler folgende Argumente ausgetauscht:

- Durch die Änderung der Vorlage wird etwas von der Konsequenz zurückgenommen.
- Die Gemeindekonzeption lenkt den Blick auf die Pfarrer und die Gemeinde, er muss jedoch auch auf das Ehrenamt gelenkt werden.
- Die Frage der Gemeinde, was sie ist und wohin sie will, muss geklärt werden.
- Eine Verpflichtung zur Konzeption ist für alle Beteiligten auf Dauer hilfreich.
- Impulse von außen sind motivierend, Zwang kann jedoch zur Verweigerungshaltung führen.

Der Präses liest zunächst den geänderten Beschlussvorschlag mit den vom Synodalen Donay vorgeschlagenen weiteren Änderungen vor und die Synode fasst zu Punkt 2. a) mit 42 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 / 2 a (35/5)

2. a Die Synode fordert die Klassentage auf, für den Bereich ihrer Klasse über die Einführung von Gesamtkonzeptionen für die Gemeindegarbeit zu entscheiden, die mit der Perspektive einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit entwickelt werden.

Sodann lässt der Sitzungsleiter auch über Punkt 2. b) abstimmen und die Synode beschließt mit 48 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung:

Beschluss Nr. 7 / 2 b (35/5)

2. b Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bis zum 30.06.2013 eine Handreichung für die Erarbeitung einer Gemeindegkonzeption unter Berücksichtigung der ländlichen Situation zu erstellen.

Präses Stadermann verliest den Text zu Punkt 3. a), welcher analog zu den Änderungen von Punkt 2. a) angepasst ist. Nachdem wieder eine Debatte über die Änderung beginnt, weist Kirchenrat Treseler darauf hin, eine Dienstbeschreibung sei nur möglich, wenn auch eine Gemeindebeschreibung vorhanden sei, deshalb müsse auch hier auf Klassenebene beraten werden. Synodaler Stelzle spricht sich grundsätzlich gegen eine Dienstbeschreibung aus, wogegen Synodale Janssen diese für hilfreich hält und für eine einheitliche Regelung plädiert. Synodaler Donay erläutert, was eine

Dienstbeschreibung beinhaltet und warum sie gerade bei geteilten Pfarrstellen wichtig ist.

Nachdem die Argumente für und wider eine Dienstbeschreibung ausgetauscht sind, wird über den Punkt 3. a) abgestimmt und die Synode fasst mit 25 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 / 3 a (35/5)

3. a Die Synode bittet die Klassentage zu beschließen, ob sie für den Bereich ihrer Klasse Dienstbeschreibungen für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer verbindlich einführen.

Der Sitzungsleiter lässt auch über Punkt 3. b) abstimmen und die Synodalen beschließen mit 43 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit zwei Enthaltungen:

Beschluss Nr. 7 / 3 b (35/5)

3. b Der Landeskirchenrat wird beauftragt, eine Handreichung für das Gespräch im Kirchenvorstand zu erstellen, in dem Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenälteste sich über die konkrete Dienstbeschreibung verständigen.

Präses Stadermann verliest den Text zu Punkt 4. a) und b). Nach einer kurzen Debatte über das Datum „01.01.2015“ fassen die Synodalen mit 39 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 4 Enthaltungen zu Punkt 4. a) und 38 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 5 Enthaltungen zu Punkt 4. b) folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 / 4 a, b (35/5)

4. **Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden**
 - a) **Die Klassenvorstände haben dafür zu sorgen, dass nach einem eingehenden Gesprächsgang mit den Gemeinden der Klasse bis zum 01.01.2015 ein verbindliches Konzept für die Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden entwickelt wird.**
 - b) **Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bis zum 30.06.2013 eine Handreichung für die Kirchengemeinden zu erstellen, um die Gemeinden im Prozess der Bildung einer verbindlichen Nachbarschaft, der Bildung einer verbundenen Pfarrstelle oder einer Fusion zu unterstützen.**

Zu den Punkten 5. und 6. erfolgen keine Wortmeldungen. Ohne Gegenstimme und mit 2 Enthaltungen zu Punkt 5 sowie 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu Punkt 6 fassen die Synodalen mehrheitlich den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 7 / 5, 6 (35/5)

5. **Der Landeskirchenrat wird beauftragt, Richtlinien zu erstellen, nach denen die Kosten der Gemeindeberatung in Fällen der verbindlichen Nachbarschaft, von verbundenen Pfarrstellen oder Fusionen durch die Landeskirche übernommen werden.**
6. **Der Landeskirchenrat wird beauftragt, ein Verfahren zu entwickeln, das Anreize für Gemeinden schafft, verbundene Pfarrstellen zu gründen oder Gemeindefusionen einzugehen.**

Zu Punkt 7. macht Synodaler Krause den Vorschlag, nach dem ersten Spiegelstrich das Wort „Gemeindepfarrstellen“ in „Pfarrstellen“ zu ändern. Der Landeskirchenrat macht sich diesen Vorschlag zu Eigen und da kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, beschließt die Synode mehrheitlich mit 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen:

Beschluss Nr. 7 / 7 (35/5)

7. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bei der Überprüfung der Verhältniszahl

1 Pfarrstelle: 2.500 Gemeindeglieder bzw. 1: 2.375 für lutherische Gemeinden darauf zu achten,

- **dass die Wahrnehmung von zwei oder mehr Pfarrstellen im Teildienst eine deutlich größere Belastung bedeutet als der Dienst auf einer vollen Stelle;**
- **dass die Mehrarbeit während der Umstrukturierung zu verbundenen Pfarrstellen bzw. während der Fusion von Gemeinden honoriert wird. (siehe Beschlussempfehlung Nr. 6.)**

Zu Punkt 8. ist Synodaler Postma der Auffassung, Lebensordnung und Gottesdienst müssten im Zusammenhang diskutiert werden und Synodaler Krause bekräftigt, in jeder selbständigen Gemeinde sollte ein Gottesdienst stattfinden. Bei der folgenden Abstimmung fasst die Synode einstimmig den Beschluss:

Beschluss Nr. 7 / 8 (35/5)

8. Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, bei der Überarbeitung der Lebensordnung die im Konzept genannten Aspekte zum Thema Gottesdienst in nach-

barschaftlich verbundenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Zu Punkt 9., zur Einrichtung von Springerstellen, diskutieren die Synodalen zunächst über die Rahmenbedingungen.

Synodale Langenau vertritt die Auffassung, der Stellenumfang könne erst festgelegt werden, wenn die Richtlinien vorhanden seien und Synodaler Krause fügt hinzu, es müsse auch festgelegt werden, zu welchen Konditionen die Springerstellen in Anspruch genommen werden sollen. Synodaler Hauptmeier schlägt vor, die Springerstellen auf mehr als zwei Personen zu verteilen. Synodaler Pohl votiert dringend dafür, die zwei Stellen jetzt zu genehmigen, und Kirchenrat Dr. Schilberg erläutert auf Nachfrage, die Stellen sollten dauerhaft besetzt werden. Nachdem Synodale Fenner für volle Stellen plädiert, bittet Synodaler Postma, jetzt keine Struktur vorzugeben, sondern verschiedene Modelle zu probieren. Synodaler Donay bemerkt, dass seit der letzten Synode in der Klasse Blomberg 1,25 Stellen nicht besetzt sind und weist darauf hin, dass in der Vorlage von Stellenumfängen die Rede ist. Synodale Wenzel ergänzt, im Schulbereich habe man gute Erfahrungen mit Springerstellen gemacht. Auf Nachfrage des Synodalen Krause versichert Kirchenrat Dr. Schilberg, bei einem entsprechenden Beschluss der Synode würden die zwei Stellenumfänge im Haushaltsplan für 2013 nachgeschoben.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, beschließt die Synode mit 47 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und mit 2 Enthaltungen:

Beschluss Nr. 7 / 9 (35/5)

9. Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, zwei volle Stellenumfänge für Vertretungsdienste (sog. Springerstellen) einzurichten und Richtlinien für den Einsatz von „Springern“ zu erarbeiten.

Zu Punkt 10. unterstreicht Synodaler Krause als Vorsitzender des Ausschusses für kirchlichen Unterricht die Notwendigkeit von kirchlichem Unterricht in der Gemeinde, da die Einbindung sonst schwieriger würde. Der Vertreter des Jugendkonvents plädiert wegen der geringen Zahl der Konfirmanden für übergreifende Arbeit. Auf die Einwendungen der Synodalen Donay und Postma, die Gemeinde müsse als Lernort anders gesehen werden als die Schule, und Qualität habe nichts mit Größe zu tun, entgegnet die Synodale Ostarek, auch die Jugendarbeit müsse sich zum Teil übergemeindlich organisieren. Synodaler Deppermann fasst zusammen, die Diskussion belege, dass der Arbeitsauftrag sinnvoll sei.

Präses Stadermann lässt abstimmen und die Synodalen beschließen mehrheitlich mit nur 1 Enthaltung:

Beschluss Nr. 7 / 10 (35/5)

10. Die Landessynode beauftragt den Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht, eine Einschätzung zur Struktur des Konfirmandenunterrichts abzugeben, Modelle für gemeindeübergreifenden Konfirmandenunterricht vorzustellen und diese mit dem Theologischen Ausschuss abzustimmen.

Damit ist die Vorlage insgesamt mit einigen wenigen Änderungen beschlossen. Der Beschluss lautet im Zusammenhang:

Beschluss Nr. 7 (35/5)

1. Die Synode der Lippischen Landeskirche nimmt das Konzept zu den künftigen Strukturen des Gemeinde-

pfarrdienstes in der Lippischen Landeskirche mit Dank zur Kenntnis.

2. Gemeindekonzeption

- a) Die Synode fordert die Klassentage auf, für den Bereich ihrer Klasse über die Einführung von Gesamtkonzeptionen für die Gemeindegarbeit zu entscheiden, die mit der Perspektive einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit entwickelt werden.**
- b) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bis zum 30.06.2013 eine Handreichung für die Erarbeitung einer Gemeindekonzeption unter Berücksichtigung der ländlichen Situation zu erstellen.**

3. Dienstbeschreibung

- a) Die Synode bittet die Klassentage zu beschließen, ob sie für den Bereich ihrer Klasse Dienstbeschreibungen für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer verbindlich einführen.**
- b) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, eine Handreichung für das Gespräch im Kirchenvorstand zu erstellen, in dem Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenälteste sich über die konkrete Dienstbeschreibung verständigen.**

4. Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden

- a) Die Klassenvorstände haben dafür zu sorgen, dass nach einem eingehenden Gesprächsgang mit den Gemeinden der Klasse bis zum 01.01.2015 ein verbindliches Konzept für die Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden entwickelt wird.**

- b) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bis zum 30.06.2013 eine Handreichung für die Kirchengemeinden zu erstellen, um die Gemeinden im Prozess der Bildung einer verbindlichen Nachbarschaft, der Bildung einer verbundenen Pfarrstelle oder einer Fusion zu unterstützen.
5. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, Richtlinien zu erstellen, nach denen die Kosten der Gemeindeberatung in Fällen der verbindlichen Nachbarschaft, von verbundenen Pfarrstellen oder Fusionen durch die Landeskirche übernommen werden.
6. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, ein Verfahren zu entwickeln, das Anreize für Gemeinden schafft, verbundene Pfarrstellen zu gründen oder Gemeindefusionen einzugehen.
7. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, bei der Überprüfung der Verhältniszahl
1 Pfarrstelle: 2.500 Gemeindeglieder bzw. 1: 2.375 für lutherische Gemeinden darauf zu achten,
- dass die Wahrnehmung von zwei oder mehr Pfarrstellen im Teildienst eine deutlich größere Belastung bedeutet als der Dienst auf einer vollen Stelle;
 - dass die Mehrarbeit während der Umstrukturierung zu verbundenen Pfarrstellen bzw. während der Fusion von Gemeinden honoriert wird. (siehe Beschlussempfehlung Nr. 6.).
8. Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, bei der Überarbeitung der Lebensordnung die im Konzept genannten Aspekte zum Thema Gottesdienst in nachbarschaftlich verbundenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

9. Die Landessynode beauftragt den Landeskirchenrat, zwei volle Stellenumfänge für Vertretungsdienste (sog. Springerstellen) einzurichten und Richtlinien für den Einsatz von „Springern“ zu erarbeiten.

10. Die Landessynode beauftragt den Arbeitskreis Kirchlicher Unterricht, eine Einschätzung zur Struktur des Konfirmandenunterrichts abzugeben, Modelle für gemeindeübergreifenden Konfirmandenunterricht vorzustellen und diese mit dem Theologischen Ausschuss abzustimmen.

TOP 15 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (2. Lesung)

Synodaler Henrich-Held übernimmt die Sitzungsleitung und fragt nach Wortmeldungen. Da kein Diskussionsbedarf besteht, lässt er über diese Vorlage in zweiter Lesung abstimmen. Die Vorlage wird auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen und die Synode fasst folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 8 (35/5)

Die Landessynode beschließt das beigefügte Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche laut Anlage.

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
vom 26. und 27. November 2012**

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 i.d.F. des Kirchengesetzes vom 23. November

1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 26 Absatz 2 sind die Worte „aktiven und“ zu streichen.

2. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) An Artikel 31 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Amt erlischt auch mit Niederlegung des Amtes. Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Kirchengenossenschaftsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft im Kirchengenossenschaftsvorstand.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 lit. g) wird die Zahlenangabe „7.001“ durch die Angabe „7.000“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Verhandlungen des zweiten Sitzungstages werden für eine Mittagspause von 13:05 Uhr bis 14:00 Uhr unterbrochen und die Anwesenden singen das Lied EG 457, 1-3.

TOP 16 Kirchensteuerhebesatz 2013 (2. Lesung)

Zu diesem TOP übernimmt der Synodale Deppermann (Synodalvorstand) die Sitzungsleitung. Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt Synodaler Deppermann über den Kirchensteuerhebesatz abstimmen:

Beschluss Nr. 9 (35/5)

Der Beschluss über den Kirchensteuerhebesatz 2013 und die Bemessungsgrundlagen für das Besondere Kirchgeld wird wie folgt einstimmig in zweiter Lesung angenommen:

Beschluss über die Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2013 vom 26. und 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. und 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VOBl. LLK 2000 Bd. 12 S. 96) zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 werden in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2013 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v.H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17.10.2008, 25.09.2008, 16.09.2008 wird in der Lippischen Landeskirche im Steuerjahr 2013 das Besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 KiStO)	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 €	96,- €
2	37.500 – 49.999 €	156,- €
3	50.000 – 62.499 €	276,- €
4	62.500 – 74.999 €	396,- €
5	75.000 – 87.499 €	540,- €
6	87.500 – 99.999 €	696,- €
7	100.000 – 124.999 €	840,- €
8	125.000 – 149.999 €	1.200,- €
9	150.000 – 174.999 €	1.560,- €
10	175.000 – 199.999 €	1.860,- €
11	200.000 – 249.999 €	2.220,- €
12	250.000 – 299.999 €	2.940,- €
13	ab 300.000 €	3.600,- €

§ 3

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

§ 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

TOP 17 Einführung des Haushaltsgesetzes 2013 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Haushalts-Begleitbeschluss des Landeskirchenrates (2. Lesung)

Zu Beginn der Verhandlung beantwortet Kirchenrat Dr. Schilberg eine Frage aus der ersten Lesung nach erhöhten Personalkosten. Er erklärt, diese würden nicht, wie zunächst angenommen, mit einer Umgruppierung, sondern mit einer Stufensteigerung zusammenhängen. Der Sitzungsleiter weist darauf hin, dass der Haushalts- und Stellenplan um die mit der Gemeindekonzption beschlossenen zwei Stellenumfänge für Springerstellen erweitert wird. Bei der anschließenden Abstimmung fassen die Synodalen einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Beschluss Nr. 10 (35/5)

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2013 -Haushaltsgesetz (HG) 2013- wird in zweiter Lesung wie folgt angenommen:

Feststellung des Haushaltes der Lippischen Landeskirche für das Haushaltsjahr 2013 -Haushaltsgesetz (HG) 2013- vom 26. und 27. November 2012

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. und 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf je

57.331.976,00 EUR

festgestellt.

§ 2 Stellenplan

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der beigefügte Stellenplan verbindlich.

§ 3 Deckungsfähigkeit

(1) Die gem. § 73 der Verwaltungsordnung für deckungsfähig erklärten Ausgabemittel sind gekennzeichnet und in dem beigefügten Vermerketeil näher dargestellt, soweit nicht besondere Regelungen getroffen wurden.

(2) Bei den RTR´n 1 (Landeskirche Allgemein) und 2 (Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind innerhalb der einzelnen RT die Personalausgaben deckungsfähig bei den:

- Dienstbezügen Geistliche (4210)
- Dienstbezügen Pastoren im Hilfsdienst (4210)
- Dienstbezügen Beamte (4220)
- Vergütungen (4230)
- Stellenbeiträgen VKPB (4310 und 4320)
- Beihilfen

§ 4 Zweckbindung von Einnahmen

Die gem. § 74 der Verwaltungsordnung zweckgebundenen Einnahmemittel sind im Haushaltsplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt.

§ 5 Übertragbarkeit

Über die gem. § 75 der Verwaltungsordnung mögliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln aus zweckgebundenen Einnahmen wird erst im Rahmen des Rechnungsergebnisses (§ 8) im Einzelfall entschieden.

§ 6 Sperrvermerke

Die gem. § 77 der Verwaltungsordnung gesperrten Ausgabemittel sind im Haushalts- und Stellenplan gekennzeichnet und im beigefügten Vermerketeil näher dargestellt. Über ihre Freigabe entscheiden der Landeskirchenrat und der Finanzausschuss gemeinsam.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen gem. § 86 der Verwaltungsordnung nur veranlasst werden, wenn über ihre Deckung entschieden ist.

(2) Für die Entscheidung ist das Landeskirchenamt zuständig, wenn die Ausgaben aufgrund bestehender Rechtspflichten zu leisten sind und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.00.8600) abgedeckt werden können.

(3) Die Entscheidung des Landeskirchenrates und des Finanzausschusses müssen übereinstimmen, wenn die Ausgaben auf neu einzugehenden Rechtsverpflichtungen beruhen und unter Heranziehung der Verstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9820.00.8600) abgedeckt werden können.

(4) Die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle im Haushaltsplan abgedeckt werden sollen.

(5) Sollen Mehrausgaben durch Minderausgaben abgedeckt werden, ist § 73 der Verwaltungsordnung (Deckungsfähigkeit) sinngemäß anzuwenden.

§ 8 **Rechnungsüberschüsse, -Fehlbeträge**

Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind im folgenden Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Ergänzung:

Im Verlauf der zweiten Lesung hat die Synode das vorstehende Kirchengesetz mit der Ergänzung, dass die zuvor mit dem Konzept für den Gemeindepfarrdienst beschlossenen Stellenumfänge für Vertretungsdienste (sog. Springerstellen) in den Haushalts- und Stellenplan für 2013 eingearbeitet werden sollen, beschlossen.

TOP 18 Prüfung der Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Landeskirchenrates

Synodaler Stelzle führt in Vertretung des erkrankten Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in die Vorlage (Anlage 25) ein. Er dankt den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes, dem Rechnungsprüfungsausschuss und den Mitarbeitenden, die für die Verwaltung der Finanzen der Lippischen Landeskirche zuständig sind, für ihre Arbeit und verweist auf den Schlussbericht. Er schließt, der Rechnungsprüfungsausschuss empfehle der 35. ordentlichen Landessynode, den Schlussbericht anzunehmen und dem Landeskirchenrat Entlastung zu erteilen.

Da keine Rückfragen gestellt werden, stimmt die Landessynode wie folgt ab:

Beschluss Nr. 11 (35/5)

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Lippischen Landeskirche nimmt die 35. ordentliche Landessynode gemäß § 8 Abs. 4 Rechnungsprüfungsordnung den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Lippischen Landeskirche ab und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung.

Der Beschluss wird mit 41 Ja-Stimmen bei Enthaltung der 4 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates gefasst.

TOP 19 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts (2. Lesung)

Zu diesem TOP übernimmt wieder das Mitglied des Synodalvorstands, Synodaler Henrich-Held die Sitzungsleitung.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, wird sofort über die Vorlage abgestimmt und die Synodalen beschließen das nachstehende Kirchengesetz einstimmig wie folgt:

Beschluss Nr. 12 (35/5)

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts gemäß beigefügter Anlage.

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts und des Pfarrstellenbesetzungsrechts vom 27. November 2012

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 90) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a (zu § 9 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis setzt einen Antrag voraus. Diesem sind neben den üblichen Unterlagen die Berichte der Mentorin oder des Mentors und des Predigerseminars über den Vorbereitungsdienst sowie über die Ausbildung für den Bereich Schule beizufügen.

(2) In einem Kolloquium wird festgestellt, ob die Voraussetzungen einer Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Pro-

be gem. § 9 Pfarrdienstgesetz EKD vorliegen. Die Zulassung zu dem Kolloquium verfügt das Landeskirchenamt.

(3) An dem Kolloquium nehmen neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teil:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent,
- eine Kirchenälteste oder ein Kirchenältester, die oder der vom Ausschuss für Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung der Pfarreinnen und Pfarrer benannt wird,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Auf eine ausgewogene Besetzung durch Frauen und Männer soll geachtet werden.

(4) Gesprächsgegenstände sind:

- der theologische und berufliche Werdegang,
- die Motivation für den Pfarrberuf,
- Stärken und Schwächen,
- besondere Erfahrungen,
- Grundzüge der lippischen Kirchengeschichte,
- die konfessionelle Situation in der Lippischen Landeskirche.

(5) Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die Folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes,
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit,
- Beobachtungen zur theologischen Reflexionsfähigkeit,
- Einschätzung der Eignung für den Pfarrberuf.

(6) Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem Landeskirchenrat mitgeteilt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangfolge erstellt.“

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Juni 2004 (Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wählbar sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung für eine Berufung gem. § 19 Pfarrdienstgesetz der EKD erfüllen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 lit. a) werden die Worte „Interesse des Dienstes“ durch die Worte „kirchlichen Interesse“ ersetzt. Nach dem Wort „Pfarrdienstgesetzes“ werden die Worte „der EKD“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 3 Absatz 8“ durch die Angabe „§§ 3 Absatz 7“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Klassenvorstand“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Klasse“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu besetzende Pfarrstellen sind auszuschreiben. Für das Ausschreibungsverfahren kann der Landeskirchenrat Richtlinien erlassen.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Parenthese „- nach Abstimmung mit dem Klassenvorstand -“ gestrichen.
 - bb) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Ausschreibung soll auch Angaben zur Dienstwohnung machen.“
- e) Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „und die Durchführung des Kolloquiums nach § 3a Pfarrdienstgesetz rechtzeitig zu veranlassen“ gestrichen.
 - bb) An Satz 3 wird folgender Satz 4 angehängt:
„Die Wahlfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Pfarrerin oder Pfarrer der Lippischen Landeskirche sind, wird in einem Kolloquium festgestellt, das die Voraussetzungen der Berufung gem. § 19 Pfarrdienstgesetz EKD prüft. Für das Verfahren gilt § 3a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend.“
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Ist nach den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausschreibungen“ durch die Worte „Ist nach der in Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibung“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bewerbungen derer, die die Wahlfähigkeit für den Bereich der Lippischen Landeskirche haben und derer, denen sie verliehen werden kann, sind vom Landeskirchenamt über die

Superintendentin oder den Superintendenten an den Kirchenvorstand weiterzuleiten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: „Sofern nicht mehr als drei Bewerbungen vorliegen, führt der Kirchenvorstand mit jeder wahlfähigen Bewerberin und mit jedem wahlfähigen Bewerber ein Gespräch,“.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind mehr als drei Bewerbungen vorhanden, so führt der Kirchenvorstand eine Vorauswahl durch und nimmt in der Regel bis zu drei Bewerberinnen bzw. Bewerber in die engere Wahl.“

6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Sofern ein Mitglied des Kirchenvorstands gemäß Satz 1 schriftlich abstimmt, darf am selben Tage kein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Eine Pastorin im Hilfsdienst oder ein Pastor im Hilfsdienst“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige alleinige Satz wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
„Wird diese Stimmenzahl auch in einem zweiten unmittelbar darauf folgenden Wahlgang nicht erreicht, so ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen und höchstens sechs Wochen ein neuer Wahltermin anzuberaumen.“
An Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„§ 8 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

TOP 20 Pfarrstellenreduzierungsplan und Pfarrstellenbesetzung ab 01.01.2013

Zu diesem TOP wird ebenfalls eine Synopse mit den Voten der Klassentage (Anlage 26) verteilt. Landessuperintendent Dr. Dutzmann führt in die Vorlage (Anlage 27) ein. Er betont, es bestehe weiterhin die Notwendigkeit zu sparen, allerdings müssten wegen der in den kommenden Jahren anstehenden Pensionierungen auch wieder neue Personen in den Dienst genommen werden. Eine Reduktion des Dienstumfangs solle künftig nur noch bei einem Wechsel der Pfarrstelle vorgenommen werden. Gleichzeitig solle versucht werden, Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100 % zu schaffen. Landessuperintendent Dr. Dutzmann erläutert das dreistufige Verfahren zur Ausschreibung von Pfarrstellen und teilt mit, dass die in der Anlage 2 zur Vorlage ersichtlichen Streichungen zu den Punkten 5. und 6. vom Landeskirchenrat zurückgenommen und somit nicht gültig sind.

Synodaler Henrich-Held dankt Dr. Dutzmann für seine Einführung und bittet um Wortmeldungen. Auf die Nachfrage des Synodalen Grote, ob alle EKD-Kirchen bereit seien, ihre Grenzen zu öffnen, antwortet Dr. Dutzmann, das Verhalten der einzelnen Landeskirchen sei unterschiedlich, die Tendenz gehe jedoch dahin.

Zu Ziffer 5. der Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst entwickelt sich eine Diskussion um die Begrenzung der maximal zu erfüllenden Dienstaufträge, an der sich die Synodalen Krause, Donay, Hauptmeier und Giesdorf sowie Landessuperintendent Dr. Dutzmann betei-

gen. Bezüglich der EKD-weiten Ausschreibung von Stellen mit einem Dienstumfang von 100 % wünschen einige Synodale, dass auch Ausnahmen möglich sein sollten, und machen einen Vorschlag zur Änderung der Formulierung.

Synodaler Donay hinterfragt den festen Zeitraum von fünf Jahren, für den bei einer pfarramtlichen Verbindung von Pfarrstellen oder einer Vereinigung von Kirchengemeinden die Verhältniszahl gesenkt werden kann. Er führt Gründe dafür an, warum von einer festen Jahreszahl abgesehen werden sollte. Der Landeskirchenrat macht sich eine Änderung der Formulierung zu Punkt 2. des Beschlussvorschlags zu Eigen.

Synodaler Keil sieht bei dem dreistufigen Verfahren die lange Dauer als Problem an.

Zum Ende der Aussprache regt der Sitzungsleiter an, über die einzelnen Punkte der Beschlussvorlage separat abzustimmen.

Er liest den Text zu Punkt 1. vor. Da sich keine Wortmeldungen ergeben, lässt er abstimmen und die Synodalen stimmen dem Wortlaut zu Punkt 1. mit 41 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen zu.

Der geänderte Text zu Punkt. 2. wird verlesen und die Synodalen stimmen diesem einstimmig zu.

Die Ziffer 3. bezieht sich auf die Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindedienst (Anlage 2 der Vorlage). Hierzu werden von den Synodalen zwei Änderungsanträge gestellt.

Der Änderungsantrag des Synodalen Giesdorf bezieht sich auf Anlage 2 Ziffer 5. Punkt 1. und 2.

Der Sitzungsleiter verliest den Wortlaut des Antrags (Anlage 28) und die Synode stimmt dem **Antrag**:

„Die Formulierung: „dauerhaft maximal“ durch: „in der Regel nicht mehr als“ zu ersetzen“

bei einer Enthaltung mehrheitlich zu.

Der Änderungsantrag des Synodalen Hauptmeier bezieht sich auf Anlage 2 Ziffer 6.

Der Sitzungsleiter verliest auch diesen Antrag (Anlage 29) und die Synode nimmt den **Antrag**:

„Ergänzung zu Punkt 6: „In der Regel soll ein Dienstumfang von 100 % ausgeschrieben werden.“

einstimmig an.

Zu Ziffer 9. der Anlage 2 macht sich der Landeskirchenrat einen Vorschlag aus der Synode zu Eigen und schlägt eine Änderung des festen Zeitraums von fünf Jahren in die Formulierung „befristet“ vor, welche von den Synodalen einstimmig angenommen wird.

Da keine weiteren Wortmeldungen zur Ziffer 3. erfolgen, lässt der Sitzungsleiter abstimmen und die Synodalen stimmen diesem Punkt inklusive der geänderten Anlage 2 mehrheitlich bei einer Enthaltung zu.

Synodaler Henrich-Held liest den Text zu Ziffer 4. vor. Synodale Holzmüller erkundigt sich nach den Perspektiven für 2013 und Landessuperintendent Dr. Dutzmann antwortet, es lägen zwei Anmeldungen zum ersten Theologischen Examen vor und ab Herbst 2013 würden eventuell zwei Personen in den Probedienst übernommen. Die Synodalen stimmen der Ziffer 4. der Vorlage einstimmig zu.

Nachdem der Text zu Ziffer 5. vorgelesen worden ist, wird nachgefragt, ob dieser Punkt nicht erledigt sei. Synodaler Keil entgegnet, hier werde ein anderer Aspekt beleuchtet und befürwortet daher, Punkt 5. ebenfalls zu beschließen. Bei der anschließenden Abstimmung wird der Text zu Punkt

5. mit 43 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Die Synode hat somit insgesamt den folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 13 (35/5)

Beschluss zum Pfarrstellenreduzierungsplan ab 01.01.2013 zur Pfarrstellenbesetzung ab 01.01.2013 vom 27. November 2012

Die Synode der Lippischen Landeskirche fasst folgende Beschlüsse zum Pfarrstellenreduzierungsplan und zur Pfarrstellenbesetzung ab 01.01.2013:

1. Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Pfarrstellenumfänge nach dem laufenden Pfarrstellenreduzierungsplan zum 31.12.2012 festzustellen und die noch zu vollziehenden Reduzierungen zeitnah umzusetzen. Wo Reduzierungen nicht zeitnah umgesetzt wurden, sind die Pfarrstelleninhaberinnen und –inhaber zu Vertretungsdiensten heranzuziehen.
2. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz hält die Landessynode für die Besetzung von Pfarrstellen für den Zeitraum ab 01.01.2013 an einer Verhältniszahl von 1 : 2.500 für reformierte Pfarrstellen und von 1 : 2.375 für lutherische Pfarrstellen fest. Die Anzahl der Pfarrstellen wird je Kirchengemeinde ermittelt. Stellenumfänge werden nur bei einer Neubesetzung von Pfarrstellen neu festgelegt. Bei einer pfarramtlichen Verbindung von Pfarrstellen oder Vereinigung von Kirchengemeinden kann die Verhältniszahl befristet um 25 % gesenkt werden.

3. Die Landessynode stimmt den Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst ab 01.01.2013 zu.
4. Ebenfalls ab dem 01.01.2013 sollen maßvoll Personen in das Vikariat und den Probedienst aufgenommen werden. Über die Einzelheiten beschließt der Landeskirchenrat. Der Landessynode ist zu berichten.
5. Die Landessynode fordert alle Kirchengemeinden auf, bis 01.01.2015 ein Konzept für ihre Pfarrstellenplanung vorzulegen mit dem Ziel, nachbarschaftliche Zusammenarbeit in Form von verbindlicher Kooperation, pfarramtlicher Verbindung oder Fusion zu suchen, damit möglichst 100%-Stellen entstehen. Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Handreichung für die Kirchengemeinden zu erstellen, um die Gemeinden in diesem Prozess zu unterstützen. Stellenausschreibungen erfolgen nur dann, wenn ein Konzept für die Pfarrstellenplanung vorliegt.

Richtlinien zur Besetzung von Pfarrstellen im Gemeindepfarrdienst ab 1.1.2013

1. Die Landeskirche verfolgt das Ziel, Pfarrstellen möglichst mit Dienstumfängen von 100 % auszuschreiben.
2. Der Stellenumfang von Pfarrstellen wird nur in viertel Schritten festgelegt. Stellenanteile werden wie folgt gerundet:

Gemeindegliederzahl, dividiert
durch:

REF: 2500 LT: 2375

Ergebnis (vor Run- dung)	Pfarrstellenanteil (gerundet)	entspricht Gemeindegliedern:	
		ref.	lt.
0 - 0,12	0,00	1 - 312	1 - 296
0,13 - 0,37	0,25	313 - 937	297 - 890
0,38 - 0,62	0,50	938 - 1562	891 - 1484
0,63 - 0,87	0,75	1563 - 2187	1485 - 2078
0,88 - 1,12	1,00	2188 - 2812	2079 - 2672
1,13 - 1,37	1,25	2813 - 3437	2673 - 3266
1,38 - 1,62	1,50	3438 - 4062	3267 - 3860
1,63 - 1,87	1,75	4063 - 4687	3861 - 4454
1,88 - 2,12	2,00	4688 - 5312	4455 - 5048
2,13 - 2,37	2,25	5313 - 5937	5049 - 5642
2,38 - 2,62	2,50	5938 - 6562	5643 - 6236
etc.	etc.	etc.	etc.

3. Freie Pfarrstellen mit einem Umfang von unter 50 % bedürfen keiner Ausschreibung. Sie können vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und Klassenvorstand besetzt werden.
4. Pfarrstellen mit Dienstumfang von 50 % oder mehr werden zunächst intern, d. h. unter den Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen der Lippischen Landeskirche ausgeschrieben, solange die Verhältniszahl von 1 : 2.500/1 : 2.375 nicht erreicht ist.
5. Sofern die Ausschreibung ergebnislos bleibt, kann der Landeskirchenrat gem. § 3 Abs. 8 Pfarrstellenbesetzungsgesetz einen Vorschlag zur Besetzung machen.

Zusatzaufträge an Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen sind zumutbar, wenn

- die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel nicht mehr als zwei Dienstaufträge erfüllen muss
- die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel nicht mehr als drei Gottesdienste an einem Wochenende halten muss.

Bei Teilzeitaufträgen ist eine Konzentration von Aufgaben anzustreben. Auf individuelle Härten ist im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 47 Pfarrdienstgesetz EKD Rücksicht zu nehmen.

6. Sofern die interne Ausschreibung und eine Besetzung durch den Landeskirchenrat ergebnislos bleiben, kann die Stelle für den Gesamtbereich der EKD ausgeschrieben werden. In der Regel soll ein Dienstumfang von 100 % ausgeschrieben werden.
7. Pfarrfrauen und Pfarrer im Teildienst haben das Recht, sich auf Pfarrstellen mit einem vollen Dienstumfang zu bewerben. Sie werden bei der Auswahl im Rahmen der Ausschreibung und der allgemeinen Grundsätze von Ermessensentscheidungen berücksichtigt.
8. Pfarrstellen mit weniger als 50 % Dienstumfang werden aufgehoben, sofern die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in den Ruhestand tritt oder in eine andere Stelle wechselt (= kw-Vermerk). Bei Stellenanteilen, die nicht mehr als 50% erreichen, ist eine verbindliche Kooperation mit Nachbargemeinden, eine pfarramtliche Verbindung oder eine Fusion mit einer anderen Kirchengemeinde anzustreben oder der Stellenanteil von einer anderen Pfarrstelleninhaberin oder einem anderen Pfarrstelleninhaber zu versorgen. Über die pfarramtliche Verbindung entscheidet gemäß Artikel 11 der Verfassung die Landessynode. Wird der Stellenanteil von einer anderen Pfarrstelleninhaberin oder einem anderen Pfarrstelleninhaber versorgt, entscheidet darüber der Landeskirchenrat auf Antrag der beteiligten Kirchenvor-

- stände und des Klassenvorstandes mit Zustimmung der betreffenden Pfarrerin bzw. des betreffenden Pfarrers.
9. Bei der Festlegung des Stellenumfangs werden für den Zeitraum ab 01.01.2013 die von der Synode beschlossenen Verhältniszahlen für eine volle Stelle (2.500 bzw. 2.375 für die Lutherische Klasse) als Richtzahl festgelegt. Als Stichtag für die Bemessung des Dienstumfangs ist der Tag der Stellenausschreibung heranzuziehen. Bei einer pfarramtlichen Verbindung von Pfarrstellen oder Vereinigung von Kirchengemeinden kann die Verhältniszahl befristet um 25% gesenkt werden.
 10. Die Freigabe zur Wiederbesetzung erfolgt im Benehmen mit dem Klassenvorstand.
 11. Gemäß § 20 Absatz 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Klassenvorstand auf eine Ausschreibung verzichten. Bei Einvernehmen aller Beteiligten kann das Besetzungsverfahren nach § 20 Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz abgekürzt werden.

TOP 21 Pfarrausbildungsgesetz (2. Lesung)

Von den Synodalen wird keine Aussprache gewünscht, so dass über dieses Kirchengesetz sofort abgestimmt wird. Die Synode beschließt einstimmig das folgende Kirchengesetz:

Beschluss Nr. 14 (35/5)

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. und 27. November 2012 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz über die Regelung der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und zur Änderung der Prüfungsordnungen vom 27. November 2012

Artikel 1

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche (Pfarrausbildungsgesetz) vom 27. November 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Bestimmung

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsgänge

§ 2 Durchführung der theologischen Prüfungen

III. Theologisches Studium und Erste theologische Prüfung

§ 3 Theologisches Studium

§ 4 Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“

§ 5 Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

§ 6 Erste theologische Prüfung

IV. Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

§ 7 Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

§ 8 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 9 Privat-rechtliches Dienstverhältnis

§ 10 Verpflichtung

§ 11 Vorbereitungsdienst

§ 12 Gemeindevikariat

§ 13 Schulvikariat

- § 14 Predigerseminar
- § 15 Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare
- § 16 Dienstaufsicht
- § 17 Vernachlässigung der Ausbildung
- § 18 Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung
- § 19 Zweite theologische Prüfung
- § 20 Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 21 Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung
- § 22 Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst
- § 23 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 24 Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes

V. Besondere Bestimmungen

- § 25 Eheschließung
- § 26 Fürsorge
- § 27 Erholungsurlaub
- § 28 Ausbildungsfremde Tätigkeiten
- § 29 Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 30 Ausführungsbestimmungen

I. Grundlegende Bestimmung

Das Pfarramt ist ein geistliches Amt, das auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente beruht. Zurüstung und Berufung haben ihre Voraussetzungen in der Zusage des Herrn: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen und werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1, 8). Aus dieser Verheißung entspringt die Verpflichtung, dass der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer gegründet sein muss im Gehorsam des Glaubens an Jesus Christus, wie die Heilige Schrift ihn bezeugt. Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, dass sie ihr Leben unter dem Wort Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen. Von dieser Grundlage her will das folgende Gesetz in seinen Regelungen verstanden sein.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen (pro facultate concionandi – pro ministerio) abgeschlossen.

(2) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, die für ein Pfarramt geeignet erscheinen, können vom Landeskirchenrat nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden. Vor der Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist das Theologische Prüfungsamt zu hören.

§ 2 Durchführung der theologischen Prüfungen

Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt abgenommen. Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und die Durchführung der beiden theologischen Prüfungen sowie der Zwischenprüfung werden vom Landeskirchenrat durch besondere Prüfungsordnungen geregelt.

III. Theologisches Studium und Erste theologische Prüfung

§ 3 Theologisches Studium

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens acht Semestern, davon sechs Semester nach Able-

gung der letzten Sprachenprüfung, nachweist. Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an dem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer evangelisch-kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von dem Landeskirchenrat als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung.²

(2) Das Landeskirchenamt kann, insbesondere aus Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4

Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“

(1) Theologiestudierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Lippischen Landeskirche zu treten, sollen bei Beginn ihres Studiums die Aufnahme in die „Liste der Studierenden der Theologie“ bei dem Landeskirchenamt beantragen und folgende Unterlagen einreichen:

- a. Lebenslauf,
- b. Pfarramtliches Zeugnis der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers im verschlossenen Umschlag,
- c. Beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses,
- d. Beglaubigte Kopie der Immatrikulationsbescheinigung,
- e. eine Darlegung der Gründe, die die Antragstellerin oder den Antragsteller veranlasst haben, das Studium der Theologie aufzunehmen.

² Entsprechend dem Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 6. März 1958 (Artikel 9) sind in der Regel 6 Semester an einer deutschen Universität zu studieren. Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich mit seinem Schreiben vom 18. August 1981 damit einverstanden erklärt, dass in den Fällen des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 des Vertrags des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 von dem Erfordernis, 6 Semester an einer deutschen Universität zu absolvieren, abgewichen werden kann, wenn der Antragstellende wenigstens 4 Semester evangelische Theologie an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert hat.

Die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden setzt ein Kolloquium voraus, an dem neben der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung, Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen oder Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent.

Das Landeskirchenamt entscheidet danach über die Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“.

(2) Mit der Eintragung in die „Liste der Studierenden der Theologie“ wird kein Rechts-, sondern nur ein Beratungsverhältnis mit der Lippischen Landeskirche begründet. Die Studierenden sind verpflichtet, an Beratungsgesprächen und an einer der jährlich stattfindenden landeskirchlichen Tagungen für Theologiestudierende teilzunehmen. Die Studierenden sollen während ihres Theologiestudiums möglichst auch den Kontakt zu ihrer Kirchengemeinde, zu ihrer Gemeindepfarrerin oder ihrem Gemeindepfarrer und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten halten.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent soll sich der Studierenden der Theologie beratend und fördernd annehmen.

§ 5

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist frühestens nach Ablauf der in § 3 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Erste theologische Prüfung

(1) In der Ersten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig theologisch zu arbeiten.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Ersten theologischen Prüfung vor.

(3) Wenn das Theologische Prüfungsamt Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den kirchlichen Vorbereitungsdienst hat, so teilt es dies dem Landeskirchenrat mit.

IV. Vorbereitungsdienst und Zweite theologische Prüfung

§ 7

Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst

(1) Studierende, die ihre Erste theologische Prüfung bestanden haben, können durch Beschluss des Landeskirchenamtes in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. Der Aufnahme geht ein Kolloquium voraus, an dem folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,
- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent,
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

- a. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
- b. gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein.

Die Vikarinnen und Vikare werden in der „Liste der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie“ geführt.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Studierende, die eine der Ersten theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt haben, können in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. In beiden Fällen ist eine Übernahme in den Vorbereitungsdienst nur möglich, wenn das abgelegte Examen den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz und der dazu erlassenen Prüfungsordnung entspricht.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Bestehen der Ersten theologischen Prüfung oder der vergleichbaren Prüfung gestellt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen. Es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

(4) Der Landeskirchenrat kann Richtlinien für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erlassen.

§ 8

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

(1) Die Vikarinnen und Vikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Berufung auf

einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 21 - 23 Pfarrdienstgesetz der EKD Anwendung.

§ 9

Privat-rechtliches Dienstverhältnis

Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall der Vorbereitungsdienst in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. Dabei kann der Landeskirchenrat von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst der Vikarinnen und Vikare betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zwingend voraussetzen.

§ 10

Verpflichtung

Vikarinnen und Vikare werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Berufung auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung, die durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten oder die Theologische Kirchenrätin oder den Theologischen Kirchenrat in Gegenwart der Juristischen Kirchenrätin oder des Juristischen Kirchenrates zu erfolgen hat, ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert einschließlich der Vorbereitungszeit auf das Zweite theologische Examen mindestens zwei Jahre und sechs Monate, sofern der Landeskirchenrat ihn nicht in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag über den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Vorbereitungsdienst wird in der Regel im Gemeindevikariat, im Schulvikariat und im Predigerseminar durchgeführt. Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Landeskirchenamt.

(2) Die Ausbildung hat die Aufgabe, die Vikarinnen und Vikare in alle Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes einzuführen und sie persönlich zu fördern. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors bzw. der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben (*licentia concionandi*).

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossenen Auslandsgemeinde einweisen.

(4) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Vikarinnen oder Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

§ 12

Gemeindevikariat

(1) Für die Zeit des Gemeindevikariats werden die Vikarinnen oder Vikare einer in der Gemeindefarbeit erfahrenen

Pfarrerin oder einem in der Gemeindegarbeit erfahrenen Pfarrer (Mentorin oder Mentor) zugewiesen, die oder der sie in die verschiedenen Aufgaben der pfarramtlichen Tätigkeit einführt.

(2) Die Vikarinnen und Vikare werden von der Mentorin oder dem Mentor durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständigen Aufgaben mit den Diensten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vertraut gemacht. Die Mentorin oder der Mentor fördert die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. Die Vikarinnen und Vikare sollen zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben an einer Einführung in das Kirchenrecht und die kirchliche Verwaltung teilzunehmen.

(4) Nach Beendigung des Gemeindevikariats erstattet die Mentorin oder der Mentor dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und Eignung der Vikarin oder des Vikars.

§ 13 Schulvikariat

(1) Während des Schulvikariates sollen die Vikarinnen und Vikare ihre Kenntnisse in Pädagogik und Katechetik praktisch und wissenschaftlich erweitern und vertiefen.

(2) Die Einzelheiten des Schulvikariats / Pädagogischen Vikariats werden in Abstimmung mit dem Seminar für Pastorale Ausbildung in Wuppertal geregelt.

(3) Nach Beendigung des Schulvikariates haben die Vikarinnen und Vikare über diesen Ausbildungsabschnitt einen ausführlichen Bericht zu schreiben, der erkennen lässt, wie sie sich mit den Problemen des Unterrichtes und mit seinen Teilaufgaben vertraut gemacht haben. Dieser Bericht ist dem Landeskirchenamt durch die Mentorin oder den Mentor zu überreichen, die oder der eine Beurteilung über die Vikarin oder den Vikar beifügt.

§ 14

Predigerseminar

- (1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe,
- die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrerinnen und Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
 - die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
 - das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinden, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
 - die Vikarinnen und Vikare, soweit als möglich, in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.
- (2) Die Einweisung in das gemeinsame Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung (Predigerseminar) erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet dem Landeskirchenamt nach Beendigung der Ausbildung eine eingehende Beurteilung über die Vikarinnen und Vikare. Diese Beurteilung muss vor allem Aufschluss über die charakterliche Haltung und über die wissenschaftliche Befähigung der Vikarinnen und Vikare geben sowie über die Eignung für das Pfarramt.

§ 15

Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare

- (1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstreckt sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung. Hierbei tragen die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent und die Superintendentinnen und Superintendenten eine besondere Verantwortung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,

- a. auf Aufforderung des Landeskirchenamtes an den landeskirchlichen Tagungen für Vikarinnen und Vikare teilzunehmen,
- b. auf Einladung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten an den Beratungen des Klagentages und an den Pfarrkonventen der Klasse als Gast teilzunehmen.

§ 16 Dienstaufsicht

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

- a. während des Gemeindevikariats und des Schulvikariats die Superintendentin oder der Superintendent, in deren oder dessen Klasse sie das Gemeindevikariat absolvieren,
- b. während des Seminaraufenthaltes die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Landeskirchenamt die besondere Dienstaufsicht.

§ 17 Vernachlässigung der Ausbildung

(1) Vikarinnen und Vikare, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein der Kirche unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in mildereren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von der Person erteilt, die die besondere Dienstauf-

sicht führt (§ 16 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Landeskirchenamt erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen sind die Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen, zuzustellen und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis können beim Landeskirchenrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Rechtsmittel eingelegt werden.

(5) Ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne der Absätze 1 und 2 oder die Erteilung eines zweiten Verweises kann zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst berechtigen (§ 22 Abs. 2 Buchst. d).

(6) Beharrliche und öffentliche Leugnung der in der Landeskirche geltenden Bekenntnisgrundlagen können ebenfalls zur Entlassung führen.

§ 18

Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung ist frühestens zwei Jahre und spätestens vier Jahre nach Ablegung der Ersten theologischen Prüfung zulässig, sofern nicht das Landeskirchenamt in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Vier-Jahres-Frist gestellt sein.

(2) Über die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt. Vikarinnen und Vikare, die ihre Meldung nicht innerhalb von vier Jahren nach der bestandenen Ersten theologischen Prüfung abgegeben und einer Erinnerung durch das Landeskirchenamt innerhalb eines halben Jahres nicht Folge geleistet haben, können aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie aus einer anderen, der Evangelischen Kirche in Deutschland angehö-

renden Gliedkirche, können mit deren Zustimmung zur Zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Gesetz entsprechende wissenschaftliche und praktische Vorbildung nachweisen.

§ 19

Zweite theologische Prüfung

(1) In der Zweiten theologischen Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die für den Dienst in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis setzt die Erweiterung der im Ersten theologischen Examen nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung durch die im praktischen Vollzug des Vorbereitungsdienstes zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

(2) Das Theologische Prüfungsamt legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Zweiten theologischen Prüfung vor.

(3) Wenn das Theologische Prüfungsamt Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Probendienst hat, so teilt es dies dem Landeskirchenrat mit. Das Landeskirchenamt verfügt die Aufnahme der vom Theologischen Prüfungsamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten des Pfarramtes.

§ 20

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch:

Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 21),
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 22),
Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (§ 23).

§ 21

Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung

Das Dienstverhältnis endet, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt ein anderes Dienstverhältnis begründet wird, mit

Ablauf des Monats, in dem den Vikarinnen und Vikaren schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite theologische Prüfung bestanden haben oder ihnen nach einem Nichtbestehen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 22

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Antragstellerin oder dem Antragsteller noch nicht zugestellt worden ist.

(2) Der Landeskirchenrat kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gem. § 7 (1) b weggefallen sind,
- b. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
- c. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten theologischen Prüfung gemeldet haben oder
- d. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinn von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

(3) Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die Vikarinnen und Vikare, die Mentorin oder der Mentor, die Superintendentin oder der Superintendent und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Vikarinnen und Vikaren zuzustellen. Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD.

(4) Über die Entlassung erhalten die Vikarinnen und Vikare eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten muss.

(5) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. d) jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 23

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Vikarinnen und Vikare scheidern aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. §§ 97 Abs. 1 Nr. 1 und 101 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz der EKD finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Folgen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte und Anwartschaften i. S. des § 101 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD sowie alle Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

V. Besondere Bestimmungen

§ 25

Eheschließung

Die beabsichtigte und erfolgte Eheschließung ist der Landdessuperintendentin oder dem Landdessuperintendenten mitzuteilen.

§ 26 Fürsorge

Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 27 Erholungsurlaub

Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts.

§ 28 Ausbildungsfremde Tätigkeiten

Wollen Vikarinnen und Vikare sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf es dazu eines vom Landeskirchenamt bewilligten Urlaubs bzw. einer Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 29 Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD sinngemäße Anwendung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landeskirchenrat erlassen.

Artikel 2 Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung (Prüfungsordnung) vom 9. Oktober 2002

(Ges. u. VOBl. Bd. 13 S. 15), zuletzt geändert am 02.07.2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach lit. h) wird folgender neuer lit. i) eingefügt:
„i) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache;“
2. Die Buchstaben i) bis k) werden Buchstaben j) bis l).
3. Buchstabe l) wird Buchstabe m). An Satz 1 wird folgender Satz angehängt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag von dem Erfordernis des Nachweises eines Gemeindepraktikums befreien. Die erforderlichen Bestimmungen zur Einrichtung, Durchführung und Dauer des Praktikums werden vom Landeskirchenrat erlassen.“

Artikel 3

Änderung der Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Lippischen Landeskirche

Die Ordnung über die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ in der Lippischen Landeskirche vom 11. Februar 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 333) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Anschluss an die Zwischenprüfung findet ein Kolloquium statt, an dem neben der oder dem Studierenden folgende Personen teilnehmen:

- die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für die theologische Aus- und Fortbildung sowie Personalplanung und Personalentwicklung oder die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses,

- bei lutherischen Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich: die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent.

Gesprächsgegenstände sind:

- die abgelegte Zwischenprüfung,
- die Orientierung im Studium.

Über das Kolloquium wird eine Niederschrift angefertigt, die Folgendes enthalten muss:

- Skizze des Gesprächsverlaufes,
- Einschätzung der Studierfähigkeit der oder des Studierenden,
- Einschätzung der theologischen Reflexionsfähigkeit,
- Beobachtungen zur Kommunikationsfähigkeit,
- Einschätzung der Eignung für den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Sollten erhebliche Zweifel an der Berufseignung der oder des Studierenden bestehen, wird dem Landeskirchenrat empfohlen, die Studierende oder den Studierenden von der Liste der Theologiestudierenden zu nehmen. Die Entscheidung ist in einem zweiten Gespräch zu begründen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerninnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrausbildungsgesetz - vom 22. November 1985 (Ges. u. VOBl. Bd. 3 S. 128), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2011 (Ges. u. VOBl. Bd. 15 S. 95) außer Kraft.

TOP 22 Berichte von EKD-Synode und vom EKD-Präsidium

TOP 22.1 Bericht aus der Arbeit von der EKD-Synode

Auf Wunsch der Sitzungsleitung berichtet Synodale Nolting über die EKD-Synode, welche vom 04. bis 07.11.2012 am Timmendorfer Strand getagt hat (Anlage 30). Die Synode stand unter dem Thema „Am Anfang war das Wort...“ und markierte die Halbzeit in der Reformationsdekade. Im Vorlauf tagten auch die Generalsynode der VELKD und die UEK-Vollversammlung mit manchen thematischen Gemeinsamkeiten. Die Synode begann mit einem Gottesdienst im Lübecker Dom.

Hauptpunkt des ersten Tages sei der Ratsbericht des Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider gewesen, welcher eine Positionierung der EKD zu aktuellen Themen in Politik und Gesellschaft beinhaltet und Bezug auf das Lied EG 66 genommen habe. Synodale Nolting beschreibt den Diskussionsmodus, nach dem der Bericht des Ratsvorsitzenden anschließend diskutiert worden ist und regt an, ihn auch für Diskussionen der Synode auszuprobieren. In einer Rück- und Vorschau sei über die Reformationsdekade gesprochen und die Themen für die folgenden Jahre seien benannt worden. Dabei habe Professor Schmid aus der Schweiz hervorgehoben, das Reformationsjubiläum sei ein Ereignis von Weltrang und die Reformation sei das Werk herausragender Persönlichkeiten gewesen. Die Kanzlerin sei in ihrem Grußwort ebenfalls auf das Reformationsjubiläum eingegangen und habe außerdem darum gebeten, tolerant mit denen zu sein, die nicht so sprachgewandt sind.

Die restliche Zeit sei angefüllt gewesen mit dem alljährlichen Geschäft, wobei der Haushalt Leseschwierigkeiten bereitet habe, da er erstmals in Doppik vorgelegt worden sei. Am

Ende der Tagung sei noch ein Kundgebungsentwurf vorgestellt worden, der aber nicht mehr diskutiert worden sei.

Synodale Nolting weist darauf hin, dass Informationen über die EKD-Synode im Internet nachgelesen werden können. Abschließend geht sie noch auf die Generalsynode der VELKD und die Vollversammlung der UEK ein, welche sich zu einem sogenannten Verbindungsmodell entschlossen hätten. Hier solle 2017 eine deutliche Zäsur gesetzt und bis dahin intensiv theologisch gearbeitet werden.

Mit diesem Ausblick schließt sie ihren Bericht und dankt für die Aufmerksamkeit.

TOP 22.2 Bericht aus der Arbeit vom EKD-Präsidium

Wegen der Erkrankung des Synodalen Lange entfällt dieser TOP.

TOP 23 Landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche bis zum 31.12.2013

Synodaler Deppermann übernimmt die Sitzungsleitung und Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 31) ein. Er erläutert, dass die Richtlinien erst ab dem Jahr 2014 neu beraten werden könnten, da das Land das Kinderbildungsgesetz voraussichtlich im Jahr 2013 ändern werde. Daher sollten in diesem Jahr die gleichen Förderrichtlinien wie in den vergangenen Jahren für ein weiteres Jahr beschlossen werden.

Synodaler Krause weist auf die erforderliche Planungssicherheit für die Kirchengemeinden hin. Weitere Wortmeldungen ergeben sich nicht, so dass der Sitzungsleiter abstimmen lässt.

Die Synodalen stimmen der Vorlage einstimmig wie folgt zu:

Beschluss Nr. 15 (35/5)

Der Beschluss über die landeskirchliche Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder durch die Lippische Landeskirche wird wie folgt geändert:

In Ziff. 1 Satz 1 wird der Zusatz „ab 01.01.2011“ gestrichen.

Mit dieser Änderung wird der Beschluss vom 21.11.2011 bis zum 31.12.2013 verlängert.

TOP 24 Aufhebung

- **der Seelsorgeordnung für die dienende Gemeinde in der Lippischen Landeskirche**
- **der Leitlinien für die Lösung von Konflikten**

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 32) ein und berichtet, die Leitlinien hätten in der Praxis keine Anwendung gefunden und der Landeskirchenrat sei der Ansicht, dass beide Ordnungen sich nicht für die Lösungen von aktuellen Konflikten eignen.

Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, fasst die Synode mit 38 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und mit 2 Enthaltungen den nachstehenden Beschluss.

Beschluss Nr. 16 (35/5)

Die Landessynode hebt die „Seelsorgeordnung für die dienende Gemeinde in der Lippischen Landeskirche“ vom 10.3.1954 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 130) und die „Leitlinien zum Umgang mit Konflikten in Gemeinden und

Gremien der Lippischen Landeskirche“ vom 22. November 1994 (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 458) auf.

TOP 25 Verwaltung des Pfarrkapitalvermögens

Kirchenrat Dr. Schilberg führt in die Vorlage (Anlage 33) ein. Er erläutert, etwa 2/3 der Kirchengemeinden verfügten über Pfarrkapitalvermögen. Bisherige Mängel bei der Verwaltung des Pfarrkapitalvermögens durch die Kirchengemeinden auf der einen und bessere Anlagemöglichkeiten durch die Lippische Landeskirche auf der anderen Seite hätten zu diesem Beschlussvorschlag geführt. Das Pfarrkapitalvermögen könne auch bei einer Zentralisierung der Verwaltung weiter beliehen werden. Am Ende des Jahres solle jede Kirchengemeinde einen Nachweis über die Entwicklung des Vermögens erhalten. Zur Vermeidung von Zinsverlusten solle der Beschluss Zug um Zug umgesetzt werden.

Synodaler Schröder merkt an, man könne auch einen Gläubigerwechsel vornehmen. Auf eine Rückfrage zur personellen Belastung der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes antwortet Dr. Schilberg, die Verwaltung des Pfarrkapitalvermögens sei weniger aufwendig als die bisher erforderliche Rechnungsprüfung.

Da auf Nachfrage des Sitzungsleiters keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, lässt er über den Beschlussvorschlag abstimmen. Die Synodalen fassen mit 34 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 17 (35/5)

Die 35. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 27. November 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Das Pfarrkapitalvermögen der Kirchengemeinden

- zentral im Landeskirchenamt zu verwalten,
- das Vermögen in eine Zweckerücklage einzustellen,
- 75 % der Erträge aus dieser Zweckerücklage in den Gemeindepfarrstellenhaushalt einfließen zu lassen,
- die verbleibenden 25 % aus den Erträgen dieser Rücklage zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes zuzuschreiben.

Jeder Kirchengemeinde wird die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend der von ihr abgeführten Summe ein inneres Darlehen zu den in § 59 VO genannten Vorgaben aufzunehmen.

Das Pfarrlandvermögen verbleibt in der Verwaltung der Kirchengemeinden.

Übersteigen die Ausgaben für Abgaben, Lasten und notwendige Aufwendungen für den Erhalt von Pfarrgrundstücken die Einnahmen hieraus, so können sie im Jahr der Entstehung oder spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten am Anfang des Folgejahres im Landeskirchenamt geltend gemacht werden. Eventuelle Ausgaben werden von den Erträgen aus dem Pfarrkapitalvermögen, das auf sie entfällt, finanziert. Die Ausgaben sind zu belegen.

Für jede einzelne Kirchengemeinde wird ein Nachweis erstellt, in dem die Anfangsbestände des Pfarrkapitalvermögens sowie alle Zu- und Abgänge festgehalten werden. Jeweils nach Jahresabschluss erhalten die Kirchengemeinden eine entsprechende Übersicht.

Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird zum 01.01.2013 begonnen.“

TOP 26 Anträge und Eingaben

Präses Stadermann übernimmt die Sitzungsleitung und erklärt, dass beim Synodalvorstand insgesamt drei Anträge an die Synode eingegangen sind.

Der Klassentag der Klasse Blomberg beantragt zum einen, nach der Klassenreform den Klassentag der Klasse Ost durch zwei zusätzliche Mitglieder im Klassenvorstand zu entlasten. Zum anderen beantragt die Klasse Blomberg, ihr eine der beschlossenen Springerstellen zuzuweisen. Der Antrag wird entsprechend begründet.

Präses Stadermann empfiehlt der Synode, den ersten Teil des Antrags an den Rechts- und Innenausschuss zu verweisen. Dort könne er in die Vorlage zur Klassenreform einfließen und im Sommer 2013 entschieden werden. Da der Landeskirchenrat künftig über den konkreten Einsatz der Springer entscheiden solle, schlägt der Präses vor, diesen Teil des Antrags an den Landeskirchenrat weiterzuleiten. Die Synode signalisiert zu beiden Vorschlägen Zustimmung.

Aus der lutherischen Klasse kommt eine Eingabe der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schötmar auf Namensänderung. Da die Synode laut Verfassung nur über Neubildung, Aufteilung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt und für alle übrigen Änderungen der Landeskirchenrat zuständig ist, schlägt Präses Stadermann vor, diese Eingabe an den Landeskirchenrat zu verweisen. Auch mit diesem Vorschlag sind die Synodalen einverstanden.

Aus der Klasse Blomberg hat die Kirchengemeinde Schlangen eine Eingabe an die Synode gerichtet, den Sonderstatus aufzuheben. Diese Eingabe soll zur weiteren Bearbeitung an den Rechts- und Innenausschuss verwiesen werden. Die Synodalen signalisieren wiederum Zustimmung zu diesem Vorschlag des Präses.

TOP 27 Tagung der Landessynode am 15. und 16. Juni 2012 in Stapelage

TOP 27.1 Verhandlungsbericht

Präses Stadermann teilt der Synode mit, dass gegen den vom Synodalvorstand festgestellten Verhandlungsbericht über die 4. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode keine förmlichen Einsprüche eingegangen sind, so dass der den Synodalen übersandte Wortlaut die endgültige Fassung des Verhandlungsberichtes darstellt und als angenommen gilt.

TOP 27.2 Bericht zur Ausführung der Beschlüsse

Präses Stadermann berichtet über den Sachstand vorangegangener Beschlüsse der Synode zum Konzept für die Klassenreform, zu Landeskirchlichen Beauftragungen, zum Pfarrstellenreduzierungsplan, zum Auftrag der Synode an den Arbeitsbereich Weltmission, Ökumene, Entwicklung und öffentliche Verantwortung, konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie zu entwickeln und zu benennen, zur Selbständigkeit der Lippischen Landeskirche, zur Einführung einer Frauenquote in Leitungsgremien und zur Flüchtlingspolitik.

TOP 27.3 Sachstand zu Anträgen und Eingaben

Präses Stadermann informiert

- über den Sachstand des Antrags der lutherischen Klasse zur Vermittlung von Grundwissen über evangelischen Glauben und Kirchenverständnis an Mitarbeitende in Kirche und Diakonie,
- über den Auftrag an die Synode, ein Gremium zu schaffen, welches die Beschlüsse der Synode hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit überprüfen kann und

- über die Gegenüberstellung von Kosten für die Durchführung der Landessynode im Landeskirchenamt oder in externen Räumlichkeiten.

TOP 28 Termine und Orte der nächsten Sitzungen

Nachfolgende Sitzungstermine und –orte werden der Synode mitgeteilt:

Frühjahrssynode	am 14. und 15.06.2013 im Kirchlichen Zentrum Eben-Ezer
Herbstsynode	am 25. und 26.11.2013 im Landeskirchenamt

TOP 29 Verschiedenes

Präses Stadermann berichtet, dass Landespfarrerin Renate Niehaus mit Ablauf des Jahres aus gesundheitlichen Gründen in den Wartestand versetzt wird und würdigt ihren Einsatz für die Landeskirche und die Synode. Eine Verabschiedung auf der Synode sei leider nicht möglich, da sie erkrankt sei.

Er dankt den Anwesenden für konzentriertes Mitarbeiten und die Geduld und bittet Synodale Ostarek um einige Worte zum Tagesabschluss.

Synodale Ostarek beginnt mit einer Segensbitte aus dem EG. Es folgen das Lied EG 634, das Vaterunser und ein Segenswort. Sie schließt mit Worten aus Joh. 17.

Um 15:45 Uhr endet die 5. Tagung der 35. ordentlichen Landessynode.

Detmold, den 27.11.2012

Geschlossen: Brigitte Wenzel (Schriftführerin)

In der vorstehenden Fassung festgestellt:

DER SYNODALVORSTAND

Michael Stadermann	(Präses)
Gert Deppermann	(1. Beisitzer)
Dirk Henrich-Held	(2. Beisitzer)

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem
Original wird beglaubigt.

Detmold, 4. März 2013



Karin Schulte
Oberamtsrätin i.K.



(Siegel)

Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon 0 52 31/976-60
Fax 0 52 31/976-850
E-mail: lka@lippische-landeskirche.de